

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsforn der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden^{*)} (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)

A. Problem und Ziel

80 % der Endverbraucher geben – gefragt nach den Kriterien bei der Lebensmittelauswahl – an, dass sie darauf achten, wie das Tier gehalten wurde, von dem das Lebensmittel stammt¹. Auf die Frage, welche Angaben ihnen auf Lebensmittelverpackungen wichtig sind, geben 89 % an, dass ihnen Angaben zu den Haltungsbedingungen der Tiere bei Produkten tierischen Ursprungs wichtig oder sehr wichtig sind². Eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung, die deutlich macht, dass Nutztiere wie Schweine, Rinder oder Hühner besser gehalten werden, als es gesetzlich vorgeschrieben ist, halten 87 % für wichtig oder sehr wichtig³.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der erste Schritt gegangen werden, diesem Wunsch nachzukommen, indem eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs eingeführt wird. Das heißt, dass Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wird, bei Abgabe an die Endverbraucher mit einer Information über die Haltungsforn der Tiere zu versehen sind, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Die im vorliegenden Gesetz vorgesehene verpflichtende Kennzeichnung wird künftig in weiteren Schritten auf andere Absatzwege (z. B. Außer-Haus-Verpflegung), Produktarten und Tierarten ausgeweitet werden, um eine möglichst hohe Marktabdeckung von gekennzeichneten Produkten in Deutschland zu erreichen. Der Endverbraucher kann durch die Einführung einer verbindlichen Kennzeichnung bewusst Haltungsformen wählen, die sich vom gesetzlichen Mindeststandard abheben und den Tieren Möglichkeiten bieten, arteigenes Verhalten im höheren Maße auszuführen. So informiert die verbindliche Kennzeichnung den Endverbraucher darüber, ob die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, in einem Stall nach dem gesetzlichen Mindeststandard gehalten worden sind, oder ob den Tieren mehr Platz („Stall+Platz“), Zugang zum Außenklima („Frischlufstall“) oder mehr Platz und Zugang zu einem Auslauf zur Verfügung gestanden haben („Auslauf/Freiland“

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

¹ BMEL Ernährungsreport 2022, S. 20.

² BMEL Ernährungsreport 2022, S.16/17

³ BMEL Ernährungsreport 2022, S. 22.

sowie „Bio“). Auch wenn alle Haltungsformen den gesetzlichen Mindeststandard erfüllen, ermöglichen etwa größere Flächenvorgaben, planbefestigte Böden oder der Zugang zum Außenklima oder Auslauf, dass vermehrte Klima- und Bewegungsreize vorhanden sind, die das Wohlbefinden der Tiere in der Regel verbessern. Die verbindliche Kennzeichnung verbessert somit die Wissensgrundlage für eigenverantwortliche Entscheidungen beim Erwerb von Lebensmitteln tierischen Ursprungs im Hinblick auf tierschutzfachliche Aspekte. Dadurch wird die Entscheidungsfreiheit jedes einzelnen Endverbrauchers gestärkt (tierwohlorientierter Verbraucherschutz). Ähnlich wie bereits durch die Einführung der Eierkennzeichnung durch die Verordnung (EG) Nr. 589/2008 geschehen, soll die verpflichtende Kennzeichnung zudem einen Beitrag dazu leisten, den Wandel der Tierhaltung in Deutschland hin zu artgerechteren Haltungsformen voranzutreiben und damit der Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz (Artikel 20a GG) dienen. Die Kennzeichnung stellt einen Baustein der Transformation der landwirtschaftlichen Tierhaltung hin zu tierschutzgerechteren und umweltschonenderen Verfahren dar.

Zunächst wird die verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung für frisches Fleisch, das von Mastschweinen gewonnen wurde, eingeführt.

B. Lösung

Es wird eine einheitliche Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

Nur mit einer verpflichtenden Kennzeichnung kann das Ziel erreicht werden, Endverbraucher umfassend beim Erwerb von Lebensmitteln tierischen Ursprungs über die Art der Haltung der Tiere zu informieren, von denen die Lebensmittel stammen. Eine freiwillige Kennzeichnung wäre keine gleichwertige Alternative zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung, weil die Marktabdeckung mit der Kennzeichnung von der freiwilligen Teilnahme der Betriebe, Verarbeitungsunternehmen und Inverkehrbringer abhinge. Ähnliches gilt für die bereits bestehenden privatwirtschaftlichen Label: Auch hier erhalten die Endverbraucher nur Informationen zu Lebensmitteln von den Lebensmittelunternehmen, die sich freiwillig zertifizieren lassen. Die privatwirtschaftlichen Label sind zudem bisher vornehmlich nur im Lebensmitteleinzelhandel zu finden. Es ist nicht absehbar, dass die bestehenden Label auch auf andere Absatzwege ausgeweitet werden. Die einzelnen Label haben unterschiedliche Kriterien und variieren auch hinsichtlich ihrer Marktabdeckung. Die verbindliche Kennzeichnung ermöglicht hingegen dem Endverbraucher eine Einschätzung anhand einfacher Kriterien, ob die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, in tiergerechteren Haltungsformen gehalten worden sind. Weder die zahlreichen bestehenden privatwirtschaftlichen Label noch eine freiwillige, staatliche Kennzeichnung sind daher im gleichen Maße geeignet, den Endverbraucher unabhängig von der Vermarktungsform über die Haltungsform der Tiere zu informieren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 13,15 Millionen Euro. Dieser entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 406 000 Euro. Darunter sind 243 000 Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht und 163 000 Euro der Kategorie Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen zuzuordnen.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft stellt ein „In“ nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Eine Entlastung im Laufe der Legislaturperiode wird angestrebt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 365 000 Euro. Davon entfallen 36 000 Euro auf den Bund und 329 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt knapp 1,4 Millionen Euro. Davon entfallen 53 000 Euro auf den Bund und 1,34 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Die Personal- und Sachausgaben im Bundeshaushalt werden finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 7. Dezember 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln
mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden
(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesra-
tes ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltung-
form der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden**
(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

A b s c h n i t t 2

**V e r p f l i c h t e n d e K e n n z e i c h n u n g i n l ä n d i s c h e r L e b e n s m i t t e l t i e r i -
s c h e n U r s p r u n g s**

U n t e r a b s c h n i t t 1

V o r g a b e n z u r K e n n z e i c h n u n g

- § 3 Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel
- § 4 Haltungformen
- § 5 Bezeichnung der Haltungformen
- § 6 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung
- § 7 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln
- § 8 Kennzeichnung in Farbe
- § 9 Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln
- § 10 Kennzeichnung im Fernabsatz
- § 11 Sonderfälle der Kennzeichnung

U n t e r a b s c h n i t t 2

M i t t e i l u n g s p f l i c h t e n u n d R e g i s t r i e r u n g i n l ä n d i s c h e r H a l t u n g s e i n r i c h t u n g e n

- § 12 Pflicht zur Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe
- § 13 Änderungsmitteilung für inländische Betriebe
- § 14 Festlegung einer unbefristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

- § 15 Festlegung einer befristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe, die nicht die Anforderungen nach § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen
- § 16 Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen
- § 17 Verarbeitung von Daten inländischer Betriebe
- § 18 Löschung von Daten inländischer Betriebe

Unterabschnitt 3

Aufzeichnungspflichten und Rückverfolgbarkeit inländischer Haltungseinrichtungen

- § 19 Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe
- § 20 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer

A b s c h n i t t 3

Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1

Vorgaben zur Kennzeichnung

- § 21 Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel
- § 22 Antrag auf Genehmigung der Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel
- § 23 Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel
- § 24 Änderungsmitteilung und Aufhebung der Genehmigung

Unterabschnitt 2

Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe; Registrierung

- § 25 Mitteilung von Haltungseinrichtungen
- § 26 Pflicht ausländischer Betriebe zur Änderungsmitteilung
- § 27 Festlegung einer Kennnummer für Haltungseinrichtungen
- § 28 Verbot der Verwendung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen
- § 29 Register ausländischer Betriebe und Haltungseinrichtungen
- § 30 Verarbeitung von Daten von Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben
- § 31 Löschung von Daten zu Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben
- § 32 Übermittlung der Kennnummer für Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe
- § 33 Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe

A b s c h n i t t 4

Ü b e r w a c h u n g

- § 34 Maßnahmen der zuständigen Behörde

- § 35 Durchführung der Überwachung
- § 36 Mitwirkungspflichten
- § 37 Übertragung von Aufgaben der zuständigen Behörde auf Personen des Privatrechts
- § 38 Gegenseitige Information

A b s c h n i t t 5

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

- § 39 Bußgeldvorschriften
- § 40 Einziehung

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 41 Übergangsvorschriften
- § 42 Verweisungen auf Vorschriften des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union
- § 43 Inkrafttreten
- Anlage 1 Lebensmittel tierischen Ursprungs im Anwendungsbereich des Gesetzes
- Anlage 2 Tierarten im Anwendungsbereich des Gesetzes
- Anlage 3 Maßgeblicher Handlungsabschnitt
- Anlage 4 Anforderungen an die Haltung von Tieren
- Anlage 5 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe
- Anlage 6 Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in Farbe
- Anlage 7 Sonderfälle der Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe
- Anlage 8 Kennung für die Haltung bei inländischen Betrieben
- Anlage 9 Kennung für die Haltung bei n ausländischen Betrieben
- Anlage 10 Fundstellenverzeichnis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden.
- (2) Vom Anwendungsbereich umfasst sind Lebensmittel nach Anlage 1, die von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und zur Abgabe an den Endverbraucher im Inland bestimmt sind.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Haltungseinrichtungen: Gebäude und Räume (Ställe) oder Behältnisse sowie sonstige Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung von Tieren;
2. Betrieb: eine aus einer oder mehreren Haltungseinrichtungen bestehende örtliche und wirtschaftliche Einheit zur Haltung von Tieren;
3. Betriebsinhaber: die natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung und in deren Namen der tierhaltende Betrieb bewirtschaftet wird und die rechtlich und wirtschaftlich für den tierhaltenden Betrieb verantwortlich ist;
4. maßgeblicher Handlungsabschnitt: zeitlich begrenzter Abschnitt der Haltung von Tieren, in dem die Haltung stattgefunden hat, die für die Kennzeichnung der Handlungsform entscheidend ist;
5. Lebensmittel: Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
6. Lebensmittelunternehmer: Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
7. Inverkehrbringen: Inverkehrbringen im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
8. Endverbraucher: Endverbraucher im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
9. vorverpacktes Lebensmittel: vorverpacktes Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;
10. Kennzeichnung: Kennzeichnung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;
11. Hauptsichtfeld: Hauptsichtfeld im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;
12. Etikett: Etikett im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;
13. Lesbarkeit: Lesbarkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe m der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

A b s c h n i t t 2

V e r p f l i c h t e n d e K e n n z e i c h n u n g i n l ä n d i s c h e r L e b e n s m i t t e l t i e r i -
s c h e n U r s p r u n g s

U n t e r a b s c h n i t t 1

V o r g a b e n z u r K e n n z e i c h n u n g

§ 3

Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel

- (1) Ein Lebensmittelunternehmer, der ein Lebensmittel tierischen Ursprungs nach Anlage 1, das von einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurde, an den Endverbraucher abgibt, hat sicherzustellen, dass dem

Lebensmittel zum Zeitpunkt, in dem dieses zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten wird, eine Kennzeichnung der Haltungform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, nach § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 beigefügt ist.

(2) Die Kennzeichnung der Haltungform nach Absatz 1 hat sich nach der Haltungform der Tiere im maßgeblichen Handlungsabschnitt nach Anlage 3 zu richten. Wird die Haltungform innerhalb des maßgeblichen Handlungsabschnittes gewechselt, so hat sich die Kennzeichnung der Haltungform nach der Haltungform zu richten, in der die Tiere während des zeitlichen Schwerpunkts im maßgeblichen Handlungsabschnitt gehalten werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Lebensmittel tierischen Ursprungs, die

1. von Tieren gewonnen wurden, die im Ausland
 - a) während des maßgeblichen Handlungsabschnitts gehalten wurden,
 - b) geschlachtet wurden, oder
 - c) zerlegt wurden oder
2. im Ausland
 - a) hergestellt wurden oder
 - b) behandelt wurden.

§ 4

Haltungsformen

(1) Die Haltungsformen, die bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 verwendet werden, sind

1. Stall,
2. Stall+Platz,
3. Frischluftstall,
4. Auslauf/Freiland und
5. Bio.

(2) Die Haltung von Tieren nach Anlage 2 ist den Haltungsformen Stall, Stall+Platz, Frischluftstall und Auslauf/Freiland zuzuordnen, wenn sie

1. den Anforderungen der entsprechenden Haltungform in Anlage 4 entspricht, oder
2. Anforderungen erfüllt, die mit den Anforderungen der entsprechenden Haltungform in Anlage 4 vergleichbar sind.

(3) Die Haltung von Tieren nach Anlage 2 ist der Haltungform Bio zuzuordnen, wenn die Haltung der Tiere nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist.

§ 5

Bezeichnung der Haltungsformen

(1) Bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 darf keine andere Bezeichnung verwendet werden als die der nach § 4 Absatz 2 und 3 zugeordneten Haltungform, in der die Tiere im maßgeblichen Handlungsabschnitt nach § 3 Absatz 2 Satz 1 gehalten wurden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Bezeichnung der Haltungform Bio nur dann verwendet werden, wenn das in Verkehr gebrachte Lebensmittel auch nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet wird. Die Bezeichnung der Haltungform Bio darf nicht verwendet werden, wenn

1. der Lebensmittelunternehmer auf eine Kennzeichnung nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 verzichtet oder
2. das Lebensmittel nicht nach Artikel 30 Absatz 2, 3 Unterabsatz 1 oder Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet werden darf.

Im Fall des Satzes 2 ist das Lebensmittel mit der Haltungsform Auslauf/Freiland zu kennzeichnen.

§ 6

Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 ist leicht zugänglich, deutlich, gut sichtbar und gut lesbar in deutscher Sprache anzubringen. Sie darf nicht durch andere Angaben, Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden.

§ 7

Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln

(1) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 ist bei vorverpackten Lebensmitteln im Hauptsichtfeld auf der Verpackung oder auf einem an dieser Verpackung befestigten Etikett nach Maßgabe des Absatzes 2 und 3 Satz 1 anzubringen.

(2) Die Kennzeichnung hat sich nach der Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 5 zu richten.

(3) Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Kennzeichnung sind verboten. Satz 1 gilt nicht, sofern ein in § 11 genannter Fall vorliegt.

§ 8

Kennzeichnung in Farbe

Abweichend von § 7 Absatz 2 kann die verpflichtende Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 6 mit mintgrünem Hintergrund verwendet werden.

§ 9

Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

(1) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei nicht vorverpackten Lebensmitteln hat auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der unmittelbaren Nähe des Lebensmittels zu erfolgen. Sie ist so bereitzustellen, dass für den Endverbraucher klar erkennbar ist, auf welches Lebensmittel sich die Kennzeichnung bezieht. § 7 Absatz 2 und 3 Satz 1 und § 8 gelten entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 dürfen nicht vorverpackte Lebensmittel nur mit der Bezeichnung der Haltungsform nach § 5 Absatz 1 nach Maßgabe der technischen Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden. Abweichend von der technischen Beschreibung kann die Kennzeichnung auch in weiß auf schwarzem Hintergrund erfolgen. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 2 muss bei den betreffenden Lebensmitteln oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte an gut sichtbarer Stelle,

1. eine allgemeine schriftliche Darstellung der Haltungsformen ausgehängt werden oder

2. deutlich und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass eine allgemeine schriftliche Darstellung der Haltungsformen dem Endverbraucher auf Anforderung zur Ansicht zur Verfügung gestellt wird.

§ 10

Kennzeichnung im Fernabsatz

(1) Wird ein nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zur Abgabe an den Endverbraucher angeboten, so muss die Kennzeichnung abweichend von § 3 Absatz 1

1. auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder
2. durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt werden.

(2) Wird ein anderes geeignetes Mittel im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 verwendet, so ist die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 so bereitzustellen, dass dem Endverbraucher keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 11

Sonderfälle der Kennzeichnung

(1) Wenn bei der Herstellung eines Lebensmittels mehrere Lebensmittel verwendet werden, die von Tieren derselben Tierart gewonnen wurden, die nicht in derselben Haltungsform gehalten wurden, so sind die Anteile der einzelnen Haltungsformen am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 7 Abschnitt I anzugeben. § 7 Absatz 3 und § 8 gelten entsprechend.

(2) Wenn bei der Herstellung eines Lebensmittels mehrere Lebensmittel verwendet werden, die von Tieren derselben Tierart gewonnen wurden, und

1. eines oder mehrere dieser Lebensmittel nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtig sind, und
2. eines oder mehrere dieser Lebensmittel nicht nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtig sind,

ist der Anteil der einzelnen kennzeichnungspflichtigen Haltungsformen und des nicht gekennzeichneten Anteils am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung gemäß Satz 2 anzugeben. Die Kennzeichnung hat sich nach der Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 7 Abschnitt II zu richten. § 7 Absatz 3 und § 8 gelten entsprechend.

(3) Wenn bei der Herstellung eines Lebensmittels mehrere Lebensmittel verwendet werden, die von Tieren unterschiedlicher Tierarten gewonnen wurden, und eines oder mehrere dieser Lebensmittel nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtig sind, so ist die Tierart der Tiere, von denen der kennzeichnungspflichtige Anteil des Lebensmittels gewonnen wurde, bei der Kennzeichnung gemäß Satz 2 anzugeben. Die Kennzeichnung hat sich nach der Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 7 Abschnitt III zu richten. Im Falle der Kennzeichnung eines nicht verpackten Lebensmittels nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ist der Bezeichnung der Haltungsform die Tierart der Tiere, von denen der kennzeichnungspflichtige Anteil des Lebensmittels gewonnen wurde, voranzustellen. Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Absätze 1 und 2, § 7 Absatz 3 und § 8 gelten entsprechend.

(4) Wenn mehrere Lebensmittel, die nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtig sind, zusammen in einer Verpackung in Verkehr gebracht werden und die Lebensmittel von Tieren unterschiedlicher Haltungsformen stammen, so muss auf der Verpackung kenntlich gemacht werden, welches dieser Lebensmittel welcher Haltungsform zuzuordnen ist. Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(5) Wenn ein Lebensmittel, das nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtig ist, gemeinsam mit anderen Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtig sind, in einer Verpackung in Verkehr gebracht wird, so muss auf der Verpackung kenntlich gemacht werden, welches

dieser Lebensmittel mit der Haltungsform gekennzeichnet ist. Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 können nicht vorverpackte Lebensmittel mit der Bezeichnung der einschlägigen Haltungsformen und deren Anteil in Prozent am gesamten Lebensmittel sowie im Fall des Absatzes 2 der Angabe „kennzeichnungsfreier Anteil“ in Prozent nach Maßgabe der technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe a und d gekennzeichnet werden. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Mitteilungspflichten und Registrierung inländischer Haltungseinrichtungen

§ 12

Pflicht zur Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

(1) Mit der Haltung von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart, von denen Lebensmittel nach Anlage 1 gewonnen werden, darf nur dann in einer Haltungseinrichtung eines Betriebs begonnen werden, wenn der Betriebsinhaber diese Haltungseinrichtung zuvor der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 und 4 Satz 1 und des Absatzes 5 schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Betriebes,
2. den Namen und die Anschrift des Betriebsinhabers,
3. die nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilte Registriernummer des Betriebes,
4. wenn mehrere Haltungseinrichtungen im Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der mitgeteilten Haltungseinrichtung gehalten werden, die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des Betriebes unter Beifügung eines Lageplans, und
5. folgende Angaben zur einzelnen Haltungseinrichtung:
 - a) die Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung,
 - b) die Anzahl der Tiere, die in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen, und
 - c) die Haltungsform nach § 4 Absatz 1, in der die Tiere in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 hat der Betriebsinhaber nachzuweisen, dass die Haltungseinrichtung den Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 bedarf es der Übermittlung von Angaben gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 nicht, sofern diese der zuständigen oder einer anderen Behörde aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften, insbesondere tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften über den Verkehr mit Vieh, bereits mitgeteilt worden sind. Im Fall des Satzes 1 hat die entsprechende zuständige Behörde der für die Durchführung von Absatz 1 zuständigen Behörde die verlangten Angaben auf Anforderung zu übermitteln.

(4) Die zuständige Behörde kann für Mitteilungen nach Absatz 1 Muster veröffentlichen, Vordrucke zur Verfügung stellen oder zur elektronischen Übermittlung der Daten ein zu verwendendes Format vorgeben. Sofern die zuständige Behörde Muster veröffentlicht, Vordrucke zur Verfügung stellt oder ein zu verwendendes Format vorgibt, sind diese zu verwenden.

(5) Der Betriebsinhaber kann durch die zuständige Behörde auf Antrag von der Pflicht nach Absatz 1 befreit werden, wenn er mitteilt und nachweist, dass von den in dieser Haltungseinrichtung gehaltenen Tieren keine

nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel gewonnen werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Die zuständige Behörde prüft die Erfüllung der Voraussetzung einer Befreiung und teilt dem Betriebsinhaber unverzüglich mit, ob die Haltungseinrichtung von der Pflicht nach Absatz 1 befreit ist. Sofern Änderungen auftreten, die dazu führen, dass die Voraussetzung des Satz 1 nicht mehr erfüllt ist, hat der Betriebsinhaber unverzüglich eine Mitteilung nach Absatz 1 abzugeben.

§ 13

Änderungsmitteilung für inländische Betriebe

(1) Der Betriebsinhaber hat der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, wenn

1. nach Abgabe der Mitteilung nach § 12 Absatz 1 oder des Antrags nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Änderungen hinsichtlich der Angaben nach § 12 Absatz 2 Satz 1 eingetreten sind oder
2. die Haltung von Tieren, von denen nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden können, in einer mitgeteilten Haltungseinrichtung beendet wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 müssen vorübergehende Änderungen der Haltungsform in einer Haltungseinrichtung nicht mitgeteilt werden, wenn diese Änderungen in Bezug auf das jeweilige Tier zusammengekommen einen Zeitraum von insgesamt zwei Wochen während des maßgeblichen Haltungsabschnitts nicht überschreiten.

§ 14

Festlegung einer unbefristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

(1) Wenn eine nach § 12 Absatz 1 mitgeteilte Haltungseinrichtung den Anforderungen an die angegebene Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht, hat die zuständige Behörde für diese Haltungseinrichtung eine unbefristete Kennnummer mit der Kennung der angegebenen Haltungsform festzulegen. Diese Kennnummer hat sie dem Betriebsinhaber unverzüglich mitzuteilen. Durch die Kennnummer muss die Haltungseinrichtung eindeutig identifizierbar sein.

(2) Erfüllt eine nach § 12 Absatz 1 mitgeteilte Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3, kann die zuständige Behörde für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform festlegen, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht.

(3) Erhält die zuständige Behörde Kenntnis von einer Änderung der Haltungsform, die die Zuteilung einer anderen Kennnummer erfordert, hat sie nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 unverzüglich eine neue Kennnummer festzulegen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann von dem Betriebsinhaber weitere Angaben und Nachweise verlangen, wenn diese zur Festlegung der Kennnummer nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 erforderlich sind.

(5) Die Kennnummer hat sich zusammensetzen aus einer nicht personenbezogenen

1. Kennung für die Haltung nach Maßgabe der Anlage 8,
2. einheitlichen Identifizierungsnummer für die zuständige Behörde,
3. einheitlichen Identifizierungsnummer für den Betrieb und
4. fortlaufenden Identifizierungsnummer für die Haltungseinrichtung.

§ 15

Festlegung einer befristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe, die nicht die Anforderungen nach § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen

(1) Abweichend von § 14 Absatz 1 hat die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 14 Absatz 5 eine bis zum [Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten der 8. Änderungsverordnung TierSchNutzV folgenden Kalendermonats] befristet gültige Kennnummer mit der angegebenen Haltungsform festzulegen, sofern

1. eine nach § 12 Absatz 1 mitgeteilte Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4 in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben nach § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel [...] der Verordnung vom [...] (BGBl. I S....) geändert worden ist [8. Änderungsverordnung] für die Haltungsform Frischluftstall erfüllt und
2. die sonstigen Anforderungen an die Haltungsform nach § 4 Absatz 2 erfüllt werden.

(2) Die befristet gültige Kennnummer nach Absatz 1 ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 5 festzulegen. Die zuständige Behörde hat der Kennnummer nach § 14 eine weitere Kennung anzufügen, die aus dem Monat und dem Jahr des Ablaufs der Gültigkeit in numerischer zweistelliger Form zu bestehen hat.

(3) Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Befristung hat der Betriebsinhaber der zuständigen Behörde mitzuteilen, in welcher Haltungsform die Tiere in der Haltungseinrichtung nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 voraussichtlich gehalten werden. Der Mitteilung sind Angaben, Erklärungen und Nachweise beizufügen, die belegen, dass die Haltungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt die einschlägigen Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 voraussichtlich erfüllen wird. Die zuständige Behörde hat vor Ablauf der Befristung eine entsprechende Kennnummer nach § 14 Absatz 1 oder 2 festzulegen.

§ 16

Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen

(1) Die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde hat zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ein elektronisches Register mit den Namen und Adressen der Betriebe sowie den nach § 14 und § 15 festgelegten Kennnummern zu führen. Bei Festlegung einer neuen Kennnummer nach § 14 Absatz 3 ist bis zur Löschung der alten Kennnummer nach Maßgabe des § 18 im Register kenntlich zu machen, welchem Zeitraum die jeweilige Kennnummer der Haltungseinrichtung zugewiesen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Länder ein gemeinsames elektronisches Register der Betriebe mit den nach den § 14 und § 15 festgelegten Kennnummern bei einer zentralen registerführenden Behörde einrichten. Die nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörden haben der registerführenden Behörde unverzüglich alle für die Registerführung nach Satz 1 notwendigen Daten zu übermitteln. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Länder können zum Betrieb dieses Registers eine gemeinsame Stelle einrichten.

(3) Die registerführende Behörde nach Absatz 1 oder 2 hat im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, nähere Anforderungen an das Datenformat sowie die Anforderungen an die Sicherheit gegen unbefugte Zugriffe auf das Register und bei der Datenübertragung festzulegen. Die Anforderungen an das Datenformat und die Anforderungen an die Sicherheit gegen unbefugte Zugriffe auf das Register haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fortlaufend anzupassen.

§ 17

Verarbeitung von Daten inländischer Betriebe

(1) Die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde ist befugt, die Daten nach § 12 Absatz 2 und 6 Satz 1, § 13 Absatz 1, § 14 und 15 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 Satz 2 zu den in § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1, 2 und 3 und § 15 Absatz 1 und 3 genannten Zwecken zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

(2) Die nach § 16 Absatz 1 oder 2 registerführende Behörde ist befugt, die Daten nach § 16 Absatz 1 zu dem in § 16 Absatz 1 genannten Zweck zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten und Nachweise dürfen von den zuständigen Behörden außerdem zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet werden.

§ 18

Löschung von Daten inländischer Betriebe

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten nach § 12 Absatz 2 und 6 Satz 1, § 13 Absatz 1, § 14 und 15 und 16 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 12 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 Satz 2 ein Jahr, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist, von der jeweils zuständigen Behörde unverzüglich zu löschen. Sofern die Speicherung elektronisch erfolgt ist, hat die Löschung automatisiert zu erfolgen.

Unterabschnitt 3

Aufzeichnungspflichten und Rückverfolgbarkeit inländischer Haltungseinrichtungen

§ 19

Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, im Hinblick auf jede nach § 12 Absatz 1 mitgeteilte Haltungseinrichtung und die darin gehaltenen Tiere Aufzeichnungen nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 zu führen über

1. das Datum der Aufstallung der Tiere,
2. das Gewicht der Tiere bei Aufstallung,
3. die Anzahl der gehaltenen Tiere,
4. die Haltungsform nach § 4 Absatz 1,
5. Änderungen bei
 - a) der Anzahl der gehaltenen Tiere,
 - b) der Haltungsform und
6. dem Verbleib der Tiere.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind unverzüglich und in dauerhafter Weise vorzunehmen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie sind schriftlich oder elektronisch zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes vorzulegen.

(3) Die Aufzeichnungen sind durch den Betriebsinhaber, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, ab dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung drei Jahre aufzubewahren. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind hierin enthaltene personenbezogene Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen. Sofern die Speicherung elektronisch erfolgt, hat die Löschung, sofern technisch möglich, automatisiert zu erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Aufzeichnungen nach Absatz 1, sofern entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu fertigen sind. Gleiches gilt, sofern für die Änderungsverpflichtungen nach Absatz 2 und die Aufbewahrungs- und Löschverpflichtungen nach Absatz 3 entsprechendes geregelt ist.

§ 20

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer

(1) Lebensmittelunternehmer auf allen Produktions- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln nach § 3 Absatz 1 haben vor der ersten Weitergabe von Tieren oder dem ersten Inverkehrbringen von Lebensmitteln sicherzustellen, dass

1. die Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wurde, gewährleistet wird, und
2. die für die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 notwendigen Informationen zusammen mit dem Tier oder dem Lebensmittel an die Lebensmittelunternehmer in den nachfolgenden Produktions- und Vertriebsstufen übermittelt wird.

(2) Jeder Lebensmittelunternehmer hat in seiner Produktions- oder Vertriebsstufe die Verantwortung nach Absatz 1 zu tragen.

(3) Der Betriebsinhaber hat dem Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe zum Zweck der Rückverfolgbarkeit, gleichzeitig mit den Informationen nach Absatz 1 Nummer 2, die Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der das Tier oder die Gruppe von Tieren im maßgeblichen Haltungsabschnitt gehalten wurde, zu übermitteln.

(4) Der Lebensmittelunternehmer hat die Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 so zu übermitteln, dass diese klar verständlich, eindeutig und einfach verfügbar oder, bei Weitergabe auf elektronischem Wege, abrufbar sind.

A b s c h n i t t 3

F r e i w i l l i g e K e n n z e i c h n u n g a u s l ä n d i s c h e r L e b e n s m i t t e l t i e r i s c h e n U r s p r u n g s

U n t e r a b s c h n i t t 1

V o r g a b e n z u r K e n n z e i c h n u n g

§ 21

Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel

(1) Wenn ein Lebensmittelunternehmer Lebensmittel nach Anlage 1, die von einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und

1. von Tieren gewonnen wurden, die im Ausland
 - a) während des maßgeblichen Haltungsabschnitts gehalten wurden,
 - b) geschlachtet wurden oder
 - c) zerlegt wurden, oder
2. im Ausland
 - a) hergestellt wurden oder
 - b) behandelt wurden,

mit einer Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere nach § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, im Inland an den Endverbraucher abgeben will, bedarf er vorab einer Genehmigung der zuständigen Behörde. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung muss vor der ersten Abgabe des Lebensmittels an Endverbraucher im Inland vorliegen.

(2) Für die Kennzeichnung gelten die §§ 4 bis 11 entsprechend.

(3) Der Lebensmittelunternehmer, der das Lebensmittel nach Absatz 1 Satz 1 an den Endverbraucher abgibt, hat im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sicherzustellen, dass

1. die Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wurde, über die gesamte Lebensmittelkette gewährleistet worden ist,
 2. die für die Kennzeichnung notwendigen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig zusammen mit dem Tier oder dem Lebensmittel übermittelt wurden,
 3. die Zuordnung zwischen der Haltungsform, mit der das Lebensmittel gekennzeichnet wird und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wird, hergestellt werden kann und
 4. die Betriebsinhaber der Haltungseinrichtungen, in denen die Tiere gehalten wurden, von denen die Lebensmittel nach Absatz 1 Satz 1 gewonnen wurden,
 - a) Aufzeichnungen entsprechend § 19 anfertigen, wenn die Haltungseinrichtung im Inland liegt oder
 - b) Aufzeichnungen entsprechend § 33 anfertigen, wenn die Haltungseinrichtung im Ausland liegt.
- (4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Nummer 4 sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 22

Antrag auf Genehmigung der Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel

(1) Die Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist von dem Lebensmittelunternehmer zu beantragen, der das Lebensmittel im Inland an den Endverbraucher abgibt. Dabei ist unerheblich, ob der Lebensmittelunternehmer seinen Firmensitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaat) oder in einem Drittland hat. Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde nach Absatz 2 vor der ersten Abgabe des Lebensmittels an den Endverbraucher im Inland zu stellen.

(2) Wenn der Lebensmittelunternehmer

1. seinen Firmensitz im Inland hat, ist zuständige Behörde die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz liegt,
2. keinen Firmensitz im Inland hat, ist zuständige Behörde die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(3) Im Antrag nach Absatz 1 sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers,
2. die Lebensmittel, die im Inland in Verkehr gebracht werden sollen,
3. die Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen werden, nach § 4 Absatz 1, und
4. folgende Angaben zu den Haltungseinrichtungen, in denen die Tiere gehalten werden, von denen die Lebensmittel gewonnen werden:
 - a) die Kennnummern der Haltungseinrichtungen nach § 14, § 15 oder § 27 oder
 - b) die Angaben nach § 25 Absatz 2, wenn keine Kennnummer vorliegt.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 hat der Lebensmittelunternehmer zu versichern, dass die Anforderungen des § 21 Absatz 3 erfüllt werden.

(4) Der Lebensmittelunternehmer hat die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Haltungsform in den einzelnen Haltungseinrichtungen nach § 4 Absatz 2 oder 3, gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind insbesondere amtliche Bescheinigungen, die Teilnahme an einem staatlichen Tierwohllabel und, bei einer ökologisch/biologischen Haltung, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat. Zusätzlich ist die Einhaltung der Anforderungen des § 21 Absatz 3 nachzuweisen. Die Nachweise sind dem Antrag nach Absatz 1 beizufügen.

(5) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben und Nachweise verlangen, wenn diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(6) Eine Genehmigung nach § 21 Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Lebensmittel
 - a) ausschließlich von Tieren aus Haltungseinrichtungen eines Betriebs gewonnen wurden, für die eine Kennnummer nach §§ 14, 15 oder 27 festgelegt wurde, und
 - b) durch den Betriebsinhaber der Haltungseinrichtungen nach Buchstabe a im Wege der Direktvermarktung an den Endverbraucher abgegeben werden und
2. der Betriebsinhaber die Abgabe der Lebensmittel nach Nummer 1 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitgeteilt hat.

§ 23

Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel

(1) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn der antragstellende Lebensmittelunternehmer nachgewiesen hat, dass

1. die Tiere, von denen ein Lebensmittel nach § 21 Absatz 1 Satz 1 gewonnen wird, im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die die Anforderungen des § 4 Absatz 2 oder 3 erfüllt, und
2. die Anforderungen des § 21 Absatz 3 erfüllt werden.

(2) Die Genehmigung ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie kann durch die zuständige Behörde jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn der antragstellende Lebensmittelunternehmer nachweist, dass die Anforderungen des Absatzes 1 weiterhin erfüllt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen. Dem Antrag sind Angaben und Erklärungen nach § 22 Absatz 3 sowie Nachweise nach § 22 Absatz 4 beizufügen. Die zuständige Behörde hat vor Ablauf der Befristung eine Entscheidung über den Antrag zu treffen und diese dem antragstellenden Lebensmittelunternehmer mitzuteilen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung verweigern, wenn sie Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung über eine Straftat oder einer bestandskräftigen oder rechtskräftigen Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit des antragstellenden Lebensmittelunternehmers gegen dieses Gesetz erlangt. Die zuständige Behörde kann bei der für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stelle zu dem in Satz 1 genannten Zweck Daten nach Satz 1 erheben, speichern und verwenden, soweit dies für die Prüfung der Verweigerung der Genehmigung erforderlich ist. Sie kann die zu dem in Satz 1 genannten Zweck erforderlichen Daten nach § 22 Absatz 3 an die jeweils zuständige Stelle übermitteln, soweit dies für die dortige Fortsetzung der Prüfung der Verweigerung der Genehmigung erforderlich ist. Sie hat die Daten nach Satz 1 unverzüglich zu löschen

1. nach der Verweigerung der Genehmigung oder
2. im Anschluss an die in Satz 3 genannte Übermittlung.

§ 24

Änderungsmitteilung und Aufhebung der Genehmigung

(1) Der Lebensmittelunternehmer, der eine Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 beantragt oder nach § 23 Absatz 1 erhalten hat, hat der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch alle Änderungen hinsichtlich der Angaben nach § 22 Absatz 3 Satz 1 mitzuteilen, die nach Beantragung oder Erteilung der Genehmigung nach § 23 Absatz 1 eingetreten sind.

(2) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung

1. zu widerrufen, wenn eine Anforderung des § 23 Absatz 1 nicht mehr erfüllt wird, oder
2. zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei der Erteilung eine Voraussetzung des § 23 Absatz 1 nicht erfüllt worden ist.

Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde das Ruhen der Genehmigung anordnen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gründe für den Widerruf in angemessener Frist beseitigt werden können.

(3) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn sie Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung über eine Straftat oder einer bestandskräftigen oder rechtskräftigen Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit des antragstellenden Lebensmittelunternehmers gegen dieses Gesetz, das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder anderer lebensmittelrechtlicher, tierschutzrechtlicher oder tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften erlangt.

(4) Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

Unterabschnitt 2

Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe; Registrierung

§ 25

Mitteilung von Haltungseinrichtungen

(1) Ein Betriebsinhaber kann der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständiger Behörde die Haltung von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart, von denen Lebensmittel nach Anlage 1 gewonnen werden, in einer Haltungseinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland mitteilen. Die Mitteilung ist schriftlich oder elektronisch in deutscher oder englischer Sprache nach Maßgabe der Absatz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.

(2) In der Mitteilung nach Absatz 1 sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Betriebes,
2. der Name und die Anschrift des Betriebsinhabers,
3. soweit vorhanden, die nach Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429 zugewiesene individuelle Registrierungsnummer des Betriebs,
4. wenn mehrere Haltungseinrichtungen im Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der mitgeteilten Haltungseinrichtung gehalten werden, die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des Betriebes unter Beifügung eines Lageplans,
5. die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben im Betrieb zuständige Behörde und
6. folgende Angaben zur einzelnen Haltungseinrichtung:
 - a) die Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung,
 - b) die Anzahl der Tiere, die in der Haltungseinrichtung gehalten werden, und
 - c) die Haltungsform nach § 4 Absatz 1 in der die Tiere in der Haltungseinrichtung gehalten werden sollen.

Der Betriebsinhaber hat zu erklären, dass die Haltungseinrichtung den Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht. Für den Fall, dass die nach Absatz 1 mitgeteilte Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungsform oder vergleichbare Anforderungen erfüllt, kann der Betriebsinhaber beantragen, dass für die Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform festgelegt wird, wenn die Haltungseinrichtungen den Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht.

(3) Der Betriebsinhaber hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 an die Haltungsform in der einzelnen Haltungseinrichtung gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch geeignete Nachweise zu belegen. Geeignet sind insbesondere amtliche Bescheinigungen, die Teilnahme an einem staatlichen Tierwohllabel und, bei einer ökologisch/biologischen Haltung, das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat. Die Nachweise sind der Mitteilung beizufügen.

(4) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann für Mitteilungen nach Absatz 1 Muster veröffentlichen, Vordrucke zur Verfügung stellen oder zur elektronischen Übermittlung der Daten ein zu verwendendes Format vorgeben. Sofern die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Muster veröffentlicht, Vordrucke zur Verfügung stellt oder ein bestimmtes Format vorgibt, sind diese zu verwenden.

§ 26

Pflicht ausländischer Betriebe zur Änderungsmitteilung

(1) Der Betriebsinhaber hat der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, wenn

1. nach Abgabe der Mitteilung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Änderungen hinsichtlich der Angaben nach § 25 Absatz 2 Satz 1 eingetreten sind oder
2. die Haltung von Tieren in einer mitgeteilten Haltungseinrichtung eingestellt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 müssen vorübergehende Änderungen der Haltungsform in einer Haltungseinrichtung nicht mitgeteilt werden, wenn diese Änderungen in Bezug auf das jeweilige Tier zusammengekommen einen Zeitraum von insgesamt zwei Wochen während des maßgeblichen Haltungsabschnitts nicht überschreiten.

§ 27

Festlegung einer Kennnummer für Haltungseinrichtungen

(1) Wenn der Betriebsinhaber nachgewiesen hat, dass die in der Mitteilung nach § 25 Absatz 1 bezeichnete Haltungseinrichtung die Anforderungen des § 4 Absatz 2 oder 3 an die angegebene Haltungsform erfüllt, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer festzulegen, durch welche diese eindeutig identifizierbar ist. Diese Kennnummer hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Betriebsinhaber unverzüglich mitzuteilen. Erfüllt die in der Mitteilung nach § 25 Absatz 1 bezeichnete Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungsform oder vergleichbare Anforderungen, kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform festlegen, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 oder 3 entspricht und der Antragsteller dies nach § 25 Absatz 2 Satz 3 beantragt hat.

(2) Die Kennnummer hat sich zusammensetzen aus einer nicht personenbezogenen

1. Kennung für die Haltung nach Maßgabe der Anlage 9,
2. von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgelegten einheitlichen Identifizierungsnummer für den Betrieb,
3. fortlaufenden Identifizierungsnummer für die Haltungseinrichtung und
4. Kennung bestehend aus Monat und Jahr des Ablaufs der Gültigkeit der Kennnummer in numerischer zweistelliger Form.

(3) Die Gültigkeit der Kennnummer ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen. Sie kann durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn der antragstellende Betriebsinhaber nachweist, dass die Anforderungen der angegebenen Haltungsform erfüllt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf der Befristung zu stellen. Dem Antrag sind Angaben und Erklärungen nach § 25 Absatz 2 sowie Nachweise nach § 25 Absatz 3 beizufügen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat vor Ablauf der Befristung eine Entscheidung über die Verlängerung zu treffen und diese dem antragstellenden Betriebsinhaber mitzuteilen.

(4) Bei einer Verlängerung ist in der Kennnummer der Monat und das Jahr der Festlegung der Kennnummer durch den Monat und das Jahr der Verlängerung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu ersetzen.

(5) Erfordert eine Änderungsmitteilung nach § 26 Absatz 1 die Zuteilung einer anderen Kennnummer, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die neue Kennnummer nach Maßgabe des Absatz 1 unverzüglich festzulegen und dem Betriebsinhaber unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann von dem Betriebsinhaber weitere Angaben und Nachweise verlangen, wenn diese zur Festlegung der Kennnummer nach Absatz 1 oder 3 erforderlich sind.

§ 28

Verbot der Verwendung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen

(1) Wenn eine Haltungseinrichtung die Voraussetzungen für die Festlegung einer Kennnummer nach § 27 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt, hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Betriebsinhaber die Verwendung der Kennnummer zu verbieten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung das Verbot auf einen bestimmten Zeitraum befristen, wenn der Betriebsinhaber nachweist, dass die Gründe für das Verbot in angemessener Frist beseitigt werden können.

§ 29

Register ausländischer Betriebe und Haltungseinrichtungen

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ein elektronisches Register mit den Namen und Adressen der Betriebe und Haltungseinrichtungen nach § 25 Absatz 1 mit den nach § 27 festgelegten Kennnummern zu führen. In das Register nach Satz 1 hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Verbote nach § 28 Absatz 1 oder 2 aufzunehmen. Bei Festlegung einer neuen Kennnummer nach § 27 Absatz 3 ist bis zur Löschung der alten Kennnummer im Register kenntlich zu machen, welchem Zeitraum die jeweilige Kennnummer der Haltungseinrichtung zugewiesen ist.

(2) Die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik insbesondere unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 nähere Anforderungen an das Datenformat sowie die Anforderungen an die Sicherheit gegen unbefugte Zugriffe auf das Register und bei der Datenübertragung fest. Die Anforderungen haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fortlaufend anzupassen.

§ 30

Verarbeitung von Daten von Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist befugt, die Daten nach § 22 Absatz 3, 5, 6 Nummer 2, § 23, 24 Absatz 1 bis 3, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1, § 27, 28, 29 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 22 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5, § 23 Absatz 2 Satz 3, § 25 Absatz 3 und § 27 Absatz 6 und § 27 Absatz 6 zu den in § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 bis 3, § 24 Absatz 2 und 3, § 25 Absatz 1, § 27 Absatz 1, 2 und 5, § 28, 29 Absatz 1 und § 33 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 genannten Zwecken zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten und Nachweise dürfen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung außerdem zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet werden.

§ 31

Löschung von Daten zu Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten nach § 22 Absatz 3, 5, 6 Nummer 2, § 23, 24 Absatz 1 bis 3, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 1, § 27, 28, 29 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 sowie die Nachweise nach § 22 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5, § 23 Absatz 2 Satz 3, § 25 Absatz 3 und § 27 Absatz 6 ein Jahr nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist von der zuständigen Behörde unverzüglich zu löschen. Sofern die Speicherung elektronisch erfolgt ist, hat die Löschung automatisiert zu erfolgen.

§ 32

Übermittlung der Kennnummer für Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe

Zusätzlich zu den Informationen über die Haltungsform kann zur Gewährleistung der Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wurde, der Betriebsinhaber oder ein anderer Lebensmittelunternehmer die

Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der das Tier oder die Gruppe von Tieren im maßgeblichen Halteabschnitt gehalten wurde, dem Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe übermitteln.

§ 33

Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, im Hinblick auf jede in der Mitteilung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Haltungseinrichtung und die darin gehaltenen Tiere Aufzeichnungen nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 zu führen über:

1. das Datum der Aufstallung der Tiere,
2. das Gewicht der Tiere bei Aufstallung,
3. die Anzahl der gehaltenen Tiere,
4. die Halteform nach § 4 Absatz 1,
5. Änderungen bei
 - a) der Anzahl der gehaltenen Tiere,
 - b) der Halteform und
6. den Verbleib der Tiere.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind unverzüglich und in dauerhafter Weise vorzunehmen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie sind schriftlich oder elektronisch zu führen und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Aufzeichnungen sind, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, durch den Betriebsinhaber ab dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung drei Jahre aufzubewahren. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind hierin enthaltene personenbezogene Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen. Sofern die Speicherung elektronisch erfolgt ist, hat die Löschung, sofern technisch möglich, automatisiert zu erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Aufzeichnungen nach Absatz 1, sofern entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu fertigen sind. Gleiches gilt, sofern für die Änderungsverpflichtungen nach Absatz 2 und die Aufbewahrungs- und Lösungsverpflichtungen nach Absatz 3 entsprechendes geregelt ist.

A b s c h n i t t 4

Ü b e r w a c h u n g

§ 34

Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung obliegt den zuständigen Behörden der Länder, soweit nicht in diesem Gesetz eine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen wird. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes regelmäßig zu kontrollieren.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße insbesondere

1. den Betriebsinhaber
 - a) zur unverzüglichen Abgabe einer Änderungsmitteilung auffordern, wenn sie feststellt, dass Angaben aus früheren Mitteilungen unrichtig geworden sind, oder
 - b) verpflichten, über die in § 19 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen hinausgehende Aufzeichnungen anzufertigen,anordnen, die Kennzeichnung von Lebensmitteln zu ändern oder dem Endverbraucher berichtigte Informationen bereitzustellen.

§ 35

Durchführung der Überwachung

(1) Soweit es bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachts auf Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist, sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen befugt,

1. Grundstücke, Haltungseinrichtungen und Betriebsräume im Inland, in oder auf denen
 - a) Tiere einer in Anlage 2 genannten Tierart gehalten werden, oder
 - b) Lebensmittel tierischen Ursprungs nach Anlage 1 aufbewahrt, hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden,sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten,
2. alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Herstellungsschreibungen und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Lebensmittel tierischen Ursprungs einzusehen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrücke oder sonstige Vervielfältigungen, auch von Datenträgern, anzufertigen oder Ausdrücke von elektronisch gespeicherten Daten zu verlangen,
3. von den in Nummer 1 bezeichneten Grundstücken, Haltungseinrichtungen und Betriebsräumen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen,
4. von dem Betriebsinhaber oder dem Lebensmittelunternehmer oder die vom Betriebsinhaber oder Lebensmittelunternehmer benannten Personen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen der Lebensmittel, zu verlangen.

(2) Die Aufnahmen oder Aufzeichnungen nach dem Absatz 1 sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Tag ihrer Aufnahme oder Aufzeichnung. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht, wenn wegen eines anhängigen Bußgeldverfahrens, eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens eine längere Aufbewahrung erforderlich ist. In diesem Falle sind die Aufnahmen oder Aufzeichnungen mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

- (3) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Wohnräume.

§ 36

Mitwirkungspflichten

(1) Die Betriebsinhaber und Lebensmittelunternehmer und die vom Betriebsinhaber oder Lebensmittelunternehmer benannten Personen, die die in § 35 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Haltungseinrichtungen und Betriebsräume innehaben, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 und 2 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Insbesondere müssen sie den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen

1. Auskünfte erteilen,
2. Haltungseinrichtungen, Räume und Geräte bezeichnen sowie

3. Räume und Behältnisse öffnen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 37

Übertragung von Aufgaben der zuständigen Behörde auf Personen des Privatrechts

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Übertragung von Aufgaben der zuständigen Behörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf Personen des Privatrechts im Wege der Beleihung zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung geregelt werden.

(2) Die Person des Privatrechts, der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen werden, muss sachkundig, von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig und zuverlässig sein und die Gewähr dafür bieten, dass sie die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat. Sie hat sicherzustellen, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden. Die §§ 17, 18, 30 und 31 finden in dem Umfang entsprechend Anwendung, in dem eine Aufgabenübertragung durch Beleihung nach Absatz 1 oder 4 erfolgt.

(3) Beliehene unterstehen der Aufsicht der jeweils zuständigen Behörde.

(4) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 38

Gegenseitige Information

Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen mitzuteilen.

A b s c h n i t t 5

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 39

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine Kennzeichnung beigelegt ist,
2. entgegen § 5 Absatz 1 oder 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Absatz 2, eine Bezeichnung verwendet,
3. entgegen § 12 Absatz 1 mit der Haltung von Tieren beginnt,
4. entgegen § 13 Absatz 1, § 24 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 19 Absatz 1 oder § 33 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt,

6. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 oder § 33 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
7. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannte Verbindung gewährleistet wird,
8. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen richtig oder rechtzeitig übermittelt werden,
9. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 1 eine Kennnummer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
10. ohne Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ein Lebensmittel abgibt oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 oder § 34 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3, 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 40

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Absatz 1 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 41

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 12 Absatz 1 sind Haltungseinrichtungen, in denen am ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Tiere einer in Anlage 2 genannten Tierart gehalten werden, der zuständigen Behörde durch den Betriebsinhaber bis zum ... [Einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] mitzuteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Haltung der Tiere ohne vorherige Mitteilung zulässig.

(2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtige Lebensmittel, die vor dem ... [Einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden und die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind.

§ 42

Verweisungen auf Vorschriften des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union

Verweisungen in diesem Gesetz auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union beziehen sich auf die in der Anlage 10 angegebenen Fassungen.

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [Einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Anlage 1

Lebensmittel tierischen Ursprungs im Anwendungsbereich des Gesetzes

Frisches Fleisch: Frisches Fleisch im Sinne des Anhangs I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes und Nebenprodukten der Schlachtung, mit Ausnahme von Fleischzubereitungen.

Anlage 2

Tierarten im Anwendungsbereich des Gesetzes

1	2
Tierart	Kategorie von Tieren
Schwein	Tiere der Art <i>Sus scrofa f. domestica</i> , die zur Schlachtung bestimmt sind, im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung (Mastschwein)

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2)**Maßgeblicher Haltungsabschnitt**

Der maßgebliche Haltungsabschnitt bei Mastschweinen ist, wenn das Tier im Alter von mehr als 10 Wochen und mit einem Lebendgewicht von mindestens 40 Kilogramm geschlachtet wird, der Haltungsabschnitt, nachdem das Tier ein Lebendgewicht von 30 Kilogramm erreicht hat.

Anlage 4 (zu § 4 Absatz 2)**Anforderungen an die Haltung von Tieren****Abschnitt I: Haltungsform „Stall“**

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt: Die Mastschweine müssen in einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum gehalten werden. Das Gebäude oder der Raum muss

1. die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen und
2. so gestaltet sein, dass jedem Tier mindestens zur Verfügung steht
 - a) eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und
 - b) ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Abschnitt II: Haltungsform „Stall+Platz“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall+Platz“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

Die Mastschweine müssen in einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum gehalten werden. Das Gebäude oder der Raum muss

1. die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen,
2. jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 bieten,
3. jedem Tier einen Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bieten und
4. über Buchten verfügen, die jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:
 - a) Kontaktgittern zwischen den Buchten, die mindestens drei Mastschweinen gleichzeitig den Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,
 - b) Trennwänden innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,
 - c) einer oder mehreren erhöhten Ebenen über der Bodenfläche, die für die Schweine sicher zu nutzen und über eine Rampe leicht zu erreichen sind, und deren Flächen nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Nummer 2 angerechnet werden,
 - d) Mikroklimabereichen, durch die verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Buchten angeboten werden,
 - e) unterschiedlichen Lichtverhältnissen in den Buchten,
 - f) geeigneten Scheuervorrichtungen,
 - g) für jeweils bis zu zwölf Mastschweine mindestens eine geeignete Tränke mit offener Wasserfläche, die zusätzlich zu § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,

- h) Raufutter, das zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gegeben wird,
- i) einem Liegebereich, der höchstens einen Perforationsgrad von 5 Prozent aufweist und weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche nach Tabelle 2 aufweist,
- j) sonstigen Elementen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Tabelle 1

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,6
über 50 bis 110	0,9
über 110	1,2

Tabelle 2

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 110	0,6
über 110	0,9

Abschnitt III: Haltungsform „Frischlufstall“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Frischlufstall“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt

1. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die
 - a) aus einem befestigten und ganz oder teilweise überdachten Gebäude oder Raum besteht, das oder der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 Absatz 2, 3, 3a Satz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 4 [Entwurf 8. Änderungsverordnung] der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,
 - b) entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uningeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellt,

– 1	– 2
– Durchschnittsgewicht in Kilogramm	– Bodenfläche in Quadratmetern
– über 30 bis 50	– 0,6
– über 50 bis 110	– 1,3
– über 110	– 1,5

- c) so gestaltet ist, dass
 - aa) das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat und

- bb) jede Bucht mindestens an einer Seite auf ihrer ganzen Länge und zum überwiegenden Teil der Höhe geöffnet ist und dadurch ermöglicht, dass jedes Tier jederzeit äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen kann,

oder

- 2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind,
 - a) die die Anforderungen nach den §§ 3,22 und § 29 Absatz 2 Satz 1 [Entwurf 8. Änderungsverordnung] der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,
 - b) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,
 - c) in der den Tieren im Gebäude oder im Raum innerhalb der jeweiligen Bucht ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht und
 - d) in der den Tieren jederzeit eine umgrenzte Fläche außerhalb eines Stalles zur Verfügung steht, die von den Schweinen selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann (Auslauf) und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes auf maximal acht Stunden pro Tag reduziert werden.

Abschnitt IV: Haltungsform „Auslauf/Freiland“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Auslauf/Freiland“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Handlungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt. Die Mastschweine müssen

- 1. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden,
 - a) die die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 [Entwurf 8. Änderungsverordnung] der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,
 - b) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,
 - aa) in dem jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 zur Verfügung steht,
 - bb) in dem abweichend von § 22 Absatz 3 Nummer 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ein überwiegender Teil der Bodenfläche geschlossen ist,

und

- c) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere je Schwein mindestens eine abweichend von § 22 Absatz 3 Nummer 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geschlossene, uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 2 aufweist,

oder

- 2. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden,
 - a) die die Anforderungen nach § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt und
 - b) in der sie dauerhaft, im Freien ohne festen Stall nach Maßgabe des § 29a [Entwurf 8. Änderungsverordnung] der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gehalten werden.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder Nummer 2 Buchstabe b kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht für die erforderliche Dauer der Reinigung oder im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes auf acht Stunden pro Tag reduziert werden. Für den Zeitraum, in dem die Tiere nicht im Freien ohne festen Stall gehalten werden, müssen abweichend von Nummer 2 Buchstabe b die Tiere in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die die Anforderungen nach den §§ 3, 22 und 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.

Tabelle 1

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 110	1,0
über 110	1,5

Tabelle 2

1	2
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche des Auslaufes in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 110	0,5
über 110	0,8

Anlage 5 (zu § 7 Absatz 2)

Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe

- 1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 2:
 - a) Muster Haltungsform „Stall“



- b) Muster Haltungsform „Stall+Platz“



- b) Muster Haltungsform „Frischlufstall“



- d) Muster Haltungsform „Auslauf/Freiland“



e) Muster Haltungsform „Bio“



2. Technische Beschreibung der Tierhaltungskennzeichnung nach § 7 Absatz 2:

a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Die Buchstaben, die umrandeten abgerundeten Rechtecke und der QR-Code sind in schwarz zu drucken. Der Hintergrund hat weiß zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100%)

b) Ausgestaltung

Die Kennzeichnung hat aus einem umrandeten abgerundeten Rechteck zu bestehen. In dem Rechteck hat linksseitig vertikal von links unten nach links oben das Wort „Tierhaltung“ zu stehen. Rechts neben dem Wort „Tierhaltung“ haben untereinander fünf umrandete abgerundete Rechtecke zu stehen. Neben jedem Rechteck hat eine der fünf Haltungsformen in nachfolgender Reihenfolge von oben nach unten zu stehen:

1. „Bio“,
2. „Auslauf/Freiland“,
3. „Frischlufstall“,
4. „Stall+Platz“,
5. „Stall“.

Die einschlägige Haltungsform ist durch eine schwarze Füllung des abgerundeten Rechtecks zu markieren. Rechts neben den Haltungsformen hat sich ein QR-Code zu befinden, mit dem Informationen zu den Haltungsformen auf der Internetseite *[die offizielle Internetpräsenz zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung; Link zur Website]* abgerufen werden können.

c) Schutzzone

Die Kennzeichnung ist von einer rechteckigen freien Fläche zu umrahmen, in der keine Schriftzüge oder andere Zeichnungen erlaubt sind. Die Breite der Fläche nach Satz 1 muss in jede Richtung mindestens einem Achtel der Breite der Kennzeichnung entsprechen. Abweichend von Satz 1 dürfen in der Fläche nach Satz 1 das Logo der

Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/848 und das Öko-Kennzeichen nach § 1 Absatz 1 des Öko-Kennzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) geändert worden ist, angebracht werden.

d) Größe

Bei der Kennzeichnung ist eine Schriftgröße mit einer x-Höhe von mindestens 1,2 Millimetern zu verwenden. Abweichend von Satz 1 darf bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 Quadratcentimeter beträgt, die x-Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 Millimeter zu betragen.

Definition der x-Höhe



Legende

1	Oberlinie
2	Versallinie
3	Mittelinie
4	Grundlinie
5	Unterlinie
6	x-Höhe
7	Schriftgröße

e) Drehung

Die Kennzeichnung darf in jeder Richtung um höchstens 15 Grad gedreht werden.

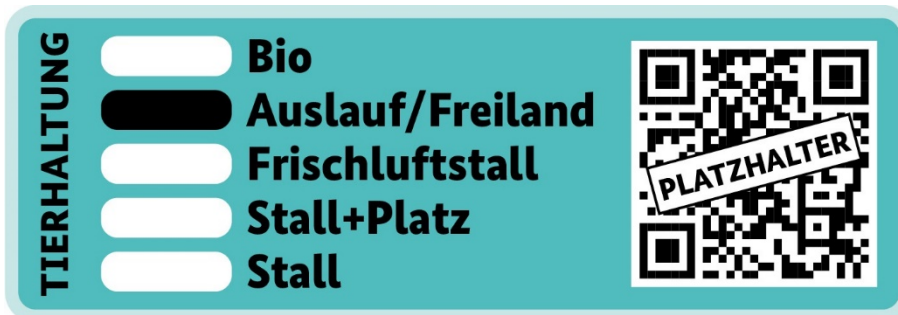
f) Größen und Raumverhältnis

Das Größenverhältnis und das räumliche Verhältnis der Wort- und der Grafikbestandteile der Kennzeichnung zueinander darf nicht verändert werden.

Anlage 6 (zu § 8)

Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in Farbe

1. Muster der Tierhaltungskennzeichnung nach § 8:



2. Technische Beschreibung der Tierhaltungskennzeichnung nach § 8:

- a) Farben

Die Kennzeichnung hat vierfarbig zu sein. Die Buchstaben, das umrandete abgerundete Rechteck, das die einschlägige Haltungsform markiert, und der QR-Code sind in schwarz zu drucken. Die abgerundeten Rechtecke, die nicht zu markieren sind, sind ohne Umrandung in weiß zu drucken. Der Hintergrund hat mintgrün zu sein. Der Hintergrund des QR-Codes hat weiß zu sein. Der äußere Rand hat blass mintgrün zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100%)

Mintgrün-Anteil (Druck-Farbwerte CMYK: C=65%, M=0%, Y=30%, K=0%)

Blass Mintgrün-Anteil (Druck-Farbwerte CMYK: C= 65% M=0% Y=30% K=0%)

- b) Ausgestaltung, Schutzzone, Größe, Drehung, Größen- und Raumverhältnis

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe b bis f gilt entsprechend.

Anlage 7 (zu § 11)

Sonderfälle der Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe**Abschnitt I: Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 1**

1. Muster



2. Technische Beschreibung

a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Die Buchstaben, die umrandeten abgerundeten Rechtecke und der QR-Code sind in schwarz zu drucken. Die Zahlen und Zeichen in den schwarz markierten abgerundeten Rechtecken haben weiß zu sein. Der Hintergrund hat weiß zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100%)

b) Ausgestaltung

Die Kennzeichnung hat aus einem umrandeten abgerundeten Rechteck zu bestehen. In dem Rechteck hat linksseitig vertikal von links unten nach links oben das Wort „Tierhaltung“ zu stehen. Rechts neben dem Wort „Tierhaltung“ haben untereinander fünf umrandete abgerundete Rechtecke zu stehen. Neben jedem Rechteck hat eine der fünf Haltungsformen in nachfolgender Reihenfolge von oben nach unten zu stehen:

1. „Bio“,
2. „Auslauf/Freiland“,
3. „Frischlufthstall“,
4. „Stall+Platz“,
5. „Stall“.

Die einschlägigen Haltungsformen sind durch eine schwarze Füllung der abgerundeten Rechtecke zu markieren.

In den markierten abgerundeten Rechtecken ist der jeweilige Anteil der Haltungsform am gesamten Lebensmittel als Prozentwert in weißer Schrift anzugeben.

Rechts neben den Haltungsformen hat sich ein QR-Code zu befinden, mit dem Informationen zu den Haltungsformen auf der Internetseite [die offizielle Internetpräsenz zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung; Link zur Website] abgerufen werden können.

c) Schutzzone, Größe, Drehung, Größen- und Raumverhältnis

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe c bis f gilt entsprechend.

Abschnitt II: Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 2

1. Muster



30 % kennzeichnungsfreier Anteil

2. Technische Beschreibung

a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Die Buchstaben, die umrandeten abgerundeten Rechtecke und der QR-Code sind in schwarz zu drucken. Die Zahlen und Zeichen in den schwarz markierten abgerundeten Rechtecken haben weiß zu sein. Der Hintergrund hat weiß zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100%)

b) Ausgestaltung:

Die Kennzeichnung hat aus einem umrandeten abgerundeten Rechteck zu bestehen. In dem Rechteck hat linksseitig vertikal von links unten nach links oben das Wort „Tierhaltung“ zu stehen. Rechts neben dem Wort „Tierhaltung“ haben untereinander fünf umrandete abgerundete Rechtecke zu stehen. Neben jedem Rechteck hat eine der fünf Haltungsformen in nachfolgender Reihenfolge von oben nach unten zu stehen:

1. „Bio“,
2. „Auslauf/Freiland“,
3. „Frischlufstall“,
4. „Stall+Platz“,
5. „Stall“.

Die einschlägigen Haltungsformen sind durch eine schwarze Füllung der abgerundeten Rechtecke zu markieren.

In den abgerundeten Rechtecken ist der jeweilige Anteil der kennzeichnungspflichtigen Haltungsformen am gesamten Lebensmittel als Prozentwert in weißer Schrift anzugeben.

Rechts neben den Haltungsformen hat sich ein QR-Code zu befinden, mit dem Informationen zu den Haltungsformen auf der Internetseite [die offizielle Internetpräsenz zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung; Link zur Website] abgerufen werden können.

Zusätzlich ist mittig unter dem umrandeten abgerundeten Rechteck in fettgedruckter schwarzer Schrift der Anteil des nicht kennzeichnungspflichtigen Lebensmittels am gesamten Lebensmittel als Prozentwert, gefolgt von der Angabe „kennzeichnungsfreier Anteil“, anzugeben.

c) Schutzzone, Größe, Drehung, Größen- und Raumverhältnis

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe c bis f gilt entsprechend.

Abschnitt III: Tierhaltungskennzeichnung nach § 11 Absatz 3

1. Muster

Tierart Schwein

2. Technische Beschreibung

a) Farben

Die Kennzeichnung hat zweifarbig zu sein. Die Buchstaben, die umrandeten abgerundeten Rechtecke und der QR-Code sind in schwarz zu drucken. Die Zahlen und Zeichen in den schwarz markierten abgerundeten Rechtecken haben weiß zu sein. Der Hintergrund hat weiß zu sein.

Schwarz-Anteil (black = 100%)

b) Ausgestaltung

Die Kennzeichnung hat aus einem umrandeten abgerundeten Rechteck zu bestehen. In dem Rechteck hat linksseitig vertikal von links unten nach links oben das Wort „Tierhaltung“ zu stehen. Rechts neben dem Wort „Tierhaltung“ haben untereinander fünf umrandete abgerundete Rechtecke zu stehen. Neben jedem Rechteck hat eine der fünf Haltungsformen in der Reihenfolge von oben nach unten zu stehen:

1. „Bio“,
2. „Auslauf/Freiland“,
3. „Frischlufstall“,
4. „Stall+Platz“,
5. „Stall“.

Die einschlägigen Haltungsformen sind durch eine schwarze Füllung der abgerundeten Rechtecke zu markieren.

Rechts neben den Haltungsformen hat sich ein QR-Code zu befinden, mit dem Informationen zu den Haltungsformen auf der Internetseite [die offizielle Internetpräsenz zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung; Link zur Website] abgerufen werden können.

Zusätzlich ist linksbündig über dem umrandeten abgerundeten Rechteck in fettgedruckter schwarzer Schrift das Wort „Tierart“ gefolgt von der Tierart, von denen der kennzeichnungspflichtige Teil des Lebensmittels gewonnen wurde, anzugeben.

c) Schutzzone, Größe, Drehung, Größen- und Raumverhältnis

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe c bis f gilt entsprechend.

Anlage 8 (zu § 14 Absatz 5)**Kennung für die Haltung bei inländischen Betrieben**

Die Kennung für die Haltung als Bestandteil der Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe hat sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle aus einer Kennung für die Tierart, die Haltungsform, das Herkunftsland und das Bundesland, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, zusammzusetzen:

1	2	3	4
Tierart	Haltungsform	Herkunftsland	Bundesland
SW – Schwein	STA – Stall STP - Stall+Platz FRI – Frischluftstall AFH – Auslauf/Freiland BIO – Bio	DE – Deutschland	01 – Schleswig-Holstein 02 – Hamburg 03 – Niedersachsen 04 – Bremen 05 – Nordrhein-Westfalen 06 – Hessen 07 – Rheinland-Pfalz 08 – Baden-Württemberg 09 – Bayern 10 – Saarland 11 – Berlin 12 – Brandenburg 13 – Mecklenburg-Vorpommern 14 – Sachsen 15 – Sachsen-Anhalt 16 – Thüringen

Beispiel: SWSTADE01

Anlage 9 (zu § 27 Absatz 2)**Kennung für die Haltung bei ausländischen Betrieben**

Die Kennung für die Haltung als Bestandteil der Kennnummer für Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe hat sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle aus einer Kennung für die Tierart, die Haltungsform und das Herkunftsland, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, zusammzusetzen:

1	2	3
Tierart	Haltungsform	Herkunftsland
SW – Schwein	STA – Stall STP – Stall+Platz FRI – Frischluftstall AFH – Auslauf/Freiland BIO – Bio	Verwendung des zweistelligen ISO-Codes (ISO 3166 alpha-2), außer für Griechenland (EL)

Beispiel: SWSTAEL

Anlage 10 (zu § 42)**Fundstellenverzeichnis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union**

1. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S.1) geändert worden ist,
2. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22; ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 26; ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 50; ABl. L 119 vom 13.5.2010, S. 2; ABl. L 160 vom 12.6.2013, S. 15; ABl. L 13 vom 16.1.2019, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist,
3. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; ABl. L 331 vom 18.11.2014, S. 40; ABl. L 50 vom 21.2.2015, S. 48; ABl. L 266 vom 30.9.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist,
4. Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 65; ABl. L 84 vom 20.3.2020, S. 24; ABl. L 48 vom 11.2.2021, S. 3; ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 42),
5. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72; ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2; ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35)
6. Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; ABl. L 260 vom 17.10.2018, S. 25; ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 90; ABl. L 270 vom 29.10.2018, S. 37; ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 59; ABl. L 37 vom 10.2.2020, S. 26; ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 65; ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 53; ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 47; ABl. L 318 vom 9.9.2021, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 (ABl. L 098 vom 25.3.2022, S. 1) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

80 % der Endverbraucher geben – gefragt nach den Kriterien bei der Lebensmittelauswahl – an, dass sie darauf achten, wie das Tier gehalten wurde, von dem das Lebensmittel stammt⁴. Auf die Frage, welche Angaben ihnen auf Lebensmittelverpackungen wichtig sind, geben 89 % an, dass ihnen Angaben zu denaltungsbedingungen der Tiere bei Produkten tierischen Ursprungs wichtig oder sehr wichtig sind⁵. Eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung, die deutlich macht, dass Nutztiere wie Schweine, Rinder oder Hühner besser gehalten werden, als es gesetzlich vorgeschrieben ist, halten 87 % für wichtig oder sehr wichtig⁶.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der erste Schritt gegangen werden, diesem Wunsch nachzukommen, indem eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs eingeführt wird. Das heißt, dass Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wird, bei Abgabe an die Endverbraucher mit einer Information über die Haltungform der Tiere zu versehen sind, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Die im vorliegenden Gesetz vorgesehene verpflichtende Kennzeichnung wird künftig in weiteren Schritten auf andere Absatzwege (z. B. Außer-Haus-Verpflegung), Produktarten und Tierarten ausgeweitet werden, um eine möglichst hohe Marktabdeckung von gekennzeichneten Produkten in Deutschland zu erreichen. Der Endverbraucher kann durch die Einführung einer verbindlichen Kennzeichnung bewusst Haltungformen wählen, die sich vom gesetzlichen Mindeststandard abheben und den Tieren Möglichkeiten bieten, art eigenes Verhalten im höheren Maße auszuführen. So informiert die verbindliche Kennzeichnung den Endverbraucher darüber, ob die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, in einem Stall nach dem gesetzlichen Mindeststandard gehalten worden sind, oder ob den Tieren mehr Platz („Stall+Platz“), Zugang zum Außenklima („Frischlufstall“) oder mehr Platz und Zugang zu einem Auslauf zur Verfügung gestanden haben („Auslauf/Freiland“ sowie „Bio“). Auch wenn alle Haltungformen den gesetzlichen Mindeststandard erfüllen, ermöglichen etwa größere Flächenvorgaben, planbefestigten Boden oder der Zugang zum Außenklima oder Auslauf, dass vermehrte Klima- und Bewegungsreize vorhanden sind, die das Wohlbefinden der Tiere in der Regel verbessern. Die verbindliche Kennzeichnung verbessert somit die Wissensgrundlage für eigenverantwortliche Entscheidungen beim Erwerb von Lebensmitteln tierischen Ursprungs im Hinblick auf tierschutzfachliche Aspekte. Dadurch wird die Entscheidungsfreiheit jedes einzelnen Endverbrauchers gestärkt (tierwohlorientierter Verbraucherschutz). Ähnlich wie bereits durch die Einführung der Eierkennzeichnung durch die Verordnung (EG) Nr. 589/2008 geschehen, soll die verpflichtende Kennzeichnung zudem einen Beitrag dazu leisten, den Wandel der Tierhaltung in Deutschland hin zu artgerechteren Haltungformen voranzutreiben und damit der Verwirklichung des Staatsziel Tierschutz (Artikel 20a GG) dienen. Die Kennzeichnung stellt einen Baustein der Transformation der landwirtschaftlichen Tierhaltung hin zu tierschutzgerechteren und umweltschonenderen Verfahren dar.

Zunächst wird die verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung für frisches Fleisch, das von Mastschweinen gewonnen wurde, eingeführt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird eine einheitliche Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs eingeführt. Das bedeutet, dass Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wird, vor Abgabe an den Endverbraucher mit einer Information über die Haltungform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden, zu verse-

⁴ BMEL-Ernährungsreport 2022, S. 20

⁵ BMEL-Ernährungsreport 2022, S. 16/17

⁶ BMEL-Ernährungsreport 2022 des BMEL, S. 22

hen sind. Die Kennzeichnung informiert über die jeweilige Haltungsform, die im Wesentlichen durch die Haltungseinrichtung definiert wird. Ausschlaggebend ist der maßgebliche Haltungsabschnitt, bei Schweinen die Mastphase.

III. Alternativen

Keine.

Nur mit einer verpflichtenden Kennzeichnung kann das Ziel erreicht werden, Endverbraucher umfassend beim Erwerb von Lebensmitteln tierischen Ursprungs über die Art der Haltung der Tiere zu informieren, von denen die Lebensmittel stammen. Eine freiwillige Kennzeichnung wäre keine gleichwertige Alternative zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung, weil die Marktabdeckung mit der Kennzeichnung von der freiwilligen Teilnahme der Betriebe abhängt. Ähnliches gilt für die bereits bestehenden privatwirtschaftlichen Label: Auch hier erhalten die Endverbraucher nur Informationen zu Lebensmitteln von den Lebensmittelunternehmen, die sich freiwillig zertifizieren lassen. Die privatwirtschaftlichen Label sind zudem bisher vornehmlich nur im Lebensmitteleinzelhandel zu finden. Es ist nicht absehbar, dass die bestehenden Label auch auf andere Absatzwege ausgeweitet werden. Die einzelnen Label haben unterschiedliche Kriterien und variieren auch hinsichtlich ihrer Marktabdeckung. Die verbindliche Kennzeichnung ermöglicht hingegen dem Endverbraucher eine Einschätzung anhand einfacher Kriterien, ob die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, in tiergerechteren Haltungsformen gehalten worden sind. Weder die zahlreichen bestehenden privatwirtschaftlichen Label noch eine freiwillige, staatliche Kennzeichnung sind daher im gleichen Maße geeignet, den Endverbraucher unabhängig von der Vermarktungsform über die Haltungsform der Tiere zu informieren.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung unter anderem auf den Gebieten des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 20 (Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, Tierschutz) das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Die Einführung einer verpflichtenden bundeseinheitlichen Verbraucherinformation zur Tierhaltung macht eine Regelung auf Bundesebene zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Zweck der Verbraucherinformation ist es gerade, durch eine einheitliche Ausgestaltung den Endverbraucher über Produkte einer bestimmten Haltungsform zu informieren und hinsichtlich der Kriterien für die unterschiedlichen Haltungsformen für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die verpflichtende Verwendung der Verbraucherinformation zur Tierhaltung sowie Transparenz hinsichtlich der Kennzeichnung gegeben sind.

Durch die im Gesetz vorgesehenen bußgeldrechtlichen Regelungen hat der Bund im Übrigen von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Insbesondere ist das Gesetz mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vereinbar. Mit der Verordnung sind allgemeine Pflichtangaben bei Lebensmitteln vereinheitlicht. Einzelstaatliche Vorschriften über zusätzliche verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln sind u. a. dann zulässig, wenn sie dem Verbraucherschutz dienen.

Mit der verpflichtenden Kennzeichnung für bestimmte Lebensmittel tierischen Ursprungs wird dem erheblichen Informationsbedürfnis vieler Endverbraucher an Transparenz hinsichtlich der Haltung der Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen wurden, entsprochen. Die staatliche Kennzeichnung bietet dabei ein hohes Maß an einheitlicher Transparenz zur Haltungsförm und eine behördliche Überwachung der Anforderungen. So wird ein Mittel geschaffen, das zuverlässig informierte Kaufentscheidungen ermöglicht und zugleich eine Verbraucherentscheidung für tierwohlgerechtere Produkte unterstützt.

Das in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehene wird eingehalten.

Da Geflügelfleisch nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, ist die Verordnung (EG) Nr. 543/2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch nicht tangiert.

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist nicht tangiert, da diese keine Regelungen zur Kennzeichnung von frischem Schweinefleisch enthält.

Ein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit gemäß Artikel 34 AEUV ist aus Gründen des tierwohlorientierten Verbraucherschutzes gerechtfertigt.

Die staatliche Kennzeichnung geht auf das erhebliche Informationsbedürfnis der Endverbraucher zurück. Wenngleich bereits einige private Kennzeichen oder Label am Markt sind, so tragen diese nicht zu der für Endverbraucher wünschenswerten Transparenz bei. Die Kriterien der privaten Label sind sehr unterschiedlich gewählt, um sich zum Teil als Vermarktungskriterium von Konkurrenzprodukten abzuheben⁷. Mitunter sind diese Label ökonomisch getrieben und laufen nach kurzer Zeit aus, wenn sich die Endverbraucher nicht mehr gewinnbringend entschieden haben⁸. Demgegenüber steht die staatliche Kennzeichnung, die die Endverbraucher neutral über die Haltungsförm der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, informiert. Nur mit einer staatlichen Kennzeichnung kann das erforderliche Maß an Transparenz am Markt geschaffen werden. Gleichzeitig unterliegt die Einhaltung der Anforderungen an die Kennzeichnung den Überprüfungen der zuständigen Behörden, was zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beiträgt. Endverbraucher werden über die unterschiedlichen Haltungsförm informiert, die sich im Wesentlichen in den tierschutzrelevanten Kriterien des Platzangebots je Tier sowie in der Möglichkeit des Außenkontakts unterscheiden. Die bereits am Markt etablierte und von Endverbrauchern sehr gut angenommene Eierkennzeichnung dient als Vorbild zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsförm der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden.

Die Voraussetzungen für den Zugang zur Verwendung der Kennzeichnung für im Ausland hergestellte Lebensmittel sind niederschwellig erreichbar und stellen daher keine unzumutbare Belastung dar. Ebenso wenig führt die konkrete Gestaltung der Kennzeichnung zu einer privilegierten Herausstellung von Lebensmitteln deutscher Herkunft.

VI. Gesetzesfolgen

Mit der verpflichtenden Kennzeichnung wird dem Bedürfnis der Endverbraucher nach Informationen zur Tierhaltung Rechnung getragen.

Grundsätzlich können private Tierhaltungsetabel weiterhin neben der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung verwendet werden. Die privaten Label dürfen jedoch nicht täuschend oder irreführend sein und dem Ziel einer einheitlichen Information entgegenstehen. Es ist im Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder, beispielsweise in der Lebensmittelüberwachung, zu prüfen, ob eine Irreführung oder Täuschung gegeben ist. Dies ist abhängig von Aussehen, Inhalt und Platzierung des privaten Labels auf dem Lebensmittel. Wenn eine Irreführung oder Täuschung der Endverbraucher vorliegt, könnte die Verwendung des privaten Kennzeichens oder Labels neben der verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung unzulässig sein. Es wäre in diesem Fall entweder so anzupassen, dass keine Irreführung oder Täuschung mehr gegeben ist oder nicht mehr zu verwenden.

⁷ vgl. Büscher, Wolfgang (2021), Schriftliche Stellungnahme von Prof. Wolfgang Büscher, Institut für Landtechnik, Universität Bonn vom 06.04.2021 zur Anhörung der Enquetekommission V (Gesundes Essen, gesunde Umwelt, gesunde Betriebe – Zukunftschancen für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft gestalten, mittelständische Betriebe stärken, hohe Standards in Ernährung und Umweltschutz sichern.“) im Landtag NRW am 14. April 2021, S. 9, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3768.pdf>.

⁸ wie vor.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen zur Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung zur Tierhaltung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie Nummer 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und insbesondere die Erreichung der Nachhaltigkeitsindikatoren 2.1.b (Ökologischer Landbau) und 12.1.a (Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten) fördern, weil eine leicht verständliche und visuell gut wahrnehmbare Information über die Haltungform des Tieres auf dem Produkt den Endverbrauchern eine bewusste Entscheidung erleichtert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c Rechnung getragen: Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder (inkl. Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Insgesamt entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 13,15 Millionen Euro. Des Weiteren entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in der Höhe von rund 406 000 Euro.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher; § 3 Absatz 1 i.V.m. §§ 7, 9, 10 und 11⁹ TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
160.000.000	0,1	21,60	0,01	5.760	1.600
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7.360	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
----------	-----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	---------------------------

⁹ Da sowohl auf Basis der schweinefleischvertreibenden Lebensmittelunternehmen als auch auf der Schweinefleischproduktion gerechnet wird, fällt unter diese Werte auch der Fernabsatz, der in §10 erfasst wird.

10	480	56,70	0	5	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				5	

Lebensmittel tierischen Ursprungs (nach Maßgabe des Gesetzes frisches unverarbeitetes Fleisch von Schweinen) ist zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher eine Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von welchen das Lebensmittel gewonnen wurde, beizufügen. Hierdurch entsteht sowohl einmaliger- als auch zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird in zwei Fallgruppen unterschieden. Die erste Gruppe umfasst die Lebensmittelgruppen bzw. Handelsunternehmen, die vorverpacktes Schweinefleisch in den Verkehr bringen und aufgrund des Gesetzes eine Anpassung der Verpackungslayouts verzeichnen und diesen Umstellungsaufwand entweder selbst vornehmen oder einen externen Dienstleister, in diesem Fall Verpackungshersteller, beauftragen können. Für diese Gruppe wird angenommen, dass lediglich einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anpassung des Verpackungslayouts anfällt. Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand wird nicht vermutet. Eine vergleichbare Aufwandsschätzung¹⁰ geht von einem Arbeitstag (= 480 Minuten) für die Neuprogrammierung der bereits vorhandenen Druckmaschinen aus. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang VII, die Lohnkosten für ein hohes Qualifikationsniveau des Handels (Wirtschaftsabschnitt G) in Höhe von 56,70 Euro pro Stunde verwendet. Insofern ist von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in der Höhe von rund 5 000 Euro auszugehen, welcher der Kategorie Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen zuzuordnen ist.

Die zweite Gruppe umfasst die Lebensmittelunternehmer, die unverpacktes Schweinefleisch (z. B. in Metzgereien) oder auch Fleisch in transparent versiegelter Folie (z. B. in der Frischtheke im Supermarkt) für den Endverbrauch abgeben. Für das Kenntlichmachen durch ein Schild in der Nähe der Ware oder für das Aufbringen der Kennzeichnung auf der Folie (durch Kleben oder Etikettieren) wird ein Zeitaufwand von sechs Sekunden bei einem Lohnsatz von 21,60 Euro je Stunde (Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitts G; niedriges Qualifikationsniveau) zuzüglich Sachkosten von einem Cent angenommen.

Laut der Daten des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft¹¹ wurden in Deutschland im Jahr 2021 4,97 Millionen Tonnen Schweinefleisch produziert. Abzüglich der Exporte (rund 2,31 Millionen Tonnen) wurden rund 2,66 Millionen Tonnen für das Inland produziert. Von der Gesamtverbrauchsmenge Schweinefleisch sind etwa 72 % für den menschlichen Verzehr bestimmt. Dies entspricht etwa 1,92 Mio. Tonnen. Wird angenommen, dass die Hälfte hiervon als verarbeitetes Schweinefleisch verkauft wird, lässt sich eine Menge von 960 000 Tonnen an unverarbeitetem Schweinefleisch schätzen. Es wird angenommen, dass etwa zwei Drittel industriell in durchschnittlich 500 Gramm Packungen vorverpackt wird. Somit lässt sich schätzen, dass rund 1,28 Milliarden Packungen unverarbeitetes Schweinefleisch (ohne Importe) verkauft werden. 320 000 Tonnen unverarbeitetes Schweinefleisch wird demnach unverpackt in der Frischtheke oder z. B. in frisch versiegelter Folie verkauft. Wird angenommen, dass durchschnittlich 2kg frisches Schweinefleisch nach Art des Erzeugnisses (z. B. Hack, Braten, Schnitzel etc.) in der Theke gleichzeitig präsentiert wird¹², dann lassen sich rund 160 Millionen Kennzeichnungen von unverpacktem frischem Schweinefleisch im Jahr ermitteln.

Auf Basis dieser Annahmen lässt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in der Höhe von rund 7,4 Millionen Euro schätzen.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe und Zusammenstellen geeigneter Nachweise; § 12 Absatz 1 und 4 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

¹⁰ Vorgabe: „Einmaliger Aufwand im Zusammenhang mit der Einführung einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung für die Bioabfallsammlung zulässigen bioabbaubaren Kunststoffbeutel“; Anhang 5 BioabfV. Vorgaben-ID: 2021102508275201.

¹¹ Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (2022): Versorgung mit Fleisch in Deutschland seit 1991. Online abrufbar unter: https://www.ble.de/DE/BZL/Daten-Berichte/Fleisch/fleisch_node.html, zuletzt abgerufen am 01.08.2022.

¹² Der Einfachheit halber wird von einem allgemeinen Durchschnitt bei der Präsentation von Schweinefleisch ausgegangen. Das heißt kleinere Mengen, die beispielsweise frisch verpackt und gekennzeichnet werden, werden genauso wenig berücksichtigt wie größere Braten, die in der Theke ausliegen. Die Annahme basiert auch darauf, dass nach dem Auffüllen von Frischfleisch die Kennzeichnung wieder sichtbar angebracht oder zurechtgerückt werden muss.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
120	20	36,00	0	1	0
60	20	36,00	1	1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
9.420	20	36,00	0	113	0
4.700	20	36,00	1	56	5
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				174	

Gemäß § 12 Absatz 1 TierHaltKennzG hat der Betrieb die Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Mitteilung sind gemäß § 12 Absatz 4 TierHaltKennzG geeignete Nachweise beizufügen. Die meisten der in der Mitteilung anzugebenden Informationen gemäß § 12 Absatz 2 TierHaltKennzG liegen den Behörden bereits heute aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen vor. Durch den Entwurf wird insofern lediglich ein einmaliger Mehraufwand für die Angabe der Informationen die Haltungseinrichtung betreffend sowie der beizufügenden Nachweise angenommen. Hierfür wird je Betrieb anhand der Zeitwerttabelle der Wirtschaft (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 56f.) ein Zeitaufwand von einmalig 20 Minuten angenommen (Standardaktivitäten 2, 3 in mittlerer Komplexität sowie 5, 7 und 8 in einfacher Komplexität). Dieser Zeitaufwand wird mit einem Lohnsatz von 36 Euro je Stunde monetarisiert (Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitts A; hohes Qualifikationsniveau).

Laut Daten des Statistischen Bundesamts gibt es im Jahr 2021 in Deutschland 15 700 Betriebe mit Mastschweinen¹³. Durch die Möglichkeit der Befreiung von der Mitteilungspflicht gemäß § 12 Absatz 5 TierHaltKennzG (siehe Vorgabe 4.2.3) ist von einer geringeren Anzahl an Betrieben, die die Haltungseinrichtung bei der zuständigen Behörde mitteilen, auszugehen. Es wird frei angenommen, dass sich 10 % der Betriebe von der Mitteilungspflicht befreien lassen. Für die übrigen (gerundet) 14 100 Betriebe entstehen durch die Mitteilungspflicht einmalige Personalkosten in der Höhe von rund 169 000 Euro. Die Mitteilung hat elektronisch oder schriftlich zu erfolgen. Es könnten ein Drittel der Mitteilungen postalisch erfolgen (= 4 700 Mitteilungen). Bei Portokosten in der Höhe von einem Euro je Mitteilung entstehen einmalige Sachkosten in der Höhe von 4 700 Euro. Insgesamt entsteht so einmaliger Erfüllungsaufwand in der Höhe von rund 174 000 Euro, welcher der Kategorie Einmalige Informationspflicht zugeordnet wird.

Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die jährlich neu hinzukommenden Betriebe mit Mastschweinen sowie für Betriebe, die zusätzlich eingeführte Haltungseinrichtungen mitteilen müssen. Es wird frei davon ausgegangen, dass jährlich rund 200 Betriebe mit Mastschweinen hinzukommen. Wird weiterhin angenommen, dass sich 10 % der Betriebe von der Mitteilungspflicht befreien lassen (siehe Vorgabe 4.2.3) entsteht 180 Betrieben Aufwand durch die Mitteilung sowie der Zusammenstellung der notwendigen Nachweise. Werden gleiche Parameter und die gleiche Verteilung zum postalischen Versand der Unterlagen wie für den einmaligen Erfüllungsaufwand angesetzt, entstehen zusätzliche jährliche Personalkosten in der Höhe von 2 000 Euro. Hinzu kommen jährliche Portokosten in vernachlässigbarer Höhe.

Vorgabe 4.2.3 (Informationspflicht): Antrag auf Befreiung von der Mitteilungspflicht einer Haltungseinrichtung; § 12 Absatz 5 TierHaltKennzG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

¹³ Statistisches Bundesamt: Betriebe mit Schweinen und Schweinebestand. Online abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/Tabellen/betriebe-schweine-bestand.html>, zuletzt abgerufen am 29.07.2022.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.067	10	36,00	0	6	0
533	10	36,00	1	3	1
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				10	

Den Annahmen von Vorgabe 4.2.2 folgend ist davon auszugehen, dass sich rund 1 600 Betriebe nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Mitteilungspflicht einer Haltungseinrichtung befreien lassen. Hinsichtlich des jährlichen Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass 20 der neu hinzukommenden Betriebe einen Antrag auf Befreiung von der Mitteilungspflicht stellen (10 % der jährlich neu hinzukommenden Betriebe mit Mastschweinen).

Angelehnt an die Zeitwertabelle der Wirtschaft (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 56f.) wird ein Zeitaufwand von insgesamt 10 Minuten veranschlagt. Werden weiterhin dieselben Parameter wie in Vorgabe 4.2.2 angewendet (Lohnkosten von 36 Euro je Stunde und Portokosten in der Höhe von einem Euro in einem Drittel der Fälle) entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in der Höhe von rund 10 000 Euro, welcher der Kategorie Einmalige Informationspflicht zugeordnet wird sowie jährlicher Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer Höhe.

Vorgabe 4.2.4 (Informationspflicht): Änderungsmitteilung bei der zuständigen Behörde; § 13 Absatz 1 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3.133	10	36,00	0	19	0
1.567	10	36,00	1	9	2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				30	

Gemäß § 13 Absatz 1 TierHaltKennzG hat der Betriebsinhaber Änderungen unter anderem der Angaben nach § 12 Absatz 2 TierHaltKennzG der zuständigen Behörde anzuzeigen. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind vorübergehende Änderungen. Es wird davon ausgegangen, dass sich pro Jahr in einem Drittel der mitteilungs-pflichtigen Betriebe (siehe Vorgabe 4.2.2) mindestens eine Angabe ändert. Insofern ist von 4 700 Änderungsmitteilungen pro Jahr auszugehen. Werden dieselben Kostenparameter und Annahmen wie in Vorgabe 4.2.3 angenommen, entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in der Höhe von rund 30 000 Euro.

Vorgabe 4.2.5 (Informationspflicht): Führen von Aufzeichnungen über angezeigte Haltungseinrichtung und die darin gehaltenen Tiere; § 19 Absatz 1 und 2 Satz 1 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.400	6	36,00	0	5	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
14.100	6	36,00	0	51	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				51	

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, im Hinblick auf jede angezeigte Haltungseinrichtung und der darin gehaltenen Tiere Aufzeichnungen zu führen. Die meisten der in § 19 Absatz 1 TierHaltKennzG als aufzeichnungspflichtig definierten Informationen, werden bereits heute durch die Betriebe aufgezeichnet. Mehraufwand entsteht durch die Aufzeichnung der Information die Haltungsform betreffend. Anhand der Zeitwerttabelle aus dem Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 56, wird für die Aufzeichnung ein Zeitaufwand von 6 Minuten angenommen (Standardaktivitäten 2, 3 und 12 in einfacher Komplexität). Weiterhin ausgehend von 14 100 Betrieben (siehe Vorgabe 4.2.2) und einem Lohnsatz von 36 Euro je Stunde, entsteht durch die erstmalige Aufzeichnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in der Höhe von rund 51 000 Euro, welcher der Kategorie Einmalige Informationspflicht zugeordnet wird.

Hinsichtlich des jährlichen Erfüllungsaufwands wird frei angenommen, dass sich pro Jahr in 10 % der Betriebe eine Änderung der Haltungsform betreffenden Informationen ergibt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Aufzeichnungen von jährlich rund 1 400 Betrieben zu aktualisieren sind. Werden dieselben Kostenparameter angenommen, die schon bei der Ermittlung des einmaligen Erfüllungsaufwands Anwendung fanden, lässt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in der Höhe von rund 5 000 Euro schätzen.

Vorgabe 4.2.6 (Informationspflicht): Übermittlung der Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde; § 19 Absatz 2 Satz 2 TierHaltKennzG

Die Aufzeichnungen gemäß § 19 Absatz 1 TierHaltKennzG sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei der freien Annahme, dass 1 % der Betriebe jährlich die Aufzeichnungen vorzulegen haben (= rund 140 Betriebe) und anhand der Zeitwerttabelle aus dem Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 56 ein Zeitaufwand von einer Minute je Übermittlung angenommen wird, entsteht Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer Höhe (unter 100 Euro).

Vorgabe 4.2.7 (Informationspflicht): Aufbewahren und Löschen der Aufzeichnungen über angezeigte Haltungseinrichtungen und die darin gehaltenen Tiere; § 19 Absatz 3 TierHaltKennzG

Für das Aufbewahren der Aufzeichnungen und das (automatisierte) Löschen der darin enthaltenden personenbezogenen Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer Höhe.

Vorgabe 4.2.8 (Informationspflicht): Entgegennahme der Kennnummer mit der festgelegten Haltungsform; § 14 Absatz 1 und 3 TierHaltKennzG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
14.100	1	36,00	0	8	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				8	

In den Betrieben entsteht geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Entgegennahme der durch die zuständigen Behörden vergebenen Kennnummer mit der angezeigten Haltungsform. Hierfür wird ein Zeitaufwand von einer Minute je Betrieb angesetzt. Bei der Annahme von 14 100 Betrieben (siehe Vorgabe 4.2.2) und weiterer Verwendung der Lohnkosten in der Höhe von 36 Euro je Stunde, entstehen einmalige Personalkosten in der Höhe von 8 000 Euro. Diese sind der Kategorie Einmalige Informationspflicht zuzuordnen. Weiterhin ausgehend von 180 jährlich hinzukommenden mitteilungspflichtigen Betrieben entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer Höhe.

Vorgabe 4.2.9 (Informationspflicht): Entgegennahme der geänderten Kennnummer mit der festgelegten Haltungsform; § 14 Absatz 3 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.400	1	36,00	0	1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Wenn die zuständige Behörde Kenntnis über eine Änderung erhält, die die Zuteilung einer neuen Kennnummer erforderlich macht, teilt sie dem Betrieb die neue Kennnummer mit, welcher selbige entgegenzunehmen hat. Es wird angenommen, dass die Notwendigkeit der Zuweisung einer neuen Kennnummer in den meisten Fällen auf eine Änderung in der Haltungsform und somit in der notwendigen Änderung der hierfür spezifischen Kennung begründet ist. Analog zu Vorgabe 4.2.5 wird eine Änderungsrate von 10 % angenommen. Werden dieselben Kostenparameter wie in Vorgabe 4.2.8 verwendet (Zeitaufwand von einer Minute bei einem Lohnsatz von 36 Euro je Stunde), entstehen jährliche Personalkosten in der Höhe von rund 1 000 Euro.

Vorgabe 4.2.10 (Informationspflicht): Übermittlung weiterer Angaben und Nachweise auf Verlangen der zuständigen Behörde, die für die Festlegung der Kennnummer erforderlich sind; § 14 Absatz 4 TierHaltKennzG

Sollten für die Zuweisung der Kennnummer weitere Angaben und Nachweise erforderlich sein, kann die zuständige Behörde diese vom Betriebsinhaber verlangen. In der Praxis kann hierdurch geringfügiger Erfüllungsaufwand entstehen. Da jedoch in diesem Erfüllungsaufwandsszenario angenommen wird, dass alle Betriebsinhaber ihren Mitteilungspflichten ausreichend nachkommen (siehe Vorgabe 4.2.2) wird an dieser Stelle kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ausgewiesen.

Vorgabe 4.2.11 (Informationspflicht): Entgegennahme der befristeten Kennnummer für inländische Halteeinrichtungen; § 15 Absatz 1 TierHaltKennzG

In einigen Fällen (siehe § 15 Absatz 1 TierHaltKennzG) ist eine befristete Kennnummer durch die zuständige Behörde festzulegen und von dem Betrieb entgegenzunehmen. Hierdurch entsteht ein Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer Höhe, welcher bereits in den Vorgaben 4.2.8 und 4.2.9 mitgeschätzt wurde.

Vorgabe 4.2.12 (Informationspflicht): Mitteilung der Haltungsform der Tiere nach Ablauf der Befristung; § 15 Absatz 3 TierHaltKennzG

Der Erfüllungsaufwand, welcher in Zusammenhang mit der Mitteilung der Haltungsform der Tiere sowie dem Beifügen von Nachweisen nach Ablauf der Befristung entsteht, ist bereits in Vorgabe 4.2.2 mitgeschätzt.

Vorgabe 4.2.13 (Weitere Vorgabe): Einrichtung eines Systems zur Sicherstellung der Verbindung zwischen Lebensmittel und Haltungsform des Tieres; § 20 Absatz 1 TierHaltKennzG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
14.100	30	21,50	0	152	0
330	30	40,80	0	7	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				159	

Lebensmittelunternehmer in allen Produktions- und Vertriebsstufen müssen ein System einrichten, durch welches sichergestellt wird, dass die Information über die Haltungsform des Tieres und des Lebensmittels gewährleistet wird und alle für die Kennzeichnung gemäß § 3 Absatz 1 TierHaltKennzG notwendigen Informationen an die nächste Stufe der Produktion oder des Vertriebs weitergegeben werden.

Bereits heute müssen andere als haltungsformrelevante Informationen in den einzelnen Produktions- und Vertriebsstufen übermittelt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Systeme weitläufig in allen Stufen der Produktion und des Vertriebs vorhanden sind (z. B. in Form von vorgefertigten Formularen oder digitalen Lösungen). Für die Schätzung des Erfüllungsaufwands kann angenommen werden, dass diese Systeme geringfügig dahingehend angepasst werden müssen, dass etwa in ein bereits bestehendes Formular ein weiteres Feld aufgenommen wird, in welches Informationen hinsichtlich der Haltungsform einzutragen sind. Für diese geringfügige Anpassung der Formate der Übermittlung und Speicherung wird pauschal ein Zeitaufwand von 30 Minuten sowie ein mittleres Qualifikationsniveau angenommen. Der Logik von Vorgabe 4.2.1 folgend, kann vereinfacht angenommen werden, dass zwei Drittel der Betriebe und Unternehmen in den weiteren Produktionsstufen bereits heute Informationen die Haltungsform betreffend weiterreichen, sodass nur in einem Drittel der Unternehmen Umstellungsaufwand entsteht. Allerdings müssen die schweinehaltenden Betriebe auch die Kennnummer (die es bislang nicht gibt) an die nächste Produktionsstufe übermitteln. Deswegen wird für jeden dieser Betriebe Umstellungsaufwand angenommen.

Analog zu Vorgabe 4.2.2 ist von 14 100 schweinehaltenden Betrieben auszugehen. Bei einem Lohnsatz von 21,50 Euro je Stunde (Wirtschaftszweig A, mittleres Qualifikationsniveau) entstehen einmalige Personalkosten in der Höhe von rund 152 000 Euro.

Die nächste Produktionsstufe stellt in der Regel die Schlachtung des Tieres dar. Der Schlachtkörper wird in dem Schlachtbetrieb zerteilt und kann in diesem oder in einem speziellen Unternehmen in weitere Teilstücke zerlegt werden. Dieser Produktionsstufe lassen sich nach Angaben des BMEL¹⁴ rund 1 000 Betriebe zuordnen. Wird für ein Drittel dieser Unternehmen (= 330 Unternehmen) ein Zeitaufwand von 30 Minuten und ein Lohnsatz von 40,80 Euro je Stunde (Wirtschaftszweig C, mittleres Qualifikationsniveau) angenommen, entstehen einmalige Personalkosten in der Höhe von rund 7 000 Euro.

Der ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 159 000 Euro ist der Kategorie Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen zuzuordnen.

Vorgabe 4.2.14 (Informationspflicht): Übermittlung der für die Kennzeichnung notwendigen Informationen; § 20 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.900.000	0,1	21,50	0	68	0
82.800.000	0,1	40,8	0	5.630	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5.698	

Wie in Vorgabe 4.2.13 beschrieben, müssen die für die Kennzeichnung gemäß § 3 Absatz 1 TierHaltKennzG notwendigen Informationen an die jeweils nächste Stufe der Produktion oder des Vertriebs weitergegeben werden.

Es wird angenommen, dass es dabei ausreichend ist, in den angepassten Formularen (siehe Vorgabe 4.2.13) die Haltungsform einzutragen. Hierfür wird pauschal ein Zeitaufwand von 6 Sekunden (= 0,1 Minuten) angenommen. Zusätzlich hierzu müssen die Betriebe gemäß § 19 Absatz 3 TierHaltKennzG auch die Kennnummer an die nachfolgende Produktions- oder Vertriebsstufe (in der Regel Schlachthöfe) weitergeben. Da die Kennnummer die notwendige Information der Haltungsform enthält, wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Informationen bei der Übermittlung von dem Betrieb an den Schlachthof angegeben werden, sodass auch hier weiterhin 6 Sekunden angesetzt werden.

Für den ersten Schritt in der Produktionskette wird angenommen, dass die Betriebe bei dem Transport der Tiere zum Schlachthof nicht für jedes Tier einzeln die Kennnummer übermitteln, sondern für den gesamten Transport.

¹⁴ BMEL: Produktion ausgewählter Erzeugnisse des Produzierenden Ernährungsgewerbes (Tabellencode: MBT-0206230-0000). Online abrufbar unter: <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/ernaehrungsgewerbe/lebensmittelindustrie>, zuletzt abgerufen am 27.07.2022.

Laut Angaben des Statistischen Bundesamts¹⁵ wurden im Jahr 2021 rund 50,7 Millionen Schweine inländischer Herkunft gewerblich geschlachtet. Für diese Schätzung wird jedoch frei von 10 Schweinen je Transport ausgegangen. Insofern ist jährlich von rund 5,7 Millionen Transporten von den Betrieben an die Schlachthöfe auszugehen. Der in Vorgabe 4.2.1 dargelegten Logik folgend, wird angenommen, dass für die bereits heute in der Praxis bestehende privatwirtschaftliche Kennzeichnung zwei Drittel der Transporte Formulare mit Informationen zu der Haltungsform mitgeführt werden, sodass ein Mehraufwand in rund 1,9 Millionen Transporten vermutet wird. Wird je Transport ein Zeitaufwand von 6 Sekunden und ein Lohnsatz von 21,50 Euro je Stunde (Wirtschaftszweig A, mittleres Qualifikationsniveau) angenommen, entstehen jährliche Personalkosten in der Höhe von rund 68 000 Euro.

Nach der Schlachtung werden die Schlachtkörper, nachdem sie in einem Brühkessel oder Brühltunnel gebrüht, entborstet und die inneren Organe entfernt wurden, noch in dem Schlachthof halbiert oder geviertelt. Eine Zerlegung in weitere Teilstücke findet entweder noch im Schlachthof selbst oder in speziellen Betrieben (siehe Vorgabe 4.2.13) statt. Der Weitertransport kann hängend oder in Kartons, Folienverpackung oder Eurokisten erfolgen. Aufgrund der hohen Diversität der Transportmöglichkeiten wird für die Schätzung des Erfüllungsaufwands vereinfacht angenommen, dass eine Beschriftung mit der für die Kennzeichnung relevanten Informationen je 20 Kg Schweinefleisch erfolgt (dies entspricht der Traglast einer typischen Eurokiste). Weiterhin ausgehend von 4,97 Millionen Tonnen Schweinefleisch (siehe Vorgabe 4.2.1) ist von rund 248,5 Millionen zu beschriftenden Einheiten (z. B. Kisten oder Kartons) auszugehen. Es wird weiterhin angenommen, dass rund zwei Drittel dieser Einheiten bereits heute im Rahmen der privatwirtschaftlichen Kennzeichnungen entsprechend beschriftet werden, sodass ein Mehraufwand für rund 82,8 Millionen Einheiten entsteht.

Wird ein Lohnsatz von 40,80 Euro je Stunde (Wirtschaftszweig C, mittleres Qualifikationsniveau) sowie ein Zeitaufwand von 6 Sekunden angenommen, lassen sich zusätzliche jährliche Personalkosten in der Höhe von rund 5,6 Millionen Euro schätzen.

Vorgabe 4.2.15 (Informationspflicht): Einholen einer Genehmigung zur freiwilligen Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel; § 21 Absatz 1 TierHaltKennzG i.V.m. § 22 TierHaltKennzG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	20	29,60	0	1	0
100	20	29,60	1	1	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2	

Frischem unverarbeitetem Fleisch von Schweinen, welches für die Abgabe an den Endverbraucher im Inland bestimmt ist und von Tieren gewonnen wurde, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gehalten wurden, kann eine Kennzeichnung der Haltungsform beigefügt werden. Durch das notwendige Einholen einer Genehmigung der zuständigen Behörde entsteht den Lebensmittelunternehmen geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand.

Im Jahr 2020 gab es in Deutschland rund 19 500 Fleischer-Fachgeschäfte und handwerklich betriebene Filialen¹⁶. Wie viele dieser Unternehmen sich künftig eine entsprechende Genehmigung einholen werden, ist schwer abschätzbar. In einem freien Szenario wird davon ausgegangen, dass rund 200 Unternehmen (dies entspricht in etwa 1 %) eine entsprechende Genehmigung beantragen werden. Anhand der Zeitwerttabelle aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 56, wird für das Zusammenstellen der Nachweise und der Antragstellung ein Zeitaufwand von 20 Minuten angenommen (Standardaktivitäten 2, 3 in mittlerer Komplexität

¹⁵ Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamts (Tabellencode: 41331-0001). Online abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=1&step=1&titel=Ergebnis&levelid=1658931980723&acceptscookies=false#abreadcrumb>, zuletzt abgerufen am 27.07.2022.

¹⁶ Deutscher Fleischer Verband: Jahrbuch 2021, S. 68. Online abrufbar unter: <https://www.oekoreich.com/medium/beschaemend-die-traurige-realietaet-der-mastschweine-in-deutschland>, zuletzt abgerufen am 04.08.2022.

sowie 5, 7 und 8 in einfacher Komplexität). Bei einem Lohnsatz von 29,60 Euro je Stunde (Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitts G; mittleres Qualifikationsniveau) entstehen einmalige Personalkosten in der Höhe von rund 2 000 Euro, welcher der Kategorie Einmalige Informationspflicht zugeordnet wird. Bei der Annahme, dass die Hälfte der Anträge postalisch gestellt wird, entstehen einmalige Sachkosten in vernachlässigbarer Höhe.

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand wird im Einzelfall als vernachlässigbar eingestuft.

Vorgabe 4.2.16 (Informationspflicht): Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel; § 21 Absatz 1 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
550.000	0,1	21,60	0,01	20	6
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				26	

Analog zu Vorgabe 4.2.1 entsteht den Unternehmen, die Lebensmittel nach Anlage 1 an den Endverbraucher abgeben, welche von Tieren gewonnen wurden, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gehalten wurden, Erfüllungsaufwand bei der freiwilligen Kennzeichnung bei der Abgabe an den Endverbraucher im Inland. Der einmalige Erfüllungsaufwand ist bereits in Vorgabe 4.2.1 mitgeschätzt (Anpassung des Verpackungslayouts). Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht etwa für unverpacktes Schweinefleisch (z. B. in der Auslage von Metzgereien) oder auch Fleisch in transparent versiegelter Folie.

Laut Daten des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft¹⁷ betrug die Einfuhr von Schweinefleisch aus dem Ausland im Jahr 2021 rund 911 000 Tonnen. Werden die in Vorgabe 4.2.1 beschriebenen Annahmen sowie die Berechnungslogik herangezogen, ließen sich rechnerisch rund 55 Millionen Kennzeichnungen (eine Kennzeichnung je 2 kg Schweinefleisch) im Jahr schätzen. Es wird frei angenommen, dass hiervon 1 % freiwillig gekennzeichnet wird (=550 000 Kennzeichnungen). Wird erneut je Kennzeichnung ein Zeitaufwand von sechs Sekunden bei einem Lohnsatz von 21,60 Euro je Stunde (Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitts G; niedriges Qualifikationsniveau) zuzüglich Sachkosten von einem Cent angenommen, lässt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in der Höhe von rund 26 000 Euro schätzen.

Vorgabe 4.2.17 (Informationspflicht): Sicherstellung der Verbindung zwischen Lebensmittel und Haltungsform des Tieres bei ausländischen Lebensmitteln; § 21 Absatz 3 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200	240	29,60	0	24	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				24	

Der Lebensmittelunternehmer, der das Lebensmittel, welches von Tieren außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gewonnen wurde, an den Endverbraucher im Inland abgibt, hat sicherzustellen, dass unter anderem die Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform gewährleistet worden ist und die für die Kennzeichnung notwendigen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig übermittelt worden sind.

Analog zu Vorgabe 4.2.15 wird von 200 Lebensmittelunternehmen ausgegangen. Gemäß der Zeitwerttabelle der Wirtschaft (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 56f.) wird je Unternehmen ein Zeitaufwand von 240 Minuten angesetzt (Standardaktivität 18 in mittlerer Komplexität). Bei einem Lohnsatz von 29,60 Euro je Stunde (Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitts G; mittleres Qualifikationsniveau) entstehen jährliche Personalkosten in der Höhe von rund 24 000 Euro.

¹⁷ Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (2022): Versorgung mit Fleisch in Deutschland seit 1991. Online abrufbar unter: https://www.ble.de/DE/BZL/Daten-Berichte/Fleisch/fleisch_node.html, zuletzt abgerufen am 01.08.2022.

Vorgabe 4.2.18 (Informationspflicht): Erbringungen des Nachweises für die Verlängerung der Genehmigung; § 23 Absatz 2 Satz 2 TierHaltKennzG

Die Genehmigung der Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel ist auf zwei Jahre befristet. Es wird konservativ angenommen, dass sich alle 200 Unternehmen (siehe Vorgabe 4.2.15) alle zwei Jahre (Periodizität = 0,5) die Genehmigung mit Vorlage entsprechender Nachweise verlängern lassen. Werden dieselben Kostenparameter wie in Vorgabe 4.2.15 angesetzt, entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in der Höhe von rund 1 000 Euro.

Vorgabe 4.2.19 (Informationspflicht): Mitteilung bei der zuständigen Behörde (ausländische Lebensmittel); § 24 Absatz 1 TierHaltKennzG

Der die Genehmigung gemäß § 21 TierHaltKennzG beantragende Lebensmittelunternehmer hat der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der Angaben nach § 21 Absatz 3 TierHaltKennzG (z. B. Haltungsförm der Tiere oder Angaben zu den Haltungseinrichtungen) mitzuteilen. Analog zu Vorgabe 4.2.4 wird davon ausgegangen, dass sich pro Jahr in einem Drittel der Betriebe mindestens eine Angabe ändert. Ausgehend von 200 Unternehmen (siehe Vorgabe 4.2.15) ist jährlich von 67 Änderungsmitteilung auszugehen. Bei einem Zeitaufwand von 10 Minuten je Änderungsmitteilung (siehe Vorgabe 4.2.4), einem Lohnsatz von 29,60 Euro je Stunde (Lohnkosten des Wirtschaftsabschnitts G; mittleres Qualifikationsniveau) sowie Portokosten von einem Euro in der Hälfte der Fälle, entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in der Höhe von 300 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Für die Ermittlung des Personalaufwands pro Fall wird ausschließlich auf die Lohnkostentabelle der Verwaltung sowie die Zeitwerttabelle für Vorgaben der Verwaltung aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands zurückgegriffen.

Vorgabe 4.3.1: Einrichtung und Pflege einer Internetseite mit Informationen zu den Haltungsförm; Anlage 5 TierHaltKennzG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	0	0	10.000	0	10
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				10	

Das Regelungsvorhaben sieht vor, für Endverbraucher eine Internetseite mit Informationen zu den Haltungsförm bereitzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtung einer reinen informativen Website ohne Speicherkonzept von personenbezogenen Daten je nach Komplexität 700 Euro bis 10 000 Euro kostet. Wird von dem Maximalbetrag und der Inanspruchnahme Dritter beim Designen der Internetseite ausgegangen, fallen rund 10 000 Euro Sachkosten und somit auch einmaliger Erfüllungsaufwand (10 000 Euro = 1 Bundesbehörde * 10 000 Euro Sachkosten) bei der zuständigen Behörde an.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Pflege der Seite ist aufgrund seiner geringen Höhe (wenige 100 Euro jährlich) vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.2: Entgegennahme und Bearbeitung von Mitteilungen und Nachweisen inländischer Betriebe über Haltungseinrichtungen sowie Festlegung der Kennnummern; § 12 Absatz 1 - 6 i.V.m. § 13 Absatz 1, und §14 Absatz 1-5 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.900	80	43,90	1	287	5
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				292	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	480	43,80	0	6	0
14.120	80	43,90	1	826	14
1.600	30	43,90	1	35	2
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				883	

Vorgabe 4.3.2 der Verwaltung kann als Spiegelvorgabe 4.2.2 der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wirtschaft 4.2.3 bis 4.2.6 und 4.2.8 bis 4.2.10 gelten, da aus Sicht der Verwaltung die einzelnen Schritte als ein einziger Prozess ablaufen.

Gemäß § 12 Absatz 1 und 3 TierHaltKennzG hat der Betrieb die Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde anzuzeigen und geeignete Nachweise beizufügen, die von der zuständigen Behörde entgegengenommen und bearbeitet werden. Die zuständige Behörde legt daraufhin eine Kennnummer mit der angezeigten Haltungsform fest, kann aber im Falle von Unklarheiten noch weitere Nachweise verlangen (§ 14 Absatz 4). Auch Änderungsmitteilungen nach § 13 und Befreiungsanträge gemäß § 12 Absatz 5 werden von den zuständigen Behörden im Rahmen dieses Prozesses bearbeitet.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Die Fallzahl von rund 4 900 Bearbeitungsprozessen von Neumitteilungen, Befreiungs- und Änderungsanträgen für den jährlichen Erfüllungsaufwand errechnet sich aus der Summe in den Vorgaben 4.2.2, 4.2.3 und 4.2.4. Die Fallzahlen werden zusammengefasst, da alle Anträge, auch Änderungsmitteilungen, ähnlich zu prüfen bzw. zu bearbeiten sind. Dies gilt gewissermaßen auch für Befreiungsanträge, da wie in anderen Fällen auch, hier gegebenenfalls Nachweise nachgereicht und geprüft werden müssen¹⁸.

Bei rund 4 900 jährlichen Anträgen seitens der Betriebe fallen schätzungsweise folgende Standardaktivitäten für die Erfassung, Bearbeitung, Verlangen von Nachweisen und Bekanntgabe der Kennnummern von rund 80 Minuten bei Inanspruchnahme des gehobenen Dienstes mit einem Lohnsatz von 43,90 Euro die Stunde an:

- Beraten, Vorgespräche führen /einfach: 4 Minuten
- Formelle Prüfung, Daten sichten /einfach: 5 Minuten
- Eingang bestätigen oder Einholen fehlender Daten /mittel: 10 Minuten
- Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen /mittel: 60 Minuten
- Abschließende Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen / einfach: 5 Minuten
- Kopieren, archivieren, verteilen /einfach: 2 Minute

Da Bescheide häufig in Papierform übermittelt werden, fällt zusätzlich noch 1 Euro Portokosten pro Übermittlung an. Daraus ergibt sich ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 292 000 Euro (= 4 900 Anträge * 80 Minuten/60 * 43,9 Euro pro Stunde + 4 900 Bescheide * 1 Euro).

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Aufgrund unterschiedlicher Fallzahlen und Bearbeitungszeiten, bietet es sich an, diesen Prozess für den einmaligen Erfüllungsaufwand zu segmentieren.

Segment A – Einmaliger Erfüllungsaufwand:

¹⁸ Aufgrund der sehr niedrigen Fallzahl von geschätzten 20 Befreiungsanträgen im Jahr wird hier eine mögliche geringere Bearbeitungszeit von Befreiungsanträgen im Gegensatz zum einmaligen Erfüllungsaufwand (Segment C) nicht weiter berücksichtigt.

§ 12 Absatz 4 hält fest, dass die zuständigen Behörden Vordrucke bzw. Muster für die Übermittlung der Daten zur Verfügung stellen können. Es wird davon ausgegangen, dass von dieser Möglichkeit im Rahmen vereinfachter Standardisierungsprozesse Gebrauch gemacht wird. Vor dem Hintergrund der Standardisierung und der Vereinfachung ist auch anzunehmen, dass die Koordination und Erstellung von Vordrucken auf Ebene der zuständigen Landesbehörde erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass neue Vordrucke erstellt werden müssen (Papier oder online, bspw. als PDF oder in Form einer Eingabemaske), ggf. erfolgt ein Abstimmungsverfahren dazu. Es wird daher ein Zeitaufwand von einem Personentag (8 Stunden) mit einem durchschnittlichen Lohnsatz von 43,80 Euro geschätzt. Sachkosten sollten keine anfallen.

Somit fällt in 16 Landesbehörden ein einmaliger Erfüllungsaufwand im Wert von 6 000 Euro an (= 16 Landesbehörden * 480 Minuten/60 * 43,8 Euro pro Stunde).

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt im Rahmen dieses Prozesses zudem auch für die Entgegennahme und Bearbeitung, der Bekanntgabe der Kennnummern sowie für die Bearbeitung der Anträge auf Befreiung der Mitteilungspflicht an. Die Fallzahlen sind den Spiegelvorgaben 4.2.2 und 4.2.3 zu entnehmen.

Segment B – Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Bei 14 120 Mitteilungen zu den Haltungseinrichtungen seitens der Betriebe, einer Bearbeitungszeit von 80 Minuten (siehe oben), einem Lohnsatz von 43,90 Euro die Stunde für den gehobenen Dienst und 1 Euro Portokosten beträgt der Erfüllungsaufwand der Länder einmalig schätzungsweise rund 841 000 Euro (= 14 120 Anträge * 80 Minuten/60 * 43,9 Euro pro Stunde + 14 120 Bescheide * 1 Euro)¹⁹.

Segment C – Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Bei 1 600 Befreiungsanträgen seitens der Betriebe fallen einmalig schätzungsweise folgende Standardaktivitäten für die Erfassung und Prüfung von 30 Minuten bei Inanspruchnahme des gehobenen Dienstes mit einem Lohnsatz von 43,90 Euro die Stunde an:

- Beraten, Vorgespräche führen /einfach: 4 Minuten
- Formelle Prüfung, Daten sichten /einfach: 5 Minuten
- Eingang bestätigen oder Einholen fehlender Daten /mittel: 10 Minuten
- Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen /einfach: 8 Minuten
- Daten übermitteln oder veröffentlichen /einfach: 1 Minute
- Kopieren, archivieren, verteilen /einfach: 2 Minuten

Die Standardaktivitäten „Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen“ und „Abschließende Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen“ reduzieren sich im ersichtlichen Maße bzw. entfallen, da zum einen weniger Unterlagen geprüft und zum anderen die Kennnummern abschließend nicht erfasst und übermittelt werden müssen.

Da Bestätigungen häufig in Papierform übermittelt werden, werden zusätzlich noch 1 Euro Portokosten pro Übermittlung veranschlagt. Daraus errechnet sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder von rund 37 000 Euro (= 1 600 Befreiungsanträge * 30 Minuten/60 * 43,9 Euro pro Stunde + 1 600 Übermittlungsbescheide * 1 Euro).

Insgesamt kommt es durch diese Vorgabe zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand der Länder von 883 000 Euro (=841 000 Euro + 37 000 Euro + 6 000 Euro).

Vorgabe 4.3.3: Festlegung einer befristeten Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen; § 15 Absatz 1 TierHaltKennzG

In einigen Fällen (siehe § 15 Absatz 1 TierHaltKennzG) ist eine bis zum 1. Juli 2024 befristete Kennnummer durch die zuständige Behörde festzulegen. Der Erfüllungsaufwand wurde in der Vorgabe 4.3.2. im Rahmen des Segments B des einmaligen Erfüllungsaufwands miterfasst, da zum einen der Prüf- und Mitteilungsprozess derselbe ist.

¹⁹ Auf Basis von § 15 (vgl. Vorgabe 4.3.3) kann mit Inkrafttreten des Gesetzes u.U. einmalig eine befristete Kennnummer festgelegt werden.

Vorgabe 4.3.4: Entgegennahme und Bearbeitung der Mitteilung der Haltungform der Tiere nach Ablauf der Befristung; § 15 Absatz 3 TierHaltKennzG

Der Erfüllungsaufwand, welcher in Zusammenhang mit der Entgegennahme und Bearbeitung der Mitteilung der Haltungform der Tiere und den beigefügten Nachweisen nach Ablauf der Befristung entsteht, wurde bereits in Vorgabe 4.3.2 aufgrund der anzunehmenden geringen Fallzahl mitgeschätzt.

Vorgabe 4.3.5: Einrichtung und Betrieb eines Registers für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen; § 16 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Es fällt kein jährlicher Erfüllungsaufwand an (siehe Begründung unten).

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	2.400	43,80	0	(Min) 28	
431	2.400	40,20	0	(Max) 693	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				(Mittelwert) 361	

Gemäß § 16 haben die zuständigen Behörden ein Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen inklusive der jeweiligen festgelegten Kennnummern einzurichten und zu führen.

Es besteht zum einen die Möglichkeit eines zentralisierten Registers auf der jeweiligen Landesebene. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Register auf kommunaler Ebene eingeführt und gepflegt werden müssen, wobei hier wahrscheinlich ist, dass schon ähnliche Strukturen vorhanden sind. Vermutlich werden die Register durch die zuständigen Veterinärbehörden (oberste Landesveterinärbehörden, mittlere Veterinärbehörden der Regierungspräsidien oder untere Veterinärbehörden auf kommunaler Ebene) verwaltet. Denkbar ist auch eine Kombination in Abhängigkeit der Regelungen der jeweiligen Länder. Die exakte Festlegung, auf welcher Ebene der Landesverwaltung das Register eingeführt und gepflegt wird, liegt in der Zuständigkeit der Landesbehörden. Aufgrund dieser Unsicherheit bei der Einrichtung eines Registers wird ein Minimal- und ein Maximalwert im Vergleich ermittelt. Auch die Einrichtung eines länderübergreifenden zentralen Registers ist möglich. Die Einrichtung und der Betrieb eines solchen Registers würde eine Einigung aller Länder, auch über die Verteilung der Kosten, voraussetzen. Aufgrund des hohen Aufwandes und der Unsicherheiten über die Ausgestaltung einer möglichen Einigung, wurde diese Variante bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht berücksichtigt. Es ist aber davon auszugehen, dass sich der Erfüllungsaufwand für die einzelnen Länder in diesem Fall reduzieren würde.

Ferner wird angenommen, dass die zuständigen Registerstellen sowie die Schnittstellen nicht neu geschaffen, sondern nur ausgebaut bzw. angepasst werden müssen. Dies ist in doppelter Hinsicht relevant, da § 17 die Verarbeitung und Übermittlung an andere zuständige Behörden regelt (wird in Vorgabe 4.3.4 erfasst). Da die genaue Umsetzung unbekannt ist und nicht gesetzlich geregelt wird, wird folglich davon ausgegangen, dass auf ein einfaches und kostengünstiges Verwaltungstool mit großer Anwendungsbreite zurückgegriffen wird. Unter der Annahme, dass die Anpassung intern erfolgt, entfallen somit sowohl Sachkosten für die Inanspruchnahme Dritter als auch für die Anschaffung von Add-ons oder anderen Tools.

Minimaler Schwellenwert: Ein Register auf oberster Landesebene

Unter den eben genannten Annahmen scheint ein Zeitaufwand von einer Personenwoche (= 5 Personentage = 40 Stunden) für die interne Anpassung eines bestehenden Registers im Durchschnitt angemessen. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz der Laufbahngruppen auf Landesebene von 43,80 Euro, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 28 000 Euro (= 16 Landesbehörden * 2 400 Minuten/60 * 43,8 Euro pro Stunde).

Maximaler Schwellenwert: Register auf kommunaler Ebene

Übernehmen die 431 unteren Veterinärbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten die Einrichtung des Registers, dann ergibt sich bei einem durchschnittlichen Lohnsatz der Laufbahngruppen auf Kommunalebene von 40,20 Euro und einem Zeitaufwand von 2 400 Minuten ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 693 000 Euro (= 431 Kommunalbehörden * 2 400 Minuten/60 * 40,2 Euro pro Stunde).

Somit ist anzunehmen, dass ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 28 000 Euro bis 693 000 Euro entsteht. Im Mittel wären dies rund 360 500 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Da die Entgegennahme, Bearbeitung, Prüfung und Archivierung von 4 900 jährlichen Aktualisierungen bereits im Rahmen der Vorgabe 4.3.2 erfasst wurde, fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Pflege des Registers an.

Vorgabe 4.3.6: Übermittlung der im Register gespeicherten Daten; § 17 TierHaltKennzG

Gemäß § 17 können die im Register gespeicherten Daten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften sowie zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen verarbeitet und weitergegeben werden. Aufgrund der geringen Fallzahl und dem geringen Aufwand pro Einzelfall entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer Höhe. Ähnliches gilt für den einmaligen Erfüllungsaufwand im Zuge der kommenden Meldepflichten für bestehende Betriebe.

Vorgabe 4.3.7: Löschen der im Register gespeicherten Daten ein Jahr nach dem Wegfall des Erhebungsgrunds; § 18 TierHaltKennzG

§ 18 regelt die Löschung der im Register gespeicherten Daten. Aufgrund des niedrigen zeitlichen Aufwands, insbesondere im Falle einer Automatisierung des Löschvorgangs, kann von einem vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand ausgegangen werden.

Vorgabe 4.3.8: Entgegennahme von Genehmigungsanträgen und Änderungsmitteilungen sowie Erteilung einer bzw. einer verlängerten Genehmigung zur freiwilligen Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel; § 23 Absatz 1 und 2 i.V.m § 21 und § 22 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
167	80	43,90	1	10	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				10	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200	80	43,90	1	12	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				12	

Gemäß §§ 21 i.V.m. § 22 können sowohl Lebensmittelunternehmen mit Sitz im Inland für ausländische Lebensmittel als auch Lebensmittelunternehmen ohne Sitz im Inland eine freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel bei deutschen Behörden beantragen. Im Falle des ersten Szenarios fällt die Antragstellung und Genehmigung in den Bereich der zuständigen Landesbehörde. Im zweiten Fall wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Bearbeitung der Anträge verpflichtet. Die Genehmigung ist in diesem Fall auf zwei Jahre befristet. Diese Vorgabe ist eine Spiegelvorgabe zu 4.2.15 und schließt im Bezug zum jährlichen Erfüllungsaufwand die Vorgaben 4.2.18 und 4.2.19, sprich die Verlängerung der Genehmigung und mögliche Änderungsmitteilungen, mit ein.

Es wird hier schätzungsweise von 20 Anträgen im Jahr (10% der Anzahl der Anträge seitens Lebensmittelunternehmen mit Sitz im Inland) ausgegangen. Aufgrund der geringen Fallzahl ist der einmalige Erfüllungsaufwand auf Bundesebene vernachlässigbar (rund 1 000 Euro).

Geht man analog zu Vorgabe 4.2.15 von 200 Anträgen seitens der Betriebe, einer Bearbeitungszeit von 80 Minuten (siehe oben), einem Lohnsatz von 43,90 Euro die Stunde für den gehobenen Dienst und 1 Euro Portokosten aus, fallen einmalig schätzungsweise rund 10 000 Euro (= 160 Antragsbearbeitungen * 80 Minuten/60 * 43,9 Euro pro Stunde + 160 Bescheide * 1 Euro) einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder an.

Für den jährlichen Erfüllungsaufwand wird wie in Vorgabe 4.2.18 konservativ angenommen, dass alle Unternehmen (= 200 Anträge) alle zwei Jahre (Periodizität = 0,5) wieder einen Antrag stellen werden. Mit Bezug auf Vorgabe 4.2.19 werden mögliche Änderungsanträge und Aufhebungen der Genehmigungen (67 jährliche Änderungsanträge) hinzugerechnet, daraus ergeben sich durchschnittlich 167 Bearbeitungsprozesse im Jahr²⁰. Dieselbe Annahme wird auch auf Bundesebene getroffen (10 Anträge + etwa 7 Änderungsmitteilungen), wodurch auch der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund als vernachlässigbar einzuschätzen ist (ebenfalls rund 1 000 Euro).

Bei den gleichen Parametern wie oben ergibt sich für die Länder ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 10 000 Euro (= 167 jährliche Antragsbearbeitungen * 80 Minuten/60 * 43,9 Euro pro Stunde + 167 jährliche Antragsbearbeitungen * 1 Euro).

Vorgabe 4.3.9: Entgegennahme und Bearbeitung von Mitteilungen (inkl. Änderungsmitteilungen) und Nachweisen von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe sowie Festlegung der Kennnummern; § 25 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 26, § 27 Absatz 2 Absatz 5 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
420	110	46,50	1	36	36
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				36	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
500	110	46,50	1	43	1
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				43	

Gemäß § 25 können auch ausländische Betriebe ihre Haltungseinrichtungen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitteilen. Der Ablauf (§§ 25, 26 und 27) und folglich auch die Pflichten gleichen dem Prozess der inländischen Betriebe, wobei die Verwendung einer Kennnummer auf zwei Jahre befristet ist.

Der Zeitaufwand entspricht in seinen Grundzügen somit in etwa dem der zuständigen Landesbehörden bei der Vergabe von Kennnummern für inländische Betriebe. Da jedoch keine standardisierten Prozesse und Dokumente zu erwarten sind, wird eine Komplexitätssteigerung bei der inhaltlichen Prüfung von rund 30 Minuten angenommen. Somit beträgt der geschätzte Zeitaufwand 110 Minuten bei einem Lohnsatz von 46,50 Euro. Ferner werden Portokosten von 1 Euro pro Fall angesetzt.

In Anbetracht einer fehlenden substantiellen Datenlage bezüglich ausländischer Schweinemastbetriebe wird als Ausgangslage frei angenommen, dass in etwa 3% im Verhältnis zu den inländischen Betrieben, das entspricht rund 500 Betrieben, sich einmalig bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft registrieren. Da eine erneute Registrierung nach zwei Jahren verpflichtend ist, wird für den jährlichen Erfüllungsaufwand weiterhin angenommen, dass alle Betriebe ein Interesse daran haben, ihre Mitteilungen bezüglich der Haltungseinrichtungen zu erneuern. Zusätzlich möglicher Änderungsmitteilungen von einem Drittel (siehe auch Fußnote 14), ergeben sich somit rund 420 zu bearbeitende Antragsgänge jährlich.

²⁰ Da Änderungen unverzüglich zu melden sind, unterliegen diese Mitteilungspflichten und der daraus resultierenden Bearbeitung keiner zweijährigen Periodizität versetzt zu den erneuten Antragsstellungen.

Folglich beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand rund 43 000 Euro (= 500 Antragseingänge * 110 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde + 500 Antragseingänge * 1 Euro). Der jährliche Erfüllungsaufwand entspricht rund 36 000 Euro (= 420 Antragseingänge * 110 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde + 420 Antragseingänge * 1 Euro).

Vorgabe 4.3.10: Erstellen und veröffentlichen von Vordrucken und Formularen; § 25 Absatz 4 TierHaltKennzG

Die Erstellung und Veröffentlichung von Vordrucken und weiteren Formularen ist aufgrund der absehbaren niedrigen Belastung vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.11: Verbot der Verwendung der Kennnummer durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; § 29 TierHaltKennzG

In einigen Fällen (siehe § 29 Absatz 1 TierHaltKennzG) kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ein Verbot hinsichtlich der Verwendung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen aussprechen. Hierdurch entsteht aufgrund der geringen Fallzahl bei absehbar niedriger Belastung im Einzelfall Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer Höhe, welcher bereits in den Vorgaben 4.3.9 mitgeschätzt wurde.

Vorgabe 4.3.12: Einrichtung und Betrieb eines Registers für ausländische Betriebe und Haltungseinrichtungen; §30 TierHaltKennzG

Gemäß § 30 hat die zuständige Behörde ein Register für ausländische Betriebe und Haltungseinrichtungen inklusive der jeweiligen festgelegten Kennnummern einzurichten und zu führen. Unter den gleichen Annahmen wie oben, jedoch mit angepasstem Lohnsatz von 42,20 Euro für den Bund, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer Höhe (rund 2 000 Euro).

Da die Entgegennahme, Bearbeitung, Prüfung und Archivierung von Anträgen bereits im Rahmen der Vorgabe 4.3.9 erfasst wurde, fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Pflege des Registers an.

Vorgabe 4.3.13: Übermittlung der im Register gespeicherten Daten durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; § 31 TierHaltKennzG

Gemäß § 31 können die im Register gespeicherten Daten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften sowie zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen verarbeitet und weitergegeben werden. Aufgrund des geringen Aufwands pro Einzelfall entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in vernachlässigbarer Höhe. Ähnliches gilt für den einmaligen Erfüllungsaufwand im Zuge der kommenden Meldepflichten für bestehende Betriebe.

Vorgabe 4.3.14: Löschen der im Register für ausländische Betriebe und Haltungseinrichtungen gespeicherten Daten ein Jahr nach dem Wegfall des Erhebungsgrunds; § 32 TierHaltKennzG

§ 32 regelt die Löschung der im Register gespeicherten Daten. Aufgrund des niedrigen zeitlichen Aufwands, insbesondere im Falle einer Automatisierung des Löschvorgangs, kann von einem vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand ausgegangen werden.

Vorgabe 4.3.15: Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße; § 34 TierHaltKennzG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
500	73	43,80	1	27	1
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				27	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
----------	-----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	---------------------------

1 590	73	43,80	1	85	2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				86	

Gemäß § 34 kann die zuständige Behörde unterschiedliche Maßnahmen ergreifen, die den betroffenen Betrieb bzw. das Lebensmittelunternehmen dazu auffordern, festgestellte Verstöße zu beseitigen bzw. die zur Verhütung künftiger Verstöße führen.

Da die Überprüfung der Maßnahmen auf Grundlage der Richtigkeit der Angaben bei den Haltungseinrichtungen beruhen und Anordnungen dementsprechend mitgeteilt werden²¹, wird für die Länder von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1 590 Fällen (10% von 15 900 inländische Betriebe und Lebensmittelunternehmen, die ausländische Lebensmittel vermarkten wollen) ausgegangen und für den jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 500 Fällen (10% von 4700 Änderungsanträge, 200 neue Mitteilungen und Befreiungsanträge sowie 167 neue Anträge von Lebensmittelunternehmen, die ausländische Lebensmittel vermarkten wollen) ausgegangen.

Geht man davon aus, dass Anordnungen die Folge einer ersten Kenntnisnahme von Unstimmigkeiten sind, dann fällt auf Grundlage der Zeitwertabelle zunächst eine weitere inhaltliche Überprüfung mittlerer Komplexität von Dokumenten an, gefolgt von weiteren Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen einfacher Komplexität sowie der Ausstellung des Bescheids (einfach Komplexität). Das Anfordern zusätzlicher Nachweise ist im Zeitaufwand mit eingerechnet. Somit ergibt sich ein geschätzter Zeitaufwand von etwa 73 Minuten²².

Es wird ferner angenommen, dass die Anordnungen postalisch erfolgen, sodass 1 Euro Portokosten pro Fall anzurechnen sind.

Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 42,20 Euro pro Stunde sind aufgrund der geringen Fallzahl und des übersichtlichen Zeitaufwandes im Einzelfall sowohl der einmalige als auch der jährliche Erfüllungsaufwand (rund 3 000 Euro und 2 000 Euro) vernachlässigbar.

Auf Ebene der Länder beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 43,80 Euro die Stunde rund 86 000 Euro (= 1 590 Überprüfungen * 73 Minuten/60 * 43,8 Euro pro Stunde + 1 590 Überprüfungen * 1 Euro). Der jährliche Erfüllungsaufwand berechnet sich wie folgt: 27 000 Euro = 500 Überprüfungen * 73 Minuten/60 * 42,2 Euro pro Stunde + 500 Überprüfungen * 1 Euro).

Vorgabe 4.3.16: Überwachung durch die zuständige Behörde; § 35 TierHaltKennzG

Die zuständige Behörde überwacht Betriebe und Lebensmittelhersteller. Es finden Überwachungen in allen betroffenen Produktions- und Vermarktungsschritten statt. Es werden nur die in Vorgabe 4.3.15 genannten Betriebe und Unternehmen berücksichtigt.

Es wird frei angenommen, dass in 1 % der Fälle bzw. der Verdachtsmomente tatsächlich eine überwachende Maßnahme durchgeführt werden muss. Von diesen 1 % fällt schätzungsweise die Hälfte unter Sowieso-Kosten, da Überwachungen unter bestimmten Umständen im Rahmen anderer rechtlichen Vorschriften bis dato sowieso schon durchgeführt werden müssten. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die den Schweinemastbetrieben in dem Produktionsprozess nachfolgen.

Daraus folgt sowohl für den Bund als auch für die Länder eine zu kleine Fallzahl bei vergleichsweise geringem Zeitaufwand im Einzelfall²³, um prägnante Mehrkosten zu produzieren. Somit sind der einmalige sowie der jährliche Erfüllungsaufwand für Bund und Länder vernachlässigbar.

5. Weitere Kosten

Keine.

²¹ Dabei ist es irrelevant, wer der eigentliche Endadressat der Anordnung ist, da der Akt der Mitteilung der Anordnung an sich nur das Endprodukt des Prozesses ist. Im Falle der Lebensmittelunternehmer, die ausländische Lebensmittel auf dem deutschen Markt veräußern, haften diese Lebensmittelunternehmen für die Richtigkeit der Angaben.

²² Es ist zu berücksichtigen, dass nicht in allen Fällen ein tatsächlicher Verstoß vorliegen muss. Es wird nur der zusätzliche Aufwand im Rahmen von Verdachtsfällen geschätzt. Der Einfachheit halber wird jedoch angenommen, dass es in allen Fällen zu irgendeiner Art Mitteilung am Ende kommt.

²³ Im Leitfaden sind für Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen mittlerer Komplexität 207 Minuten anzurechnen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit der Tierhaltungskennzeichnung wird die Möglichkeit für Endverbraucher geschaffen, sich über die Haltungsförm der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, zu informieren. Darauf gestützt, kann die Information in die Kaufentscheidung miteinbezogen werden und ermöglicht eine informierte Entscheidung. Zudem wird für Unternehmen durch die höhere Transparenz des Marktes die Möglichkeit verbessert, Investitionskosten in tiergerechtere Haltungsförm leichter durch die Marktpreise entgelten zu lassen.

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Ferner hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

VII. Befristung; Evaluierung

Dieses Gesetz soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob und inwieweit die beabsichtigte Wirkung, die Transparenz auf den Produkten, um Endverbrauchern eine informierte Kaufentscheidung zu ermöglichen, erreicht worden ist. Außerdem soll untersucht werden, wie sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Geeignete Indikatoren für die Evaluierung können die Kenntnis der Kennzeichnung und der einzelnen Haltungsförm durch die Endverbraucher und die Auswirkungen dieser Kenntnis auf ihre Kaufentscheidung sein.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden Inhalt und Ziel des Gesetzes benannt, bestimmte Lebensmittel tierischen Ursprungs mit einer Haltungskennzeichnung zu versehen. Dadurch sollen Endverbraucher vor dem Kauf und Konsum dieser Lebensmittel darüber informiert werden, wie die Tiere gehalten wurden, von denen das entsprechende Lebensmittel gewonnen wurde. Für Lebensmittel, die von Tieren gewonnen wurden, die im Inland gehalten wurden, gilt grundsätzlich eine Kennzeichnungspflicht. Lebensmittel, die von Tieren gewonnen wurden, die im Ausland gehalten wurden, können unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig gekennzeichnet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert den Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz findet nicht auf alle Lebensmittel tierischen Ursprungs Anwendung, sondern nur auf bestimmte Lebensmittelkategorien, die ausdrücklich im Gesetz in Anlage 1 genannt werden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird zunächst die Kategorie „frisches Fleisch“ erfasst. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird darüber hinaus auf Lebensmittel beschränkt, die von Tieren bestimmter Tierarten gewonnen wurden. Diese Tierarten werden in Anlage 2 genannt. Im ersten Schritt wird mit dem vorliegenden Gesetz die Tierart Schwein erfasst. Lebensmittel, die von anderen Tierarten gewonnen wurden, können und dürfen daher nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes gekennzeichnet werden. Außerdem können nur Lebensmittel gekennzeichnet werden, die zur Abgabe an Endverbraucher im Inland bestimmt sind. Lebensmittel, die im letzten Schritt an Unternehmer abgegeben werden, sind nicht mit einer Kennzeichnung zu versehen. Auch Lebensmittel, die in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern in Verkehr gebracht werden, sind nicht erfasst. Solange nicht sichergestellt werden kann, an wen das Lebensmittel endgültig abgegeben wird, sind die Vorschriften dieses Gesetzes jedoch einzuhalten.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass andere Kennzeichnungsvorschriften aus dem Unionsrecht und dem nationalen Recht weiterhin Anwendung finden und durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt werden. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und die entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die Definitionen einiger Begriffe, die für die Anwendung und das Verständnis des Gesetzes hilfreich sind. Im Wesentlichen werden Begriffe verwendet, die bereits in anderen Rechtsakten definiert sind, so dass entsprechend verwiesen wird.

Zu Nummer 1

Die Definition einer Haltungseinrichtung entspricht der Definition in § 2 Absatz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Sie erfasst nicht nur den klassischen Stall, sondern auch Weiden und sonstige Einrichtungen, in denen Tiere gehalten werden. Wenn Gebäude und andere bauliche Einrichtungen in einem engen räumlichen und baulichen Zusammenhang stehen, so dass sie als Einheit angesehen werden können, stellen sie eine einheitliche Haltungseinrichtung dar. Beispielsweise sind ein Stall mit einer angeschlossenen Auslaufläche oder eine Weide mit Unterständen als eine Haltungseinrichtung zu betrachten. Im Gegensatz dazu können auch in einem Gebäude mehrere Haltungseinrichtungen eingerichtet werden, sofern diese eindeutig getrennt und voneinander abgrenzbar sind. Ein eigenständiger Wechsel von Tieren zwischen den Haltungseinrichtungen darf dabei nicht möglich sein. Die Entscheidung, ob eine oder mehrere Haltungseinrichtungen gegeben sind, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu treffen.

Zu Nummer 2

Die Definition eines Betriebs entspricht in weiten Teilen § 2 Nummer 3 des Legehennenbetriebsregistergesetzes. Es handelt sich zudem auch dann um einen Betrieb, wenn mehrere Haltungseinrichtungen vorhanden sind, für die betriebsintern unterschiedliche Personen verantwortlich sind, sofern diese als Gesamtheit einheitlich geführt werden.

Zu Nummer 3

Mit der Aufnahme einer Definition des Betriebsinhabers soll klargestellt werden, welche Personen für Mitteilungen an die Behörde und die Erfüllung der weiteren Pflichten verantwortlich sind, die dem Betriebsinhaber in diesem Gesetz auferlegt werden. Der Betriebsinhaber ist gleichzeitig als Lebensmittelunternehmer einzuordnen, da er als Primärproduzent die erste Stufe der Lebensmittelkette bildet. Zusätzlich zu den Pflichten als Betriebsinhaber hat er daher auch die Pflichten eines Lebensmittelunternehmers nach diesem Gesetz zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere Pflichten zur Rückverfolgbarkeit. Umgekehrt ist jedoch nicht jeder Lebensmittelunternehmer als Betriebsinhaber einzuordnen. Dies sind nur diejenigen Personen, die von der angegebenen Definition erfasst werden.

Zu Nummer 4

Die Definition des maßgeblichen Haltungsabschnitts dient der Festlegung der Haltungsform, mit der das Lebensmittel gekennzeichnet wird. Bei Masttieren handelt es sich dabei um die Mastphase. Er unterscheidet sich von Tierart zu Tierart und wird in Anlage 3 festgelegt.

Zu Nummer 5

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Zu „Lebensmitteln“ zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe — einschließlich Wasser —, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. Wasser zählt hierzu unbeschadet der Anforderungen der Richtlinien 80/778/EWG und 98/83/EG ab der Stelle der Einhaltung im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 98/83/EG.

Nicht zu „Lebensmitteln“ gehören: Futtermittel, lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind, Pflanzen vor dem Ernten, Arzneimittel im Sinne der Richtlinien 65/65/EWG und 92/73/EWG des Rates, kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG des Rates, Tabak und Tabakerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 89/622/EWG des Rates, Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe im Sinne des Einheitsübereinkommens der Vereinten Nationen über Suchtstoffe, 1961, und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe, 1971, Rückstände und Kontaminanten, Medizinprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Zu Nummer 6

Lebensmittelunternehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Sowohl Landwirtinnen und Landwirte als auch Personen, die einen Viehhandel, Schlachthof, Zerlegebetrieb oder eine Produktionsstätte für Lebensmittel betreiben, sind als Lebensmittelunternehmer einzuordnen. Betriebsinhaber werden im Rahmen der Primärproduktion tätig. Sie führen eine mit der Produktion der Lebensmittel zusammenhängende Tätigkeit aus und sind daher auch als Lebensmittelunternehmer einzuordnen. Es gelten daher in jedem Fall die entsprechenden Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit. Wird der Betriebsinhaber darüber hinaus in der Direktvermarktung tätig und vertreibt Lebensmittel, die von seinen Tieren gewonnen wurden, unmittelbar selbst, so gelten auch die Vorgaben zur Kennzeichnung der entsprechenden Produkte.

Zu Nummer 7

Inverkehrbringen ist das Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie der Verkauf, der Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Zu Nummer 8

Endverbraucher bezeichnet die letzte Verbraucherin oder den letzten Verbraucher eines Lebensmittels, der oder die das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet.

Zu Nummer 9

Ein „vorverpacktes Lebensmittel“ ist jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; vorverpackte Lebensmittel sind beispielsweise eingeschweißtes Hackfleisch, das in der Selbstbedienungsfleischtheke oder den Gefriertruhen im Supermarkt zu finden ist. Lebensmittel, die auf Wunsch des Endverbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst.

Zu Nummer 10

Unter den Begriff der Kennzeichnung sind alle Wörter, Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf Verpackungen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und dieses Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen, zu fassen.

Zu Nummer 11

Das Hauptsichtfeld ist das Sichtfeld einer Verpackung, das vom Endverbraucher beim Kauf höchstwahrscheinlich auf den ersten Blick wahrgenommen wird und ihm ermöglicht, die Beschaffenheit oder die Art und gegebenenfalls die Handelsmarke eines Produkts sofort zu erkennen. Hat eine Verpackung mehrere identische Hauptsichtfelder, gilt das vom Lebensmittelunternehmen ausgewählte Sichtfeld als Hauptsichtfeld.

Zu Nummer 12

Ein Etikett sind alle Aufschriften, Marken- oder Kennzeichen, bildliche oder andere Beschreibungen, die auf die Verpackung oder das Behältnis des Lebensmittels geschrieben, gedruckt, geprägt, markiert, graviert oder gestempelt werden bzw. daran angebracht sind.

Zu Nummer 13

Lesbarkeit ist das äußere Erscheinungsbild von Informationen, durch das die Informationen für die Allgemeinheit visuell zugänglich sind und das von verschiedenen Faktoren bestimmt wird, so u. a. der Schriftgröße, dem Buchstabenabstand, dem Zeilenabstand, der Strichstärke der Schrift, der Schriftfarbe, der Schriftart, dem Verhältnis zwischen Buchstabenbreite und -höhe, der Materialoberfläche und dem Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund.

Zu Abschnitt 2 (Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs)

Zu Unterabschnitt 1 (Vorgaben zur Kennzeichnung)

Zu § 3 (Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 regelt die allgemeine Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher. Damit wird dem Informationsbedürfnis der Endverbraucher über die Haltung von Tieren Rechnung getragen. Zu kennzeichnen ist ausweislich der Anlage 1 frisches Fleisch im Sinne des Anhangs I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Als frisches Fleisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird Fleisch bezeichnet, das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde, einschließlich vakuumverpacktes oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch. Hackfleisch, Nebenprodukte der Schlachtung und zerkleinerte Fleischstücke sind vom Anwendungsbereich der Regelung erfasst. Für verarbeitete Produkte gilt hingegen keine Kennzeichnungspflicht, solange sie nicht in Anlage 1 aufgezählt werden. Die Kennzeichnungspflicht gilt nur für Lebensmittel, die von Tieren der in Anlage 2 aufgezählten Tierarten gewonnen werden. Dies sind zum jetzigen Zeitpunkt Mastschweine. Die Pflicht zur Kennzeichnung ist notwendig, um einen möglichst großen Wirkungsradius zu erzielen. So kann den Endverbrauchern eine informierte Kaufentscheidung ermöglicht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 legt fest, dass sich die Kennzeichnung der Haltungform nach der Haltungform der Tiere im maßgeblichen Handlungsabschnitt bemisst. Der maßgebliche Handlungsabschnitt entspricht bei Mastschweinen der typischen Mastphase der Tiere und ist im Gleichlauf zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung definiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die Ausnahmen der allgemeinen Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1. Es handelt sich um eine alternative Aufzählung, keine kumulativen Voraussetzungen. Nicht zu kennzeichnen sind Lebensmittel tierischen Ursprungs, die von Tieren stammen, die außerhalb Deutschlands im maßgeblichen Handlungsabschnitt gehalten wurden, außerhalb von Deutschland geschlachtet oder zerlegt wurden, oder Lebensmittel, die außerhalb Deutschlands hergestellt oder behandelt wurden. Für die Begriffe „herstellen“ und „behandeln“ gelten die Begriffsdefinitionen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs. „Herstellen“ ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs das Gewinnen, einschließlich des Schlachtens oder Erlegens lebender Tiere, deren Fleisch als Lebensmittel zu dienen bestimmt ist, das Herstellen, das Zubereiten, das Be- und Verarbeiten und das Mischen. „Behandeln“ ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs das Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Auftauen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen oder Inverkehrbringen anzusehen ist.

Eine Pflicht zur Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel ist ausgeschlossen, da nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs jedes in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte Erzeugnis grundsätzlich auf dem Markt der anderen Mitgliedstaaten zuzulassen ist. Würde man ausländische Lebensmittel mit einer Kennzeichnungspflicht belegen, wäre dies nicht mehr gewährleistet. Daher sind ausländische Lebensmittel von einer Kennzeichnungspflicht zu befreien.

Eine freiwillige Teilnahme an der Kennzeichnung für Produkte, die unter Absatz 3 fallen, ist nach den Vorgaben des Abschnitts 3 dieses Gesetzes möglich.

Zu § 4 (Haltungsformen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass außer den genannten Haltungsformen Stall, Stall+Platz, Frischluftstall, Auslauf/Freiland und Bio keine anderen Haltungsformen die Grundlage für eine Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes bilden können. Haltungsformen, die gegebenenfalls in anderen Gesetzen wie dem Legehennenbetriebsregistergesetz als Formen der Haltung von Tieren benannt werden, finden keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, nach welchen Anforderungen sich die Zuordnung zu den Haltungsformen richtet. Die Haltung von Tieren wird der Haltungsform Stall, Stall+Platz, Frischluftstall oder Auslauf/Freiland zugeordnet, wenn die entsprechenden Anforderungen an diese Haltungsform, die in Anlage 4 geregelt sind, erfüllt werden. Darüber hinaus kann eine Haltungseinrichtung auch dann einer Haltungsform zugeordnet werden, wenn sie vergleichbare Anforderungen erfüllt. Dies wird in erster Linie Betriebe aus dem Ausland betreffen, die andere nationale gesetzliche Anforderungen erfüllen müssen und aufgrund dessen ggf. die deutschen nationalen Vorgaben nicht einhalten können. Bei den Anforderungen der Haltungsform Stall handelt es sich beispielsweise um die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen. Diese sind eine Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen. Da alle Haltungseinrichtungen aus europäischen Mitgliedstaaten die Mindestanforderungen der Richtlinie einhalten müssen, entsprechen sie, unabhängig von der konkreten nationalen Umsetzung, vergleichbaren Anforderungen zur Haltungsform Stall. Sie sind daher, sofern sie nicht die Anforderungen einer anderen Haltungsform erfüllen, der Haltungsform Stall zuzuordnen.

Zu Absatz 3

Für eine Zuordnung zur Haltungsform Bio sind alle entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848, beispielsweise an Ernährung, Unterbringung und Haltungspraktiken (siehe Anhang II Abschnitt II Nummer 1.9.3 der Verordnung (EU) 2018/848), zu erfüllen. Darüber hinaus muss eine Zertifizierung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 vorliegen.

Zu § 5 (Bezeichnung der Haltungsformen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass ein Lebensmittel nur mit der Haltungsform gekennzeichnet werden darf, in der die Tiere, von denen dieses Lebensmittel gewonnen wurde, tatsächlich gehalten wurden. Da die Haltungsformen nicht in einem Stufensystem aufgebaut sind, sondern eigenständig nebeneinanderstehen, ist die Bezeichnung mit einer anderen Haltungsform nicht zulässig. Die Kennzeichnung hat wahrheitsgemäß zu erfolgen. Ein „Abstufen“ in eine „niedrigere“ Haltungsform ist nicht zulässig, da es im Rahmen dieser Haltungskennzeichnung keine „niedrigeren“ oder „höheren“ Haltungsformen gibt.

Zu Absatz 2

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes nur die Bezeichnungen der Haltungsformen verwendet werden dürfen, in denen die Tiere gehalten wurden. Dies gilt ohne Ausnahme für die Haltungsformen Stall, Stall+Platz, Frischluftstall und Auslauf/Freiland. Absatz 2 legt die einzige Ausnahme zur Regelung in Absatz 1 fest. Um Widersprüche mit der EU-Ökoverordnung (EU) 2018/848 zu verhindern, dürfen Lebensmittel nur dann mit der Haltungsform „Bio“ gekennzeichnet werden, wenn auch eine entsprechende Kennzeichnung nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgenommen wird. Wenn ein Lebensmittel

nicht nach dieser Verordnung gekennzeichnet werden darf, ist auch die Verwendung der Bezeichnung „Bio“ untersagt (Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848). Um eine Irreführung des Endverbrauchers zu vermeiden, ist es ebenfalls untersagt, die Bezeichnung zu verwenden, wenn der Lebensmittelunternehmer auf eine Kennzeichnung des gesamten Produktes nach der Verordnung (EU) 2018/848 verzichtet. In diesen Fällen entfällt die Kennzeichnungspflicht jedoch nicht, sondern es muss eine entsprechende Kennzeichnung erfolgen und die Haltungsform Bio statt mit „Bio“ mit „Auslauf/Freiland“ bezeichnet werden. Die Haltung von Tieren in der Haltungsform Bio erfüllt alle Anforderungen der Haltungsform Auslauf/Freiland der Anlage 4, weshalb es sich in diesem Fall um die korrekte Bezeichnung handelt. Dies betrifft sowohl die Platzanforderungen als auch die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit. So ist beispielsweise in Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 geregelt, dass die Ställe ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen müssen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind.

Zu § 6 (Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung)

§ 6 regelt die allgemeinen Anforderungen zur Bereitstellung der verpflichtenden Kennzeichnung. Diese muss leicht zugänglich, deutlich, gut sichtbar und gut lesbar in deutscher Sprache angebracht werden. Satz 2 stellt klar, dass die Kennzeichnung nicht verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden darf. Mithin muss die Kennzeichnung klar erkennbar und so auch verständlich sein für Endverbraucher. Die Vorgaben orientieren sich an den bereits etablierten Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, insbesondere zur Nährwertdeklaration (sog. „Nährwerttabelle“).

Zu § 7 (Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln)

Zu Absatz 1

Um eine einheitliche Kennzeichnung und eindeutige Erkennbarkeit der Lebensmittel zu gewährleisten, legt die Vorschrift fest, wie die Tierhaltungskennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln anzubringen ist. Bei vorverpackten Lebensmitteln ist die Kennzeichnung auf der Verpackung oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikett im Hauptsichtfeld anzubringen. Damit die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der verpflichtenden Informationen über Lebensmittel für die Endverbraucher gewahrt bleibt, dürfen keine leicht entfernbaren Etiketten verwendet werden. Bei selbstklebenden Etiketten, die an der Verpackung angebracht werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob damit die allgemeinen Anforderungen an die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Platzierung der verpflichtenden Informationen erfüllt werden. Es können alle mit den obengenannten Kriterien für vereinbar erachteten Etikettenarten verwendet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht in Verbindung mit der in Anlage 5 enthaltenen Beschreibung Bestimmungen zur Gestaltung der Tierhaltungskennzeichnung in Bezug auf ihre Form sowie ihre Worte und Grafikbestandteile vor. Eine Platzierung anderer Kennzeichen in unmittelbarer Nähe der Tierhaltungskennzeichnung, sodass ihre Schutzzone (siehe Anlage 5 Nummer 2 Buchstabe c) unterschritten wird, ist unzulässig. Als Ausnahme muss bei der Platzierung des Öko-Kennzeichens keine Schutzzone eingehalten werden; das Öko-Kennzeichen darf unmittelbar an die Tierhaltungskennzeichnung anschließend platziert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Tierhaltungskennzeichnung verboten ist. Einzig zulässig sind Änderungen nach § 8 oder § 11 dieses Gesetzes. Optional kann die Kennzeichnung nach § 8 farbig abgedruckt werden. § 11 beschreibt Sonderfälle der Kennzeichnung. Mit der Regelung in Absatz 3 wird die Eindeutigkeit und Wiedererkennbarkeit der Kennzeichnung gewährleistet.

Zu § 8 (Kennzeichnung in Farbe)

§ 8 ermöglicht die freiwillige Verwendung einer vorgegebenen farbigen Variante der Kennzeichnung. Die Regelung sieht in Verbindung mit der in Anlage 6 enthaltenen Beschreibung Bestimmungen zur Gestaltung der Farbvariante der Tierhaltungskennzeichnung vor. Wie auch bei der verpflichtenden schwarz-weiß-Variante ist eine Platzierung anderer Kennzeichen in unmittelbarer Nähe der Tierhaltungskennzeichnung, sodass dessen Schutzzone unterschritten wird, unzulässig.

Zu § 9 (Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln)

Zu Absatz 1

Die Kennzeichnung ist bei nicht vorverpackten Lebensmitteln dergestalt auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels anzubringen, dass der Endverbraucher die Information vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels zur Kenntnis nehmen kann. Damit haben Endverbraucher die Möglichkeit, die Information über die Tierhaltung in ihre Kaufentscheidung miteinzubeziehen. Die Regelungen zur Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel gemäß § 7 Absatz 2 und 3 und § 8 dieses Gesetzes gelten entsprechend. Das Lebensmittel wird also, auch wenn es unverpackt ist, mit dem entsprechenden Muster für vorverpackte Lebensmittel gekennzeichnet.

Zu Absatz 2

Abweichend von der Kennzeichnung für vorverpackte Lebensmittel dürfen nicht vorverpackte Lebensmittel lediglich mit der Bezeichnung der einschlägigen Haltungform gekennzeichnet werden, um so eine bessere Lesbarkeit der Information zu ermöglichen. Diese Regelung trägt der Situation, etwa an einer Bedientheke, Rechnung, da es hier aus Gründen der Lesbarkeit schwer umsetzbar sein kann, die Kennzeichnung im Sinne der Anlage 5 für vorverpackte Lebensmittel zu platzieren. Absatz 2 trifft für diese Fälle Vorgaben zur Gestaltung der Tierhaltungskennzeichnung in Bezug auf ihre Form sowie ihre Worte. Zudem gilt die in Anlage 5 festgelegte Mindestgröße für die Kennzeichnung. Da es sich lediglich um eine Mindestgröße handelt, muss sichergestellt sein, dass die Kennzeichnung in einer Größe angebracht wird, die eine Lesbarkeit sicherstellt. Anderenfalls würden Sinn und Zweck der Kennzeichnung, die Information über die Haltungform von Tieren, unterlaufen. Die Mindestgröße darf nicht unterschritten werden. Die Kennzeichnung kann auch auf einem schwarzen Schild mit weißer Schrift erfolgen. Damit soll den Lebensmittelunternehmern ein Gestaltungsspielraum eröffnet werden. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Tierhaltungskennzeichnung ist verboten. Mit der Regelung wird die Eindeutigkeit und Wiedererkennbarkeit der Kennzeichnung gewährleistet. Das Lebensmittel wird also nicht mit dem entsprechenden Muster für vorverpackte Lebensmittel gekennzeichnet, sondern lediglich mit der Bezeichnung der Haltungform (Stall, Stall+Platz, Frischluftstall, Auslauf/Freiland oder Bio).

Zu Absatz 3

Wenn von der Möglichkeit nach Absatz 2 Gebrauch gemacht und lediglich die einschlägige Haltungform gekennzeichnet wird, so ist bei dem betreffenden nicht vorverpackten Lebensmittel oder mittels Aushang an gut sichtbarer Stelle deutlich und gut lesbar darauf hinzuweisen, dass eine schriftliche Aufzeichnung der Haltungformen nach diesem Gesetz auf Nachfrage zugänglich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass Endverbraucher ebenso wie bei vorverpackten Lebensmitteln vollumfänglich zu den Haltungformen dieses Gesetzes informiert werden. Das Verfahren ähnelt der Vorgehensweise bei der Allergen Kennzeichnung. So kann beispielsweise in der Theke oder an der Kasse ein Hinweis angebracht werden, dass die Haltungformen auf Anfrage eingesehen werden können und den Endverbrauchern auf Anfrage eine ausgedruckte Seite mit allen Haltungformen zur Ansicht überreicht werden. Es ist darüber hinaus aber auch möglich, auf einem Schild in der Theke oder auf einem Plakat an der Wand alle Haltungformen gut sichtbar darzustellen.

Zu § 10 (Kennzeichnung im Fernabsatz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass auch im Rahmen des Fernabsatzes Lebensmittel tierischen Ursprungs gekennzeichnet werden müssen. Die Regelung legt dieselben Anforderungen wie Artikel 14 der Verordnung (EU) 1169/2011 fest. So können die Lebensmittelunternehmer bei dieser Kennzeichnung auf bereits etablierte technische Systeme und Lösungen zurückgreifen. Entscheidend ist, dass die Kennzeichnung für die Endverbraucher vor Erwerb verfügbar sein muss, damit sie die Möglichkeit haben, auf Grundlage dieser Information eine Entscheidung zum Vertragsabschluss zu treffen. Die Lebensmittel müssen auch zum Zeitpunkt der Lieferung gekennzeichnet sein. Die Regelungen zur Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel gelten daher entsprechend. Lebensmittel, die im Fernabsatz vermarktet werden, unterliegen denselben Anforderungen wie Lebensmittel, die etwa im Lebensmitteleinzelhandel bereitgestellt werden. Die Angaben zur Tierhaltung müssen auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen. Es handelt sich hierbei um das Material, auf das sich das Fernabsatzgeschäft stützt, beispielsweise die E-Mail, den Katalog oder den Werbebrief, mit der oder dem das Lebensmittel dem Endverbraucher

angeboten wird. Ausreichend ist es auch, wenn der Lebensmittelunternehmer die Kennzeichnung durch andere geeignete Mittel als das Trägermaterial des Fernabsatzes eindeutig angibt. Die Kennzeichnung kann beispielsweise auf einer Internetseite oder über eine kostenfreie Hotline bereitgestellt werden, auf die der Endverbraucher vor Kaufabschluss eindeutig hingewiesen wird. Dem Endverbraucher dürfen vom Lebensmittelunternehmer keine Kosten durch den Abruf der Information in Rechnung gestellt werden. In Fällen des Fernabsatzes ist also ein zweimaliges Zurverfügungstellen der Kennzeichnung notwendig. Einmal vor Abschluss des Vertrags und zudem bei Übergabe des Lebensmittels an den Endverbraucher.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Information über die Tierhaltungsform für Endverbraucher nicht mit zusätzlichen Kosten aufgrund des Fernabsatzgeschäfts verbunden sein darf. Wenn die entsprechenden Informationen beispielsweise über eine Hotline zur Verfügung gestellt werden, muss diese für die Anrufer kostenlos sein. Damit soll im Gleichlauf zu weiteren Vertriebskanälen, wie etwa dem Lebensmitteleinzelhandel oder der Direktvermarktung, sichergestellt werden, dass die Information über die Haltungsform Endverbraucher ohne Hürden erreicht.

Zu § 11 (Sonderfälle der Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die von mehreren Tieren derselben Tierart gewonnen wurden, die in unterschiedlichen Haltungsformen gehalten wurden. Da zum jetzigen Zeitpunkt frisches Fleisch vom Schwein mit einer Kennzeichnung versehen werden muss, erfasst diese Vorschrift in erster Linie Hackfleisch/Faschiertes, also entbeintes Fleisch, das durch Hacken/Faschieren zerkleinert wurde und weniger als 1 % Salz enthält (vergleiche Anhang I Nummer 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), und zerkleinertes Fleisch wie Gulasch oder Geschnetzeltes, das keine Fleischzubereitung darstellt. Nicht erfasst wird mariniertes oder gewürztes Fleisch, sondern nur Fleisch, dem keine Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden (vergleiche Anhang I Nummer 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Wenn bei der Herstellung dieser Lebensmittel Tiere aus unterschiedlichen Haltungsformen verwendet werden, ist der Prozentsatz der einzelnen Haltungsformen in Bezug auf das vorliegende Lebensmittel anzugeben. Ein Beispiel ist Schweinehackfleisch, das zu 30 % von Tieren aus der Haltungsform Stall, zu 35% von Tieren aus der Haltungsform Frischluftstall und zu 35% von Tieren aus der Haltungsform Auslauf/Freiland stammt. Die Prozentangaben müssen sich auf das konkrete Lebensmittel und nicht auf Chargen beziehen, damit die Endverbraucher auf dieser Grundlage ihre Kauf- und Verzehrentscheidung treffen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Kennzeichnung, wenn ein Lebensmittel aus Lebensmitteln hergestellt wurde, die von Tieren derselben Tierart stammen, jedoch zum Teil nicht kennzeichnungspflichtig sind, da es sich bei ihnen um ausländische, nicht freiwillig nach Maßgabe von Abschnitt 3 dieses Gesetzes gekennzeichnete, Lebensmittel handelt. Ein Beispiel ist Schweinehackfleisch, das aus Hackfleisch von Schweinen aus deutschen Haltungseinrichtungen und Schweinen aus ausländischen Haltungseinrichtungen hergestellt wurde. Wenn der Anteil der ausländischen Lebensmittel freiwillig gekennzeichnet wird, gilt die Regelung des Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Kennzeichnung, wenn ein Lebensmittel aus Lebensmitteln hergestellt wurde, die nicht von Tieren derselben Tierart stammen. Dies betrifft beispielsweise das Lebensmittel „gemischtes Hackfleisch“, das aus frischem Fleisch von Schweinen aus deutschen Haltungseinrichtungen und Rind besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Fälle, bei denen sich mehrere Lebensmittel, die von Tieren derselben Tierart stammen, die in unterschiedlichen Haltungsformen gehalten wurden, zusammen in einer Verpackung befinden. Dies erfasst beispielsweise Schweineschnitzel, die von Tieren aus der Haltungsform Stall stammen und zusammen mit weiteren Schweineschnitzeln, die von Tieren aus der Haltungsform Frischluftstall stammen, in einer Großpackung angeboten werden. Es muss sichergestellt sein, dass Endverbraucher erkennen können, welches Lebensmittel welcher Haltungsform zuzuordnen ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Fälle, bei denen sich kennzeichnungspflichtige Lebensmittel zusammen mit anderen nicht kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln tierischen Ursprungs in einer Verpackung befinden. Dies erfasst beispielsweise Schweineschnitzel, die zusammen mit Rindersteaks oder ausländischen Schweineschnitzeln in einer Großpackung angeboten werden. Es muss sichergestellt sein, dass Endverbraucher erkennen können, welchem Lebensmittel die gekennzeichnete Haltungsform zuzuordnen ist.

Zu Absatz 6

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 regelt Absatz 6, dass nicht vorverpackte Lebensmittel lediglich mit der prozentualen Angabe der einschlägigen Haltungsform bzw. mit dem kennzeichnungsfreien Anteil gekennzeichnet werden können. So wird eine bessere Lesbarkeit der Information ermöglicht. Diese Regelung trägt der Situation, etwa an einer Bedientheke, Rechnung, da es hier aus Gründen der Lesbarkeit schwer umsetzbar sein kann, die Kennzeichnung im Sinne der Anlage 7 für vorverpackte Lebensmittel zu platzieren.

Zu Unterabschnitt 2 (Mitteilungspflichten und Registrierung inländischer Haltungseinrichtungen)

Zu § 12 (Pflicht zur Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe)

Zu Absatz 1

In einer Haltungseinrichtung in Deutschland dürfen erst dann Tiere einer in Anlage 2 genannten Tierart gehalten werden, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die nach diesem Gesetz kennzeichnungspflichtig sind, wenn der Betriebsinhaber diese vorab der zuständigen Behörde mitgeteilt hat. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Betriebe wird eine Übergangsregelung geschaffen. Bei dem Betriebsinhaber kann es sich um eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts handeln. Er ist für die Betriebsführung verantwortlich. Durch die Mitteilung der Haltungseinrichtungen wird eine ordnungsgemäße Registrierung und Überwachung durch die zuständige Behörde ermöglicht. Sie bildet die Grundlage für die Kontrolle, ob die Betriebe die Vorschriften dieses Gesetzes einhalten und ihre Tiere auch in den Haltungsformen halten, mit denen die Lebensmittel im Handel gekennzeichnet werden. Diese Regelung bildet aus diesem Grund das „Rückgrat“ der Kennzeichnungspflicht und ist ein Element, das erforderlich ist, um die Richtigkeit der Kennzeichnung auf dem Lebensmittel rückverfolgen und nachvollziehen zu können.

Die zuständige Behörde wird von den Ländern bestimmt. Dies kann beispielsweise die für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder anderer tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständige Behörde sein. Dies sind in vielen Bundesländern die Veterinärbehörden. Es ist aber auch denkbar, dass die einzelnen Länder andere Behörden benennen oder die Aufgabe auf Private im Wege der Beleihung (siehe § 37) übertragen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 sind die Angaben, Daten und Erklärungen aufgeführt, die in der Mitteilung angegeben werden müssen. Anhand der verschiedenen Angaben kann die zuständige Behörde prüfen, ob die Anforderungen an die mitgeteilte Haltungsform eingehalten werden und die Angaben plausibel sind. Nach Absatz 2 Satz 2 ist von dem Betriebsinhaber zu erklären, dass die Haltungseinrichtung die Anforderungen an die angegebene Haltungsform einhält. Dies umfasst alle Angaben, die für die Prüfung und Entscheidung der zuständigen Behörde notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Informationen über die bauliche Gestaltung, die Haltung der Tiere und ggf. die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Ökoverordnung). Damit die Behörde nachprüfen kann, ob die Anforderungen an die angegebene Haltungsform eingehalten werden, muss der Betriebsinhaber die Anforderungen entsprechend nachweisen. Dazu können Baupläne, Fotos, amtliche Kontrollberichte oder Kontrollberichte von privaten Anbietern an die Behörde übermittelt werden. Im Falle der Haltung der Tiere in einer ökologischen/biologischen Produktion ist das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Nachweise müssen den aktuellen Stand wiedergeben und dürfen nicht veraltet sein.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Name und die Anschrift des Betriebs angegeben werden, um eine ordnungsgemäße Registrierung und Zuordnung der weiteren Angaben zu ermöglichen. Die Angabe der Adresse ist darüber hinaus notwendig, um Vor-Ort-Kontrollen im Betrieb durchzuführen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Name und die Anschrift des Betriebsinhabers angegeben werden. Diese Person ist für die Betriebsführung verantwortlich und daher der notwendige Ansprechpartner für die zuständige Behörde. Es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss die Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung angegeben werden. Diese ist für die zweifelsfreie Identifizierung und Unterscheidung der Betriebe notwendig und ermöglicht eine bessere Überwachung, da sie den Austausch von Daten, auch zwischen Behörden, erleichtert.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind bei der Mitteilung von mehreren Haltungseinrichtungen in einem Betrieb zusätzliche Angaben notwendig. Um der zuständigen Behörde eine Unterscheidung der Haltungseinrichtungen und zweifelsfreie Zuordnung von Haltungsformen und Kennnummern zu ermöglichen, sind die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen zu benennen und auf einem Lageplan zu verzeichnen. Dies betrifft nur Tiere von in Anlage 2 genannten Tierarten.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Nach Nummer 5 Buchstabe a ist die Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung anzugeben. Diese kann sich aus den Flächen mehrerer Bereiche der Haltungseinrichtung zusammensetzen, beispielsweise von Stall und Auslauf. Diese Information ist für die Berechnung des den Tieren mindestens zur Verfügung stehenden Platzes notwendig und dient der Prüfung der Plausibilität der Angaben und der Einhaltung der Anforderungen der angegebenen Haltungsform.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 5 Buchstabe b ist die geplante Anzahl von Tieren, die in einer Haltungseinrichtung gehalten werden sollen, anzugeben. Diese ist für die Berechnung des den Tieren mindestens zur Verfügung stehenden Platzes notwendig und dient der Prüfung der Plausibilität der Angaben und der Einhaltung der Anforderungen der angegebenen Haltungsform.

Zu Buchstabe c

Nach Nummer 5 Buchstabe c ist die Haltungsform anzugeben, in der die Tiere in dieser Haltungseinrichtung gehalten werden. Nach dieser Angabe richten sich die Anforderungen, die an die Haltungseinrichtung gestellt werden. Sie bildet die Grundlage der Prüfung durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass abweichend von den Vorgaben nach Absatz 2 Angaben zu einzelnen Haltungseinrichtungen, wie etwa Standort, Anzahl der dort gehaltenen Tiere oder uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Rahmen des Antrags nicht gemacht werden müssen, wenn der zuständigen Behörde diese Informationen bereits vorliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Modalitäten der Mitteilung. Um Prozesse zu vereinheitlichen und zu beschleunigen, kann die zuständige Behörde den Betriebsinhabern einen Vordruck zur Verfügung stellen.

Zu Absatz 5

Die Mitteilung einer Haltungseinrichtung ist nicht notwendig, wenn aus den in einer Haltungseinrichtung gehaltenen Tieren keine Lebensmittel hergestellt werden, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu kennzeichnen sind. In

diesem Fall ist eine Überwachung der Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes durch die zuständige Behörde nicht notwendig. Ein Beispiel hierfür ist, wenn aus den Tieren ausschließlich Lebensmittel für den Export hergestellt werden. Die Befreiung von der Mitteilungspflicht ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dabei ist zu begründen und nachzuweisen, dass aus keinem der Tiere, die in der entsprechenden Haltungseinrichtung gehalten werden, kennzeichnungspflichtige Lebensmittel hergestellt werden. Dazu können beispielsweise entsprechende privatrechtliche Verträge vorgelegt werden. Wenn sich die der Befreiung zugrundeliegende Situation ändert, ist die Haltungseinrichtung unverzüglich nach Maßgabe des Absatzes 2 mitzuteilen.

Zu § 13 (Änderungsmitteilung für inländische Betriebe)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat der Betriebsinhaber alle Änderungen der Angaben seiner Mitteilung anzuzeigen, damit die zuständige Behörde die Daten ihres Registers aktualisieren kann und gegebenenfalls Maßnahmen, wie die Änderung der Kennnummer dieses Betriebs, ergreifen kann. Ein Beispiel ist das dauerhafte Schließen des Auslaufs aufgrund des Auftretens von Tierseuchen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist die Einstellung der Haltung von Tieren in einer Haltungseinrichtung anzuzeigen, damit die zuständige Behörde ihr Verwaltungshandeln entsprechend anpassen und nach Ablauf der Lösungsfristen die entsprechenden Daten in ihrem Register löschen kann.

Zu Absatz 2

Kurzfristige Änderungen, die keine dauerhaften Veränderungen darstellen, sind nicht mitteilungs pflichtig, wenn sie in Bezug auf das konkrete Tier, das in der Haltungseinrichtung gehalten wird, einen Zeitraum von insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten.

Zu § 14 (Festlegung einer unbefristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Festlegung einer Kennnummer für die angezeigten Haltungseinrichtungen. Dies ist notwendig, um eine Rückverfolgbarkeit und eine Zuordnung von Tieren und Lebensmitteln zu einer Haltungsform zu ermöglichen und die amtliche Überwachung zu erleichtern. Mit der Zuteilung der Kennnummer bestätigt die zuständige Behörde, dass die Haltungseinrichtung den Vorgaben an die angezeigte Haltungsform oder vergleichbaren Anforderungen entspricht. Bei inländischen Haltungseinrichtungen ist die Vergabe einer Kennnummer aufgrund der Erfüllung vergleichbarer Anforderungen jedoch nur im Ausnahmefall möglich. Es handelt sich um einen Aufgangtatbestand, mit dem Haltungsbetriebe erfasst werden sollen, die den Haltungsformen nicht zugeordnet werden können, aber vergleichbare Anforderungen erfüllen. Maßgeblich kann in diesen Fällen insbesondere der pro Tier insgesamt zur Verfügung stehende Platz sowie die Möglichkeit der Tiere, Kontakt mit dem Außenklima aufnehmen zu können, sein. Bei der Vergabe der Kennnummer ist zu berücksichtigen, dass die Haltungseinrichtung anhand dieser Nummer eindeutig identifizierbar sein muss. Die Vergabe von identischen Nummern für unterschiedliche Betriebe ist daher auszuschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine von der angezeigten Haltungsform abweichende Kennnummer zu vergeben, wenn die Anforderungen dieser Haltungsform nicht erfüllt sind und die Voraussetzungen einer anderen Haltungsform vorliegen. Dies ist notwendig, da jede Haltungseinrichtung eine Kennnummer erhalten muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Haltungseinrichtung eine neue Kennnummer zugeteilt werden muss, wenn sich die der Kennnummer zu Grunde liegenden Tatsachen ändern.

Zu Absatz 4

Wenn die der zuständigen Behörde im Rahmen der Mitteilung übermittelten Angaben und Nachweise nicht ausreichend sind, um zu überprüfen, ob die Haltungseinrichtung die Anforderungen der angezeigte Haltungseinstellung erfüllt, kann die zuständige Behörde weitere Angaben verlangen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Ausgestaltung der zu erteilenden Kennnummer, um eine eindeutige Zuordnung zu einer Haltungseinrichtung zu ermöglichen. Die Betriebsnummer entspricht nicht der Nummer nach der Viehverkehrsverordnung, sondern ist von der zuständigen Behörde zu bestimmen. Sie muss eine eindeutige Identifizierung des Betriebs ermöglichen. Auch bei mehreren Betriebsstätten erhält der Betrieb nur eine Betriebsnummer. Mit einer einheitlichen Identifizierungsnummer der zuständigen Behörde wird sichergestellt, dass die Kennnummer bundesweit eindeutig auf den Betrieb zurückzuführen ist. Für jede Behörde ist daher, unabhängig von der einzelnen Kennnummer, dieselbe Identifizierungsnummer zu verwenden. Außerdem kann so die ausstellende Behörde anhand der Kennnummer schnell ermittelt werden, was die Überwachung erleichtert. Auch für den Betrieb ist bei der Festlegung mehrere Kennnummern für unterschiedliche Haltungseinrichtungen dieselbe Identifizierungsnummer zu verwenden. Diese kann von der Behörde selbst vergeben werden. Die Verwendung der Betriebsnummer nach der Viehverkehrsverordnung erscheint möglich, aufgrund ihrer Länge aber als nicht vorzugswürdig. Die einzelnen Haltungseinrichtungen sind fortlaufend zu benennen. Die erste mitgeteilte Haltungseinrichtung hat beispielsweise die Nummer 1 als Identifizierungsnummer zu erhalten, die nächste Haltungseinrichtung die Nummer 2, die dritte die Nummer drei etc.

Zu § 15 (Festlegung einer befristet gültigen Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe, die nicht die Anforderungen nach § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine Ausnahme zur Einhaltung der Anforderungen der Haltungseinstellung Frischluftstall geregelt. Mit der 8. Änderungsverordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden Vorgaben an Haltungseinrichtungen, bei denen das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat (wie zum Beispiel im Außenklima- oder Offenfrontstall) neu gesetzlich geregelt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben wird eine Übergangsfrist eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt können die bereits vorher bestehenden Haltungseinrichtungen noch den alten Vorgaben entsprechen. Da diese Haltungseinrichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Haltungseinstellung Frischluftstall zuzuordnen sind, ist dies auch bei der Kennzeichnung entsprechend zu berücksichtigen. Da jedoch eine Frist zur Umsetzung der Vorgaben nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gegeben ist, sind auch nach diesem Gesetz festzulegende Kennnummern für derartige Haltungseinrichtungen bis zum Ablauf der Übergangsfrist zu befristen. So wird sichergestellt, dass für die Haltungseinrichtung nach Ablauf der Frist eine endgültige Kennnummer mit der Kennung der korrekten Haltungseinstellung festgelegt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Gestaltung der Kennnummer fest. Die Befristung ist in der Kennnummer deutlich zu machen, um sicherzustellen, dass sie nach Ablauf der Frist nicht genutzt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Mitteilungspflicht des Betriebsinhabers, um sicherzustellen, dass für die Haltungseinrichtung nach Ablauf der Übergangsfrist eine Kennnummer mit der Kennung der korrekten Haltungseinstellung festgelegt wird. Anhand der übermittelten Angaben und Nachweise prüft die zuständige Behörde, ob die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind und legt eine unbefristete Kennnummer fest.

Zu § 16 (Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einführung eines Registers der Kennnummern und Daten der inländischen Betriebe und Haltungseinrichtungen zum Zwecke der amtlichen Überwachung durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 räumt den Ländern die Möglichkeit ein, anstelle des nach Absatz 1 zu führenden Registers ein zentrales Register für das jeweilige Bundesland einzuführen, in dem die festgelegten Kennnummern hinterlegt sind. Damit kann die Überwachung der inländischen Betriebe erleichtert werden. Darüber hinaus können die Landesregister auch in einer gemeinsamen Datenbank bei einer Zentralstelle der Länder, wie beispielsweise dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) geführt werden. Es müssen dabei jedoch die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die erforderliche Datensicherheitsnorm implementiert.

Zu § 17 (Verarbeitung von Daten inländischer Betriebe)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Befugnis der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde, die dort genannten Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die datenschutzrechtlich gebotene Befugnisnorm für die registerführenden Behörden.

Zu Absatz 3

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet und an andere zuständige Behörden weitergegeben werden. Die Daten können zum Zweck amtlicher Kontrolle oder Strafverfolgung verwendet werden.

Zu § 18 (Löschung von Daten inländischer Betriebe)

§ 18 regelt die Löschung von Daten, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist. Die Frist von einem Jahr ist notwendig, da sich die nach Maßgabe dieses Gesetzes gekennzeichneten Lebensmittel, die von Tieren aus angezeigten Haltungseinrichtungen gewonnen wurden, in diesem Zeitraum in Verkehr befinden können. Um eine Rückverfolgbarkeit zu den entsprechenden Haltungseinrichtungen und eine wirksame Kontrolle sicherzustellen, hat daher eine Löschung von Daten erst nach einem Jahr zu erfolgen. Dies gilt für personenbezogene und nicht personenbezogene Daten. Wenn beispielsweise im Rahmen der amtlichen Überwachung Mängel und Verstöße gegen die Vorgaben dieses Gesetzes festgestellt werden, ist eine Identifikation der entsprechenden verantwortlichen Personen notwendig. Nur so können Sachverhalte umfassend aufgeklärt und gegebenenfalls Strafverfahren eingeleitet werden.

Zu Unterabschnitt 3 (Aufzeichnungspflichten und Rückverfolgbarkeit inländischer Haltungseinrichtungen)**Zu § 19 (Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Aufzeichnungspflichten in Bezug auf die angezeigten Haltungseinrichtungen. Diese sind notwendig, damit die zuständige Behörde nachvollziehen kann, ob die Anforderungen der jeweiligen Haltungsform erfüllt und den Tieren, von denen kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen wurden, die korrekten Informationen und Kennnummern beigefügt wurden. Damit sind die Aufzeichnungspflichten ein Element, das erforderlich ist, um die Richtigkeit der Kennzeichnung auf dem Lebensmittel überprüfen und rückverfolgen zu können. Aufzeichnungen zum Verbleib der Tiere erfassen beispielsweise den Verkauf oder eine sonstige Abgabe, den Wechsel in eine andere Haltungseinrichtung oder das Versterben. Bei Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist das Führen von Aufzeichnungen nicht notwendig, da eine amtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht notwendig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Modalitäten der Erstellung der Aufzeichnungen. Zum Zwecke der Überwachung sind die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist den Betroffenen freigestellt, ob sie

die notwendigen Aufzeichnungen schriftlich oder elektronisch führen. Insbesondere sind keine spezifischen technischen Programme vorgeschrieben, mit denen die Aufzeichnungen zu speichern sind. Den Landwirtinnen und Landwirten dieses vorzuschreiben, wäre unverhältnismäßig und ein nicht gerechtfertigter Eingriff. Sie könnten im Zweifel nicht auf bereits im Betrieb etablierte Systeme zurückgreifen, sondern müssten neue, unter Umständen teurere Programme anschaffen und den Umgang mit diesen erlernen. Aufzeichnungen können daher z. B. auch digital im PDF-Form geführt werden. Eine Vornahme in dauerhafter Weise bedeutet, dass diese nicht nachträglich veränderbar sind. So ist eine handschriftliche Aufzeichnung mit Bleistift beispielsweise nicht zulässig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufbewahrungsfrist und Löschung der Aufzeichnungen. Bei Betriebsinhabern kann - im Gegensatz zu Behörden - nicht davon ausgegangen werden, dass alle Betroffenen über technische Programme verfügen, die bei digitaler Speicherung der Aufzeichnung eine automatisierte Löschung durchführen. Aus diesem Grund kann eine Löschung von Daten, die elektronisch gespeichert sind, auch manuell erfolgen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, in welchen Fällen eine doppelte Aufzeichnung von Daten nicht notwendig ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Betrieben kein unnötiger bürokratischer Aufwand auferlegt wird.

Zu § 20 (Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit. Die Weitergabe der für die Kennzeichnung notwendigen Informationen müssen alle Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette sicherstellen. Die Informationen können beispielsweise schriftlich oder elektronisch, auch mithilfe von Vordrucken, gemeinsam mit den Tieren an die nächste Person in der Kette weitergeleitet werden. Nur so ist sichergestellt, dass die für die Kennzeichnung verantwortliche Person die notwendigen Informationen erhält. Auch die kontinuierliche Zuordnung der Tiere zu einer Haltungsform ist notwendig, um eine wahrheitsgemäße Kennzeichnung zu ermöglichen, eine Rückverfolgbarkeit zum einzelnen Tier ist hingegen nicht erforderlich. Eine Zuordnung zur Haltungsform kann nicht nur durch eine Identifizierbarkeit der Tiere oder Lebensmittel erfolgen, sondern auch durch Trennung nach Haltungsformen im Betrieb. In anderen Vorschriften enthaltene Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit werden durch die Regelungen nicht berührt. Betroffen sind Landwirtinnen, Hersteller von Lebensmitteln und Einzelhandelsunternehmen, aber auch Viehhandels-, Schlacht- und Zerlegebetriebe.

Zu Absatz 2

Jeder Lebensmittelunternehmer ist nur in seinem Verantwortungsbereich dafür verantwortlich, dass die Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wurde, gewährleistet und die für die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 notwendigen Informationen zusammen mit dem Tier oder dem Lebensmittel an die Lebensmittelunternehmer in den nachfolgenden Produktions- und Vertriebsstufen übermittelt wird. Dies bedeutet, dass nicht alle Informationen von Anfang bis Ende der Lebensmittelkette nachgehalten und weitergeleitet werden müssen, sondern die, die im eigenen Verantwortungsbereich liegen. Es gilt das im Lebensmittelrecht etablierte Prinzip „one step up, one step down“. Es muss die Rückverfolgbarkeit nur bis zur vorherigen und ggf. nächsten Person sichergestellt werden. Indem alle Beteiligten auf ihrer Stufe die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen sicherstellen, wird die Rückverfolgbarkeit von Anfang bis Ende der Lebensmittelkette gewährleistet. Der Lebensmittelunternehmer übernimmt daher keine Haftung für Mängel oder Fehler in der Rückverfolgbarkeit, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen.

Zu Absatz 3

Zusätzlich zu den Informationen zur Haltungsform ist im ersten Schritt in der Lebensmittelkette durch den Betriebsinhaber auch die Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der die Tiere gehalten wurden, an den nächsten Lebensmittelunternehmer weiterzugeben. Dies dient der Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und erlaubt dem nächsten Lebensmittelunternehmer, nachzuvollziehen, ob die in der Information angegebenen Haltungsformen mit den Haltungsformen, die sich aus den Kennnummern ergeben, übereinstimmen und damit korrekt sind. In

allen weiteren Stufen der Lebensmittelkette ist eine Weiterleitung der Kennnummer nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber auf freiwilliger Basis möglich. Dies entspricht den Grundsätzen der Rückverfolgbarkeit, wonach nicht alle Informationen auf jeder Stufe vorliegen müssen. Im weiteren Verlauf der Lebensmittelkette genügen die Informationen über die Haltungsform und des Betriebes, aus dem das Lebensmittel bezogen wurde, um die Rückverfolgbarkeit vom Stall bis zum Teller zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Es ist dem Betriebsinhaber freigestellt, in welcher Form er die Informationen nach Absatz 2 und 3 zur Verfügung stellt, solange diese für den Adressaten oder die Adressatin klar verständlich, eindeutig und einfach verfügbar oder, bei Weitergabe auf elektronischem Wege, abrufbar sind. Es besteht die Möglichkeit, die Informationen auf bereits bestehenden Unterlagen zu ergänzen oder ein neues Dokument zu verwenden. Die Daten können auch elektronisch über Datenbanken etc. übermittelt werden. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind bei jeder Form der Übermittlung einzuhalten.

Zu Abschnitt 3 (Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs)

Zu Unterabschnitt 1 (Vorgaben zur Kennzeichnung)

Zu § 21 (Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Lebensmittel, die keiner verpflichtenden Kennzeichnung unterliegen, weil sie von Tieren aus einem EU-Mitgliedstaat oder Drittland stammen oder im Ausland hergestellt oder verarbeitet wurden, freiwillig mit einer Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versehen. Sowohl deutsche als auch ausländische Lebensmittelunternehmer können an der freiwilligen Kennzeichnung teilnehmen. Vorschriften über die Verbringung von Waren werden dadurch nicht berührt. So können beispielsweise keine Lebensmittel aus Drittländern eingeführt werden, wenn dies aufgrund von EU-Recht oder nationalem Recht verboten ist.

Im Vergleich zur Kennzeichnung „inländischer“ Lebensmittel unterliegt die Kennzeichnung „ausländischer“ Lebensmittel dem Genehmigungsvorbehalt, was seine Begründung in der fehlenden Möglichkeit der Vor-Ort-Überprüfung der Haltungsanforderungen außerhalb Deutschlands durch deutsche Behörden findet. Daher ist der Genehmigungsvorbehalt in seiner konkreten Ausgestaltung hier mildestes Mittel und zur Herstellung eines gleichwertigen, tierwohlorientierten Verbraucherschutzes geeignet, erforderlich und angemessen.

Er trägt in seiner konkreten Ausgestaltung der Tatsache Rechnung, dass die Überwachung außerhalb Deutschlands – wie oben ausgeführt – stark erschwert ist. Mit der Genehmigung bleibt der zuständigen Behörde – im Gegensatz zur Mitteilung – mehr Handlungsspielraum im Rahmen einer Dokumenten- und Plausibilitätskontrolle bevor ein möglicherweise falsch gekennzeichnetes Produkt auf den Markt gelangt. Aufgrund der faktisch ausgeschlossenen Vor-Ort-Kontrollen wird der deutschen zuständigen Behörde mehr Zeit für die Dokumenten- und Plausibilitätsprüfung sowie die stichprobenartige Kontaktaufnahme mit den ausländischen Behörden eingeräumt. Weil dies zeitintensiver sein dürfte als der Austausch inländischer zuständiger Stellen untereinander, muss der deutschen zuständigen Behörde entsprechend mehr Zeit eingeräumt werden.

Entscheidend ist also, dass sich die zuständige deutsche Behörde im Rahmen der Dokumenten- und Plausibilitätskontrolle ein hinreichendes Bild von den Gegebenheiten machen kann. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und ein gleichwertiges Tierschutzniveau und damit durch die einheitliche Kennzeichnung ein gleichwertiger Verbraucherschutz im Rahmen der Kennzeichnung hergestellt werden. Die Endverbraucher müssen darauf vertrauen können, dass die gekennzeichnete Haltungsform unabhängig von der Frage, ob es sich um ein in- oder ausländisches Produkt handelt, dem im Gesetz definierten Standard entspricht. Mit einer bloßen Mitteilung der Kennzeichnung von ausländischen Lebensmitteln wäre dies nicht gewährleistet. Der Zeithorizont zwischen der Prüfung der Unterlagen und dem Inverkehrbringen des gekennzeichneten Produkts würde stark verkürzt und der Handlungs- und Entscheidungsspielraum der zuständigen Behörde erheblich beschnitten, was der Schaffung eines gleichwertigen tierwohlorientierten Verbraucherschutzniveaus entgegensteht.

Hinzu tritt, dass hier Anknüpfungspunkt an die Kennzeichnung der Lebensmittelunternehmer ist, der das ausländische Lebensmittel in den Verkehr bringt. Im Rahmen der inländischen Kennzeichnungspflicht wird jedoch an

den inländischen Haltungsbetrieb in Form einer Mitteilungspflicht der Haltungseinrichtungen geknüpft. Die zuständigen deutschen Behörden müssen daher in der Konstellation des Inverkehrbringens ausländischer Lebensmittel im Rahmen der Prüfung zur Erteilung der Genehmigung die Nachweise durch die gesamte Lebensmittelkette bis zum Haltungsbetrieb nachvollziehen und auf Plausibilität prüfen können. Dies kann sich im Einzelfall als sehr komplex darstellen. Vor diesem Hintergrund und in Kombination mit der herausfordernden Kontrollsituation ausländischer Betriebe ist der Genehmigungsvorbehalt ein angemessenes Mittel zur Herstellung eines gleichwertigen Verbraucher- und Tierschutzniveaus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass auch im Rahmen der freiwilligen Kennzeichnung die §§ 4 bis 11 zur Art der Kennzeichnung entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Pflichten des Lebensmittelunternehmers in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit und Rückverfolgbarkeit fest. Er muss, soweit es ihm möglich ist, sicherstellen, dass er korrekte Informationen zur Haltungform erhält, damit er wahrheitsgemäß kennzeichnen kann. Dazu gehören beispielsweise die Aufnahme von entsprechenden gesetzlichen Regelungen in Verträge mit Dritten, Eigenkontrollen oder Einfordern von entsprechenden Zertifikaten und Nachweisen. Außerhalb seiner Möglichkeiten liegt beispielsweise, wenn Dritte ihn bewusst täuschen und die Täuschung für den Lebensmittelunternehmer nicht erkennbar war. Nummer 1 regelt, dass die Information über die Haltungform über die gesamte Lebensmittelkette bis zum einzelnen Tier oder der Charge zurückverfolgt werden kann. Nummer 2 regelt die Pflicht zur korrekten Weitergabe der Information. Nummer 3 regelt die Verpflichtung, das Lebensmittel mit der korrekten Haltungform der Tiere, von denen es gewonnen wurde, zu kennzeichnen. Nummer 4 enthält die Verpflichtung sicherzustellen, dass der Betriebsinhaber der jeweiligen Haltungseinrichtung entsprechend § 19 (für inländische Haltungsbetriebe) oder § 33 (für ausländische Haltungsbetriebe) Aufzeichnungen anfertigen und den Behörden auf Verlangen vorlegen kann. Dies dient der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

Zu Absatz 4

Damit die zuständige Behörde die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes kontrollieren kann, sind ihr die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Nummer 4 auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 22 (Antrag auf Genehmigung der Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Modalitäten der Antragstellung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die zuständige Behörde, die über den Antrag entscheidet.

Zu Nummer 1

Bei deutschen Lebensmittelunternehmern, die ein Lebensmittelunternehmen mit Firmensitz im Inland haben und Lebensmittel aus dem Ausland in Verkehr bringen wollen, ist die Behörde vor Ort die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde.

Zu Nummer 2

Da bei einem Lebensmittelunternehmer, der kein Lebensmittelunternehmen mit Firmensitz im Inland hat und seine Lebensmittel in der Regel in verschiedenen Bundesländern vertreibt, keine zuständige Behörde der Länder bestimmt werden kann, muss hier eine Bundesbehörde tätig werden, da es sich, im Unterschied zur Mitteilung und Genehmigung bei deutschen Unternehmen und Betrieben, um eine typischerweise nur zentral zu erfüllende Aufgabe handelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Inhalt des Antrags. Der Lebensmittelunternehmer muss seinen Namen und Anschrift mitteilen, um eine zweifelsfreie Identifikation zu ermöglichen. Darüber hinaus werden die Angaben erfasst, mit welcher

Haltungsform ein Lebensmittel gekennzeichnet werden soll. Auch sind die entsprechenden Angaben zu den Haltungseinrichtungen beizufügen, aus denen die Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wird, stammen. Eine Möglichkeit hierfür ist, dass die Kennnummern der Haltungseinrichtungen mitgeteilt werden, aus denen die Tiere stammen. Dies können deutsche oder ausländische Betriebe sein. Wenn die Haltungseinrichtungen, aus denen die Tiere stammen, keine Kennnummern besitzen, müssen alle Angaben beigefügt werden, die für die Anzeige eines solchen Betriebs notwendig wären. Auf der Basis der Angaben kann die zuständige Behörde entscheiden, ob die Anforderungen der Haltungsform erfüllt sind. Darüber hinaus müssen Angaben beigefügt werden, um darzulegen, dass die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit erfüllt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der Mitteilung Nachweise darüber beigefügt werden müssen, dass die Anforderungen an die Haltungseinrichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes eingehalten werden. Diese sind ebenfalls für die Prüfung der zuständigen Behörde notwendig. In erster Linie sind amtliche Bescheinigungen, die von der zuständigen Behörde im Ausland ausgestellt wurden, geeignete Nachweise. Auch Nachweise über die Teilnahme an einem staatlichen Tierwohllabel wie beispielsweise dem dänischen Tierwohlsiegel „Bedre Dyrevelfærd“ oder dem privaten niederländischen Label „Beter Leven“ sind insbesondere geeignet. Für den Nachweis der Haltung der Tiere in einer ökologischen/biologischen Produktion ist das nach der EU-Ökoverordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat vorzulegen.

Zu Absatz 5

Sofern keine ausreichenden Angaben und Nachweise übermittelt werden, so dass die zuständige Behörde auf dieser Grundlage keine Entscheidung über den Antrag treffen kann, kann sie weitere Angaben und Nachweise anfordern.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht für die Direktvermarktung durch Betriebe. Wenn diese ihre Haltungseinrichtungen und die Direktvermarktung angezeigt haben, besteht keine Notwendigkeit für eine Genehmigung. Da die Einhaltung der Anforderungen an die Haltungsformen bereits behördlich geprüft wurde und eine weitere Rückverfolgbarkeit bei einer unmittelbaren Abgabe des Lebensmittels vom Erzeugerbetrieb an die Endverbraucher nicht notwendig ist, ist eine zusätzliche behördliche Überwachung in Form einer Genehmigung überflüssig.

Zu § 23 (Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, nach denen die zuständige Behörde die Genehmigung für eine freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln erteilt. Die Erteilung setzt voraus, dass die Haltungseinrichtungen, aus denen die Tiere stammen, von denen das Lebensmittel gewonnen wird, die Anforderungen an die angezeigte Haltungsform erfüllen. Dies setzt bei den Haltungsformen Stall, Stall+Platz, Frischluftstall und Auslauf/Freiland voraus, dass die Anforderungen der Anlage 4 oder mit diesen vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass ein ausländischer Betrieb die Anforderungen dieses Gesetzes aufgrund der gesetzlichen Vorgaben seines Sitzlandes nicht einhalten kann. Wenn jedoch Anforderungen erfüllt werden, die vergleichbar zu den Anforderungen der entsprechenden Haltungsform sind, insbesondere im Bereich des Tiereschutzes, ist es europarechtlich notwendig und sachgerecht, dem Lebensmittelunternehmer eine entsprechende Kennzeichnung zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird eine Genehmigung nur auf zwei Jahre befristet erteilt. Dies ist notwendig, da eine Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben in gewissen Abständen notwendig ist. Da die zuständige Behörde nicht in der Lage ist, im Ausland eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, eröffnet ihr die Befristung die Möglichkeit, regelmäßig anhand von aktualisierten Unterlagen zu überprüfen, ob die Anforderungen weiterhin eingehalten werden. Ohne diese Befristung hätte sie keine ausreichenden Möglichkeiten, zu überwachen, ob der Lebensmittelunternehmer weiterhin seine gesetzlichen Verpflichtungen einhält und beispielsweise seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Änderungsmitteilung nachkommt. Eine Frist von einem Jahr wäre zu kurz, da dies nur wenige Mastzyklen von

Schweinen umfassen würde und Veränderungen in diesem kurzen Zeitraum unwahrscheinlich sind. Eine Überprüfung nach zwei Jahren ist sachgerecht. Tierwohllabel haben, wie das private niederländische Tierwohllabel „Better leven“, häufig eine Gültigkeit von einem Jahr und können nach einem Audit verlängert werden. Eine Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach zwei Jahren stellt also sicher, dass die Anforderungen weiterhin erfüllt werden und aktuelle Nachweise und Zertifikate vorliegen.

Zu Absatz 3

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung verweigern, wenn sie Kenntnis von einer bestandskräftigen Ordnungswidrigkeit hat, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen dieses Gesetz steht. Diese können in Deutschland, einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland begangen worden sein. Damit zusammenhängend ist die zuständige Behörde berechtigt, entsprechende Daten zu verarbeiten.

Zu § 24 (Änderungsmitteilung und Aufhebung der Genehmigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der Lebensmittelunternehmer alle Änderungen, die nach Beantragung der Genehmigung aufgetreten sind, an die zuständige Behörde melden muss. Dies umfasst auch, soweit der Lebensmittelunternehmer von weiteren, noch nicht in der beantragten genannten Haltungsbetrieben. Auf dieser Grundlage kann die zuständige Behörde Maßnahmen wie die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung treffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme der Genehmigung, wenn Anforderungen des § 23 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Im Einzelfall kann die Behörde auch das Ruhen der Genehmigung anordnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen der Rücknahme der Genehmigung. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dann zurücknehmen, wenn sie nach ihrer Erteilung Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung über eine Straftat oder einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über eine Ordnungswidrigkeit des antragstellenden Lebensmittelunternehmers gegen dieses Gesetz, das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder anderer lebensmittelrechtliche, tierschutzrechtliche oder tiergesundheitsrechtliche Vorschriften erlangt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrecht weiterhin gelten.

Zu Unterabschnitt 2 (Mitteilungspflichten und Registrierung ausländischer Betriebe)

Zu § 25 (Mitteilung von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass ausländische Haltungsbetriebe aus EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern ihre Haltungseinrichtungen – ebenso wie die deutschen Haltungsbetriebe – mitteilen und dadurch registrieren lassen können. Dies vereinfacht das Verfahren einer Genehmigung der Kennzeichnung bei Lebensmitteln, die von Tieren aus diesen Haltungseinrichtungen gewonnen werden, da durch die Registrierung bereits durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, dass Anforderungen an die Haltungsbetriebe nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllt werden. Es eröffnet ausländischen Betrieben die Möglichkeit, ihre Tiere einfacher an deutsche Unternehmen zu verkaufen und auf dem deutschen Markt in Verkehr zu bringen. Außerdem wird den Betrieben die Direktvermarktung in Deutschland unter Nutzung der Kennzeichnung ermöglicht. Da die mitteilenden Betriebe keinen Sitz im Inland haben, kann eine örtliche Zuständigkeit der Länder nicht begründet werden. Die Aufgabe ist typischerweise zentral zu erfüllen und muss auf eine Bundesbehörde übertragen werden. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird daher als zuständige Behörde bestimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die für eine Mitteilung notwendigen Angaben und Erklärungen, auf deren Grundlage die zuständige Behörde die Registrierung durchführt. Die Angaben entsprechen im Wesentlichen den Angaben, die auch

die deutschen Betriebe im Rahmen ihrer Mitteilung nach § 12 mitteilen müssen. Die ausländischen Betriebe müssen lediglich zusätzlich die für ihre Überwachung zuständige Behörde mitteilen, damit die zuständige Behörde mit dieser im Einzelfall Kontakt aufnehmen kann, um beispielsweise Angaben zu verifizieren. Für den Fall, dass die Anforderungen an die angezeigte Haltungsform nicht vorliegen, kann die Festlegung einer Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform, die den Anforderungen der Anlage 4 entspricht, beantragt werden. Im Sinne der Verwaltungsökonomie werden so insbesondere Mehrfachanträge vermieden.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Name und die Anschrift des Betriebs angegeben werden, um eine ordnungsgemäße Registrierung und Zuordnung der weiteren Angaben zu ermöglichen. Die Angabe der Anschrift ist darüber hinaus notwendig, um dem Betrieb die korrekte Kennung für die Haltung nach § 25 Absatz 3 zuzuweisen, die den Staat beinhaltet, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Name und die Anschrift des Betriebsinhabers angegeben werden. Diese Person ist für die Betriebsführung verantwortlich und daher der notwendige Ansprechpartner für die zuständige Behörde. Es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss die Registriernummer nach der Verordnung (EU) 2016/429 angegeben werden. Diese ist für die zweifelsfreie Identifizierung und Unterscheidung der Betriebe notwendig und ermöglicht eine bessere Überwachung, da sie den Austausch von Daten, auch zwischen zuständigen Behörden, erleichtert.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind bei der Mitteilung von mehreren Haltungseinrichtungen in einem Betrieb zusätzliche Angaben notwendig. Um der zuständigen Behörde eine Unterscheidung der Haltungseinrichtungen und zweifelsfreie Zuordnung von Haltungsformen und Kennnummern zu ermöglichen, sind die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen zu benennen und auf einem Lageplan zu verzeichnen.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 ist die für die tierschutzrechtliche Überwachung des Betriebes zuständige Behörde anzugeben, um einen Kontakt und Austausch zu ermöglichen, beispielsweise um Angaben und Nachweise zu verifizieren.

Zu Nummer 6

Es wird auf die Ausführungen zu § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Absatz 3

Damit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nachprüfen kann, ob die Anforderungen an die angegebene Haltungsform eingehalten werden, muss der Betriebsinhaber entsprechende Nachweise beifügen. Geeignet sind hierfür in erster Linie amtliche Bescheinigungen, die von einer zuständigen Behörde im Ausland ausgestellt wurden. Auch Nachweise über die Teilnahme an einem staatlichen Tierwohllabel wie beispielsweise dem dänischen Tierwohlsiegel „Bedre Dyrevelfærd“ oder dem privaten niederländischen Label „Beter Leven“ sind insbesondere geeignet. Die Betriebe können sich von ihrer zuständigen Behörde vor Ort bestätigen lassen, welche Anforderungen in der entsprechenden Haltungseinrichtung erfüllt werden oder wie diese ausgestaltet ist. Es können auch amtliche Kontrollberichte übermittelt werden. Darüber hinaus können Baupläne, Fotos oder Kontrollberichte von privaten Anbietern an die zuständige Behörde übermittelt werden. Im Falle der Haltung der Tiere in einer ökologischen/biologischen Produktion ist das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Nachweise müssen den aktuellen Stand wiedergeben und dürfen nicht veraltet sein. Sie müssen darüber hinaus in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder mit einer beglaubigten Übersetzung in eine der beiden Sprache versehen sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Modalitäten der Mitteilung. Um Prozesse zu vereinheitlichen und zu beschleunigen, kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung den Betriebsinhabern einen Vordruck zur Verfügung stellen.

Zu § 26 (Änderungsmitteilung für ausländische Betriebe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht der den Betrieb innehabenden Person, Änderungen der angezeigten Angaben an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu melden. Auf dieser Grundlage kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung prüfen, ob sich die Haltungform eines Betriebs ändert, entsprechende Maßnahmen ergreifen und die Daten in ihren Unterlagen aktualisieren. Sie ist darüber hinaus für die Löschung von Daten relevant.

Zu Absatz 2

Kurzfristige Änderungen, die keine dauerhaften Veränderungen darstellen, sind nicht mitteilungspflichtig, wenn sie in Bezug auf das konkrete Tier, das in der Haltungseinrichtung gehalten wird, einen Zeitraum von insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten.

Zu § 27 (Festlegung einer Kennnummer für Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Festlegung einer Kennnummer für die angezeigten Haltungseinrichtungen. Dies ist notwendig, um eine Rückverfolgbarkeit und eine Zuordnung von Tieren und Lebensmitteln zu einer Haltungform zu ermöglichen und die amtliche Überwachung zu erleichtern. Mit der Zuteilung der Kennnummer bestätigt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, dass die Haltungseinrichtung den Vorgaben an die angezeigte Haltungform oder vergleichbaren Anforderungen entspricht. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn in dem Staat, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, abweichende gesetzliche Vorgaben gelten. Dadurch soll den betroffenen Betrieben grundsätzlich kein Nachteil entstehen, soweit die Anforderungen an die Haltungseinrichtungen vergleichbar sind.

Satz 3 sieht eine Möglichkeit für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor, für eine Haltungseinrichtung eine Kennnummer festzulegen, wenn weder die Anforderungen an die angezeigte Haltungform nach Maßgabe dieses Gesetzes noch vergleichbare Anforderungen der angezeigten Haltungform, jedoch Anforderungen einer anderen Haltungform nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4 oder Absatz 3 erfüllt werden und der Antragsteller dies in seiner Mitteilung nach § 24 beantragt hat. Dies ist notwendig, damit für die angezeigte Haltungseinrichtung in jedem Fall eine Kennnummer festgelegt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ausgestaltung der zu erteilenden Kennnummer, um eine eindeutige Zuordnung zu einer Haltungseinrichtung zu ermöglichen. Die Betriebsnummer ist von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu bestimmen. Sie muss eine eindeutige Identifizierung des Betriebs ermöglichen. Sie ist in jeder Kennnummer einer Haltungseinrichtung dieses Betriebs zu verwenden. Die einzelnen Haltungseinrichtungen sind fortlaufend zu benennen. Die erste mitgeteilte Haltungseinrichtung hat beispielsweise die Nummer 1 als Identifizierungsnummer zu erhalten, die nächste Haltungseinrichtung die Nummer 2, die dritte die Nummer drei etc.

Zu Absatz 1

Absatz 3 regelt die Befristung der Kennnummer auf zwei Jahre. Dies ist notwendig, da eine Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben in gewissen Abständen notwendig ist. Da die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nicht in der Lage ist, im Ausland eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, eröffnet ihr die Befristung die Möglichkeit, anhand von aktualisierten Unterlagen und ggfs. durch Kontaktaufnahme durch die zuständigen Stellen zu überprüfen, ob die Anforderungen weiterhin eingehalten werden.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die im Falle einer Verlängerung erforderlichen Änderungen in der Kennnummer.

Zu Absatz 3

Absatz 5 regelt, dass der Haltungseinrichtung eine neue Kennnummer zugeteilt werden muss, wenn sich die der Kennnummer zu Grunde liegenden Tatsachen ändern. Die ursprüngliche Kennnummer kann mit Genehmigung

der zuständigen Behörde beibehalten werden, beispielsweise, wenn Änderungen nur auf einen gewissen Zeitraum begrenzt sind.

Zu Absatz 4

Wenn die der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Rahmen der Mitteilung übermittelten Angaben und Nachweise nicht ausreichend sind, um zu überprüfen, dass die Haltungseinrichtung die Anforderungen der angezeigte Haltungsform erfüllt, kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung weitere Angaben verlangen.

Zu § 28 (Verbot der Verwendung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Möglichkeit, einer angezeigten Haltungseinrichtung die Kennnummer zu entziehen und ihre Verwendung zu verbieten. Dies ist notwendig, damit keine Kennnummern im Zusammenhang mit der Kennzeichnung verwendet werden, wenn die Anforderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht erfüllt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass ein Verbot auch befristet ausgesprochen werden kann.

Zu § 29 (Register ausländischer Betriebe und Haltungseinrichtungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einführung eines Registers der Kennnummern und Daten der ausländischen Betriebe und Haltungseinrichtungen zum Zwecke der amtlichen Überwachung. In Fällen, in denen aufgrund einer Änderungsmitteilung eine neue Kennnummer zugeteilt wird, muss aus dem Register hervorgehen, für welchen Zeitraum die jeweilige Kennnummer der Haltungseinrichtung zugewiesen ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Verwendung einer Kennnummer über ihre Befristung hinaus genehmigt wurde. Entscheidend ist, dass dem Register zu entnehmen ist, welche Kennnummer für welchen Zeitraum einer Haltungseinrichtung zugewiesen ist. Dies stellt die Rückverfolgbarkeit der Informationen sicher und erleichtert so die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die erforderliche Datensicherheitsnorm implementiert.

Zu § 30 (Verarbeitung von Daten zu Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Befugnis der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft, die dort genannten Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnis der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft, dass die im Register enthaltenen Daten nur zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet werden. Die Daten können zum Zweck amtlicher Kontrolle oder Strafverfolgung verwendet werden.

Zu § 31 (Löschung von Daten zu Genehmigungsinhabern und ausländischen Betrieben)

§ 31 regelt die Löschung von Daten, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist. Die Frist beträgt ein Jahr, da sich in diesem Zeitraum noch betroffene Lebensmittel in Verkehr befinden können, die beispielsweise von Tieren gewonnen wurden, die in Haltungseinrichtungen gehalten wurden, in denen die Haltung mittlerweile eingestellt wurde. Wenn im Rahmen der amtlichen Überwachung Mängel festgestellt werden, ist eine Identifikation der verantwortlichen Personen notwendig.

Zu Unterabschnitt 3 (Übermittlung der Kennnummer und Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe)

Zu § 32 (Übermittlung der Kennnummer für Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe)

§ 28 regelt die Möglichkeit der Weitergabe der Kennnummer einer Haltungseinrichtung an den Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe, um die Informationsweitergabe bzw. Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Zu § 33 (Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Aufzeichnungspflichten in Bezug auf die angezeigten Haltungseinrichtungen. Diese sind notwendig, damit die zuständige Behörde nachvollziehen kann, ob die Anforderungen der jeweiligen Haltungsform erfüllt und den Tieren, von denen kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen wurden, die korrekten Informationen und Kennnummern beigefügt wurden. Damit sind die Aufzeichnungspflichten ein Element, das erforderlich ist, um die Richtigkeit der Kennzeichnung auf dem Lebensmittel rückverfolgen und nachvollziehen zu können. Aufzeichnungen zum Verbleib der Tiere erfassen beispielsweise den Verkauf oder eine sonstige Abgabe, den Wechsel in eine andere Haltungseinrichtung oder das Versterben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Modalitäten der Erstellung der Aufzeichnungen. Zum Zwecke der Überwachung sind die Aufzeichnungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf Verlangen vorzulegen. Es ist den Betroffenen freigestellt, ob sie die notwendigen Aufzeichnungen schriftlich oder elektronisch führen. Insbesondere sind keine spezifischen technischen Programme vorgeschrieben, mit denen die Aufzeichnungen zu speichern sind. Den Landwirtinnen und Landwirten dieses vorzuschreiben, wäre unverhältnismäßig und ein nicht gerechtfertigter Eingriff. Sie könnten im Zweifel nicht auf bereits im Betrieb etablierte Systeme zurückgreifen, sondern müssten neue, unter Umständen teurere Programme anschaffen und der Umgang mit diesen erlernen. Aufzeichnungen können daher z. B. auch digital im PDF-Form geführt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufbewahrungsfrist und Löschung der Aufzeichnungen. Bei Betriebsinhabern kann – im Gegensatz zu Behörden – nicht davon ausgegangen werden, dass alle Betroffenen über technische Programme verfügen, die bei digitaler Speicherung der Aufzeichnung eine automatisierte Löschung durchführen. Aus diesem Grund kann eine Löschung von Daten, die elektronisch gespeichert sind, auch manuell erfolgen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, in welchen Fällen eine doppelte Aufzeichnung von Daten nicht notwendig ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Betrieben kein unnötiger bürokratischer Aufwand auferlegt wird.

Zu Abschnitt 4 (Überwachung)

Zu § 34 (Maßnahmen der zuständigen Behörde)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass den Behörden der Länder die Durchführung des Gesetzes einschließlich der Überwachung obliegt und regelmäßige Kontrollen durchzuführen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichende Zuständigkeitsregelung trifft.

Für die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes können die Länder jeweils eine oder auch mehrere Behörden benennen. Für die Überwachung der Betriebe können beispielsweise Veterinärbehörden benannt werden, für die Überwachung der Weitergabe der Informationen über die Haltungsform sowie die Kennzeichnung im Handel beispielsweise die Lebensmittelbehörden. Die Entscheidung hierüber ist den Ländern überlassen und kann sich je nach Land unterscheiden. Auch an dieser Stelle ist eine Übertragung von Aufgaben auf Private im Wege der Beleihung möglich (siehe § 37). Die Kontrollen können durch Vor-Ort-Kontrollen oder, soweit möglich, durch Dokumenten- und Plausibilitätsprüfungen erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Maßnahmen, die die zuständige Behörde treffen kann, wenn sie Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feststellt oder verhindern möchte.

Zu § 35 (Durchführung der Überwachung)

§ 35 regelt die Durchführung der Überwachung und ermöglicht der zuständigen Behörde, die Betriebe im Inland zu besichtigen, Unterlagen zu prüfen und Beweismittel bei Verstößen zu sammeln.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Betretungsrechte der Behörde. Sie ist befugt ohne Vorankündigung alle Grundstücke und Räumlichkeiten eines Betriebs zu betreten, sofern ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen eines Verstoßes gegeben ist. Darüber hinaus darf die Behörde Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zum Vernichten der Aufnahmen und Aufzeichnungen sowie entsprechende Ausnahmen für noch anhängige Bußgeld- oder Ermittlungsverfahren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Wohnräume von den zuständigen Behörden nicht kontrolliert werden dürfen. Damit wird der Schutz des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Grundgesetz sichergestellt.

Zu § 36 (Mitwirkungspflichten)

§ 36 regelt die Mitwirkungspflichten der Lebensmittelunternehmer, um die amtlichen Kontrollen zu ermöglichen.

Zu § 37 (Übertragung von Aufgaben der zuständigen Behörde auf Personen des Privatrechts)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 beinhaltet die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet wird, die Übertragung von Aufgaben der zuständigen Behörden auf Personen des Privatrechts im Wege der Beleihung zu regeln. Insbesondere können die Landesregierungen hier auch Voraussetzungen und Verfahren der Beleihung regeln. Für die Beleihung selbst ist insoweit ein weiterer Rechtsakt erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die beliehene Person des Privatrechts sachkundig, frei von Interessenkonflikten und zuverlässig sein muss. Darüber hinaus muss sie sicherstellen, dass sie über die notwendige Ausstattung und Organisation verfügt, um die ihr übertragene Aufgabe zu erfüllen. Außerdem muss die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sichergestellt sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die beliehene Person des Privatrechts unter der Aufsicht der jeweils zuständigen Behörde steht.

Zu Absatz 4

Die Landesregierungen können die Ermächtigung zur Aufgabenübertragung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Zu § 38 (Gegenseitige Information)

Mit der gegenseitigen Mitteilung der zuständigen Stellen und Behörden soll eine reibungslose Kommunikation und Transparenz geschaffen werden. Diese Regelung findet auch im Falle der Beleihung Anwendung.

Zu Abschnitt 5 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 39 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die notwendigen Bußgeldvorschriften, die sich insbesondere auf die Nichtbefolgung von Kennzeichnungs-, Mitteilung- und Aufbewahrungspflichten sowie auf die Nichtbefolgung vollziehbarer Anordnungen beziehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die jeweilige Bußgeldobergrenze fest. Diese orientiert sich an den Vorgaben des Legehennenbetriebsregistergesetzes, welches die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern regelt. Insbesondere Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten sind mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro bewehrt, im Übrigen ist ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro verhältnismäßig.

Zu § 40 (Einziehung)

§ 40 enthält die Möglichkeit, im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten stehende Gegenstände einzuziehen und erklärt § 23 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten für anwendbar.

Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 41 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt eine Übergangsfrist, in der eine Mitteilung der bei Inkrafttreten bereits bestehenden Haltungseinrichtungen in inländischen Betrieben möglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Möglichkeit des Abverkaufs von bereits gekennzeichneten oder im Markt befindlichen Lebensmitteln. Diese müssen nicht entsorgt werden, obwohl sie nicht korrekt gekennzeichnet sind, sondern können weiterhin an die Endverbraucher abgegeben werden.

Zu § 42 (Verweisungen auf Vorschriften des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union)

§ 42 regelt, dass sich die Verweisungen in diesem Gesetz auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf die in der Anlage 10 angegebenen Fassungen beziehen.

Zu § 43 (Inkrafttreten)

§ 43 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Anlage 1 (Lebensmittel tierischen Ursprungs im Anwendungsbereich des Gesetzes)

Anlage 1 legt die Lebensmittel fest, die mit einer Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen werden können oder müssen. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt frisches Fleisch. Die Definition „frisches Fleisch“ nach Anhang I Nummer 1.10 der VO (EG) Nr. 853/2004 erfasst neben frischem Schlachtkörperfleisch auch Nebenprodukte der Schlachtung (Anhang I Nummer 1.11 der VO (EG) Nr. 853/2004) und Hackfleisch/Faschiertes (Anhang I Nummer 1.13 der VO (EG) Nr. 853/2004). Fleischerzeugnisse sind vom Begriff nicht erfasst. Da die Abgrenzung von Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen in der Praxis problematisch und kaum umsetzbar ist, sind Fleischzubereitungen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. So handelt es sich bei einem „well done“ gebratenen Schnitzel um ein Fleischerzeugnis, bei einem „medium/rare“ gebratenen Schnitzel um eine Fleischzubereitung. Aus diesem Grund werden Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind beispielsweise frische Schweineschnitzel, Schweinehack, Geschnetzeltes, aber auch Schweineleber und Nierchen erfasst.

Zu Anlage 2 (Tierarten im Anwendungsbereich des Gesetzes)

Anlage 2 legt die Tierarten fest, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit einer Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen werden können oder müssen. Dies sind zum jetzigen Zeitpunkt Mastschweine.

Weitere Tierarten werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgenommen. Hintergrund ist, dass für Mastschweine bereits Vorgaben zur Haltung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bestehen. Für andere Tierarten, wie beispielsweise Rind, müssten zunächst entsprechende Haltungsanforderungen gesetzlich vorgeschrieben werden, bevor ihre Haltung verpflichtend gesetzlich gekennzeichnet werden kann. Für Tierarten wie Kälber und Kaninchen sind bereits gesetzliche Haltungsvorgaben in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt. Von diesen Tieren stammende Lebensmittel werden jedoch, anders als Schweinefleisch, nur zu einem verschwindend geringen Anteil als frisches Fleisch an die Endverbraucher abgegeben. Ein Großteil wird vielmehr in verarbeiteten Lebensmitteln, zum Beispiel als Kalbsleberwurst in der Metzgerei oder als Kaninchenbraten im Restaurant, in Verkehr gebracht. Eine Kennzeichnungspflicht würde daher nur einen geringen Anteil von Lebensmitteln betreffen, aber für Landwirtinnen und Landwirte einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Daher wäre eine Regelung, die – wie bei diesem Gesetz – ausschließlich frisches Fleisch erfasst, für diese Tierarten nicht verhältnismäßig. Auch für Geflügel sind bereits Vorgaben zur Haltung gesetzlich geregelt, es stehen jedoch marktordnungsrechtliche Vorschriften, wie die Verordnung (EG) Nr. 543/2008 auf europäischer Ebene einer verpflichtenden Kennzeichnung entgegen. Auch Tiere aus anderen Lebensphasen des Schweines können erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden.

Zu Anlage 3 (Maßgeblicher Haltungsabschnitt)

Der maßgebliche Haltungsabschnitt entspricht der typischen Mastphase der Tiere und ist im Gleichlauf zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung definiert. Die Phase der Ferkelaufzucht ist nicht mitinbegriffen.

Die Ferkel- und Sauenhaltung unterfällt in einem ersten Schritt nicht der Kennzeichnung, weil diese im Vergleich zur Mastphase nur einen kleinen Teil des Lebenszyklus darstellt.

Zu Anlage 4 (Anforderungen an die Haltung von Tieren)

In Anlage 4 sind die Anforderungen an die Haltung und insbesondere die Ausgestaltung der Haltungseinrichtungen geregelt. Unbeschadet dieser Anforderungen können auch in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Emissionsschutzrecht, Anforderungen an die Haltung und Haltungseinrichtungen geregelt sein. Daher sind für die Erfüllung emissionsrechtlicher Vorschriften gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen zu erfüllen.

Zu Abschnitt I

Die Anforderungen an die Haltung der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, die mit der Haltungsform Stall gekennzeichnet werden dürfen, sind in Anlage 4 Abschnitt I festgelegt. Danach müssen die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, in einem befestigten und vollständig überdachten Gebäude oder Raum gehalten werden (Stall), das oder der die gesetzlichen Mindestanforderungen an Haltungseinrichtungen erfüllt.

Zu Abschnitt II

Abschnitt II legt die Anforderungen an die Haltung der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, die mit der Haltungsform Stall+Platz gekennzeichnet werden dürfen, fest. Die Haltungsform Stall+Platz sieht für Mastschweine eine Haltung in einem befestigten und vollständig überdachten Gebäude oder Raum vor, das oder der im Vergleich zur Haltungsform Stall den Tieren mehr nutzbare Bodenfläche pro Tier bietet und in der in den Buchten den Tieren über den gesetzlichen Standard hinaus Elemente zur Verfügung gestellt werden, die artgerechtes Verhalten fördern sollen. Schweine üben innerhalb der Bucht verschiedene Verhaltensweisen (Sozialverhalten, Körperpflege, Erkundungsverhalten, Ruheverhalten, Futtersuche etc.) aus. Durch die Wahlmöglichkeit von mindestens drei Elementen können die Buchten besser strukturiert werden. Dies kann arteigenes Verhalten erleichtern und Verhaltensauffälligkeiten reduzieren.

Schweine haben ein ausgeprägtes Konkurrenz- und Rivalitätsverhalten. Ein Sicht- oder Kontaktgitter (Buchstabe a) im Kotbereich zur Nachbarbucht unterstützt daher maßgeblich, dass Mastschweine vorzugsweise in diesem Bereich abkoten und fördert somit bei korrekter Platzierung auch die Strukturierung innerhalb der Bucht. Die Buchten bleiben hierdurch zumeist sauberer als Buchten, die keine Kontaktgitter vorweisen können.

Trennwände (Buchstabe b) unterteilen verschiedene Funktionsbereiche, wie den Ruhebereich vom Aktivitäts- oder Kotbereich. Das Ziel einer Trennwand innerhalb der Bucht sollte sein, dass auch rangniederen Schweinen in der Gruppe die Möglichkeit gegeben wird, ungestört Ruhe- und Schlafzeiten ausleben zu können. Dies ist zumeist Folge davon, dass sich rangniedere Tiere durch die Trennwände optisch aus dem Sichtfeld ranghöherer Tiere bewegen können. Damit kann Stress in der Gruppe wirkungsvoll reduziert werden.

Die erhöhte Ebene nach Buchstabe c muss so gestaltet sein, dass die Tiere sich nicht aufgrund der baulichen Ausgestaltung verletzen können. Die Tiere müssen einander ausweichen können und ein Herunterfallen muss ausgeschlossen sein. Die Fläche der erhöhten Ebene wird nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach diesem Gesetz angerechnet. Durch den Einbau einer erhöhten Ebene verändert sich die anrechenbare Nutzfläche im Vergleich zu der vorherigen Nutzfläche nicht. Zudem werden Teile der vorhandenen Fläche für die Tiere weniger nutzbar, zum Beispiel unter der Rampe. Im Ergebnis wird die Fläche der erhöhten Ebene weder hinzugerechnet noch abgezogen.

Der Mikroklimabereich (Buchstabe d) dient zur Erreichung der optimalen Temperatur, Luftfeuchte und Luftbewegung sowie unter Umständen der Lichtverhältnisse im Liegebereich der Schweine. Die Umsetzung eines Mikroklimabereiches kann unterschiedlich erfolgen. Als Beispiel kann diese in Form einer Abdeckung umgesetzt werden, da Schweine hier vor Witterungseinflüssen insofern geschützt sind, dass, je nach Ausgestaltung, ein zugluftfreier Bereich vorliegt der ggfs. auch dunkler ist und den Schweinen einen Temperaturbereich bietet, der das Wohlbefinden fördert.

Dies muss sowohl für den Sommer als auch für den Winter gelten. Ein optimales Ruhe-umfeld muss sowohl bei hohen, als auch bei niedrigen Temperaturen im Mikroklimabereich gehalten werden. Ruhende Tiere sollen durch die Einrichtung eines Mikroklimabereichs nicht nur vor widrigen Witterungseinflüssen geschützt werden, sondern es soll ihnen auch eine Komfortzone zur Verfügung gestellt werden.

Licht hat verschiedene Einflüsse auf die physiologischen und verhaltenstechnischen Abläufe innerhalb der Bucht. Schweine suchen zum Ruhen und Schlafen vorzugsweise dunklere Bereiche auf. Unterschiedliche Lichtintensitäten innerhalb der Bucht führen demnach dazu, dass Ruhe- und Aktivitätsbereiche von den Tieren besser voneinander getrennt werden können. So ist es förderlich, den Ruhe- und Schlafbereich vorzugsweise dunkel zu gestalten, während Schweine die heller ausgeleuchteten Bereiche für Aktivitäten und die Kot- und Harnabscheidung aufsuchen. Beispielhaft für Scheuervorrichtungen unter Buchstabe f sind Bürsten zu nennen.

Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken kann im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Becken-Tränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche ermöglicht werden (Buchstabe g). Das Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere muss erreicht werden.

Das Saufen aus offener Fläche entspricht nicht nur dem natürlichen Verhalten der Tiere, sondern bringt den Schweinen mehr Wohlbefinden und Abwechslung und kann zu höheren Tageszunahmen führen, da beispielsweise Trockenfutter besser aufgenommen werden kann. Geeignete Tränken sind Schalen- oder Becken-Tränken oder andere Tränken, die nicht auch als Futtertrog genutzt werden. Eine Flüssigfütterung zählt nicht als Tränkstelle im Sinne dieser Vorschrift.

Die Forderung nach einer offenen Tränke sieht, zusätzlich zu den Anforderungen der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung für maximal 12 Schweine eine Tränke mit offener Wasserfläche vor. Diese Forderung gewährleistet, dass auch rangniedere Schweine möglichst zu jeder Zeit ungehindert Zugang zu einer solchen Tränke haben.

Durch die Gabe von Raufutter (Buchstabe h) werden Schweine nicht nur beschäftigt, sondern auch gesättigt. Dies mindert, bei der Aufnahme von entsprechenden Mengen, im hohen Maße ein möglicherweise auftretendes Schwanzbeißen durch Herabsenkung von Unruhe durch aggressive Verhaltensweisen. Dafür muss das Raufutter in ausreichendem Ausmaß vorhanden sein, so dass die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann.

Eine weiche oder eingestreute Liegefläche, deren Perforationsgrad höchstens 5 Prozent beträgt, dient der Buchtenstrukturierung und bietet den Tieren einen höheren Komfort bei der Ausübung ihres Ruhe- und Schlafverhal-

tens und ermöglicht den Tieren eine leichtere Trennung zwischen Schlaf- und Kotplatz. Eine eingestreute Liegefläche ist grundsätzlich zu bevorzugen. Die Dicke der Einstreu kann zudem jahreszeitlich bedingt angepasst werden und so zusätzlichen Komfort schaffen. Eine geschlossene Liegefläche weist keine Perforation auf.

Zu Abschnitt III

Abschnitt III legt die Anforderungen an die Haltung der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, die mit der Haltungsform „Frischlufstall“ gekennzeichnet werden dürfen, fest.

Ein Merkmal der Haltungsform „Frischlufstall“ ist, dass das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat. D. h. anders als in einem zwangsbelüfteten Warmstall entsprechen Temperatur und Luftqualität insbesondere Luftbewegung, Luftfeuchtigkeit, Schadstoffgehalte im Stall etwa den Klimabedingungen außerhalb des Stalles. Der Stall muss zudem natürlich belüftet werden. Eine Lüftungsanlage erfüllt diese Anforderung nicht. Darüber hinaus muss jede Bucht mindestens an einer Seite über ihre ganze Länge und einem überwiegenden Teil geöffnet sein, so dass die Schweine in dieser Haltungsform in jeder Bucht dauerhaft Kontakt zum Außenklima haben, d. h. äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wie Wind, Licht, Temperatur, Geräusche, Gerüche etc. mit ihren Sinnen wahrnehmen können und diese Sinne entsprechend stimuliert werden. Maßgeblich für die Haltungsform „Frischlufstall“ ist, dass die Tiere in der Haltungseinrichtung Kontakt zum Außenklima haben und entsprechend durch die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke stimuliert werden.

Um den Tieren einen artgerechten Liegebereich anzubieten, muss im Liegebereich dieser Haltungsform ein entsprechendes Mikroklima geschaffen werden, das den physiologischen Anforderungen von Schweinen entspricht. Ein für die Tiere geeignetes Mikroklima im Ruhebereich wird durch einen je nach Alter unterschiedlichen optimalen Temperaturbereich, eine geeignete Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung, die nicht zu den Tieren abträglicher Zugluft führen darf, charakterisiert. Auch die Temperatur des Bodens muss in einem für die Schweine geeigneten Temperaturbereich liegen. Dies kann im Sommer eine kühlende und im Winter eine wärmende Fläche darstellen. Hierbei muss auch das durch die Temperatur hervorgerufene unterschiedliche Liegeverhalten der Tiere berücksichtigt werden, dass den individuellen Platzbedarf beeinflussen kann. Durch den Einbau einer Liegekiste oder Ähnlichem in einer Bucht, wird die Liegefläche räumlich von der übrigen Fläche abgegrenzt. Anders als in einer Ein-Flächen-Bucht ohne eine solche räumliche Trennung des Liegebereichs, können die Tiere die Liegefläche überwiegend nicht gleichzeitig für andere Aktivitäten wie Beschäftigung, Kot- oder Harnabsetzen, Nahrungsaufnahme usw. nutzen. Auch im Sommer muss den Tieren ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich in diesem Haltungssystem ein insgesamt etwas höherer Platzbedarf.

Auch in Buchten mit Tiefstreu, in denen aufgrund der Einstreu auf Liegekisten verzichtet werden kann, ist ein erhöhter Platzbedarf erforderlich, da hier aufgrund der Tiefstreu bei den Tieren im Sommer zumeist die gestreckte Seitenlage vorzufinden sein wird. Weiter begründet sich ein entsprechend großer Platzbedarf dadurch, dass für die Schweine die Notwendigkeit besteht im Sommer ihren Hitzestress durch das Aufsuchen kühlerer Ruheflächen außerhalb der eingestreuten Bereiche zu vermindern. Zudem müssen auch entsprechende Abkühlrichtungen wie Dusch- oder Vernebelungsanlagen aufgesucht werden können, die sich nicht im Bereich der Tiefstreu befinden sollten um keine Vernässung des Materials zu bewirken.

Für Haltungseinrichtungen, die unter Abschnitt III Nummer 1 fallen und die keinen Gebrauch von der Ausnahmeregelung nach Satz 3 machen, können die Betriebsinhaber die in der Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft enthaltene Privilegierung nutzen und müssen keine Abluftreinigung sowie keine sonstigen Emissionsminderungsmaßnahmen umsetzen. Haltungseinrichtungen, die die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Platzvorgaben in Abschnitt III Satz 2 in Anspruch nehmen, gelten, soweit sie unter die einschlägigen Anforderungen der TA Luft fallen, als qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die dem Tierwohl dienen, mit Außenklimakontakt, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, welche weiteren Maßnahmen die Betriebe zur Emissionsminderung umsetzen müssen.

Zudem sind dieser Haltungsform auch die Haltungseinrichtungen zuzuordnen, in denen den Tieren über einen Auslauf Kontakt zum Außenklima ermöglicht wird. Den Tieren muss über einen jederzeit zur Verfügung stehenden Auslauf die Möglichkeit eröffnet werden, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

Darüber hinaus muss die den Tieren innerhalb der Haltungseinrichtung zur Verfügung stehende Fläche mindestens die Anforderungen des § 29 Absatz 2 Satz 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen. Nicht erfasst werden sollten Kleinstausläufe, die nur sehr wenigen Tieren einer Gruppe die Möglichkeit bieten, den Auslauf für Aktivitäten zu nutzen und damit nicht gewährleisten, dass die Tiere durch die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke stimuliert werden.

Grundsätzlich soll den Tieren ganztägig der Auslauf zur Verfügung stehen. Jedoch kann der Auslauf kurzfristig geschlossen werden, soweit dies zur Reinigung erforderlich ist oder, soweit aus Gründen des Tierschutzes erforderlich, etwa aufgrund von Prädatoren oder besonderen Wetterverhältnissen die Tiere z. B. in der Nacht in den Stall verbracht werden müssen. In solchen Einzelfällen kann die Zeit auf 8 Stunden verkürzt werden.

Zu Abschnitt IV

Abschnitt IV legt die Anforderungen an die Haltung der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, die mit der Haltungsform „Auslauf/Freiland“ gekennzeichnet werden dürfen, fest.

Bei der Haltungsform Auslauf steht den Tieren ein Auslauf und ein geschlossener oder überwiegend geschlossener Stall zur Verfügung. Insgesamt muss den Tieren in dieser Haltungsform neben der Möglichkeit, Außenklimaerze wahrzunehmen auch mehr Platz zur Verfügung stehen. Die vorgegebene Mindestfläche des Auslaufes muss geschlossen sein. Die Bodenfläche im Auslauf, die über die vorgegebene Mindestfläche hinaus den Tieren zur Verfügung steht, muss nicht geschlossen sein, aber die Anforderungen nach § 3 und § 22 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen. Dies ermöglicht etwa Spalten oder Abläufe für Kot und Urin. Im Stall ist anstelle des gesetzlich vorgeschriebenen Vollspaltenbodens nur ein Teilspaltenboden zulässig, d. h. über 50 % der Fläche muss geschlossen sein. Dies ermöglicht u. a., dass den Tieren eine geschlossene Fläche als Liegebereich zur Verfügung steht. Ein zusätzlicher Liegebereich nach Maßgabe des § 29 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Nummer 8 ist nicht erforderlich.

Die Haltungsform Freiland ist in Deutschland noch nicht sehr weit verbreitet. Es gibt verschiedene Modelle. Welche Fläche für eine artgerechte Freilandhaltung erforderlich ist, variiert stark und hängt zum einen davon ab, wie häufig die (Weide-)Flächen der Tiere gewechselt werden und zum anderen, wie der Boden konkret beschaffen ist. Insoweit hat der Betriebsinhaber zu gewährleisten, dass die Tiere sich auf der Fläche artgerecht verhalten können und ausreichend Platz zur Verfügung steht, damit die Tiere Strukturen und Funktionsbereiche schaffen und sich auch rangniedere Tiere zurückziehen können. Die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, insbesondere auch § 29 Absatz 2 Satz 1 müssen auch in dieser Haltungsform erfüllt werden. Da für die Tiere in der Freilandhaltung nur begrenzt die Möglichkeit besteht, Schutz vor Witterungen und hohen oder niedrigen Temperaturen zu suchen, bedarf es bei der Freilandhaltung einer Schutzeinrichtung mit einer besonders gestalteten Liegefläche, um artgerechtes Ruhen der Tiere zu ermöglichen. Darüber hinaus soll der Boden außerhalb der Schutzeinrichtungen und anders als bei der Auslaufhaltung, überwiegend unbefestigt sein, damit die Tiere die Möglichkeit zum artgerechten Wühlen haben.

Grundsätzlich soll den Tieren ganztägig der Auslauf zur Verfügung stehen bzw. die Tiere ganztägig in der Freilandhaltung gehalten werden. Jedoch kann der Auslauf kurzfristig geschlossen werden, soweit dies zur Reinigung erforderlich ist oder, soweit aus Gründen des Tierschutzes, etwa aufgrund von Prädatoren oder besonderen Wetterverhältnissen die Tiere z. B. in der Nacht in den Stall verbracht werden müssen, kann im Einzelfall die Zeit auf 8 Stunden verkürzt werden.

Zu Anlage 5 (Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe)

Anlage 5 gestaltet die Anforderungen des § 7 weiter aus und enthält Muster der Kennzeichnung.

Zu Anlage 6 (Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in Farbe)

Anlage 6 gestaltet die Anforderungen des § 8 weiter aus und enthält Muster der Kennzeichnung.

Zu Anlage 7 (Sonderfälle der Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe)

Anlage 7 gestaltet die Anforderungen des § 11 weiter aus und enthält Muster der Kennzeichnung.

Zu Anlage 8 (Kennung für die Haltung bei inländischen Betrieben)

Anlage 8 enthält Vorgaben, nach denen die Kennung für die Haltung als Teil der Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen durch die zuständige Behörde festzulegen ist.

Zu Anlage 9 (Kennung für die Haltung bei ausländischen Betrieben)

Anlage 9 enthält Vorgaben, nach denen die Kennung für die Haltung als Teil der Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festzulegen ist.

Zu Anlage 10 (Fundstellenverzeichnis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union)

Anlage 10 enthält das Fundstellenverzeichnis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die in diesem Gesetz zitiert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden (NKR-Nr. 6371)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	Rund 13,15 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	Rund. 405000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	Rund 36.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	Rund 53.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	Rund 329.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	Rund 1,34 Mio. Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 13,15 Mio. Euro dar.
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben soll bis zum 31.12.2027 (5 Jahre nach Inkrafttreten) evaluiert werden.
Ziel:	Steigerung der Transparenz über Tierhaltebedingungen
Kriterien/Indikatoren:	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Verbraucher vom Label und seinen Abstufungen; • Auswirkung der Einführung des Labels auf die Kaufentscheidung der Verbraucher

Datengrundlage:	Repräsentative Befragung der Bürger (vorher-/nachher-Betrachtung)
Nutzen des Vorhabens	<p>Das Ressort hat sich im Vorblatt des Gesetzesentwurfs mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Transparenz über die Haltungsform.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der NKR erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwendungen.	

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben führt eine verbindliche Haltungskennzeichnung bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs ein. Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wird, sind bei Abgabe an den Endverbraucher mit einer Information über die Haltungsform der Tiere zu versehen, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde. Die Kennzeichnung informiert über die jeweilige Haltungsform, die im Wesentlichen durch die Haltungseinrichtung definiert wird. Für die Haltungsformen sind jeweils Anforderungen definiert, die sich im Wesentlichen bei den Anforderungen an Platz und Außenklimareiz, wie etwa Frischluft und natürliches Licht, unterscheiden.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand unter Einbeziehung des Statistischen Bundesamtes methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verursacht das Regelungsvorhaben keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 13,15 Mio. Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 405.000 Euro. Die jeweiligen Fallzahlen beziehen sich auf die Anzahl von Tierhaltungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben, den Handel sowie im Einzelfall auf die Anzahl der Packungen.

Der Erfüllungsaufwand verteilt sich im Wesentlichen auf die folgenden Vorgaben:

- **Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher:** jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 7,4 Mio. Euro (160 Mio. Kennzeichnungen von unverpacktem Fleisch x 0,1 Minute Zeitaufwand x 21,60 Euro zzgl. 0,01 Euro Sachkosten

pro Fall) sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 5.000 Euro (10 Fälle x 480 Minuten Zeitaufwand x 56,70 Euro) für die Anpassung des Verpackungslayouts und die Umstellung der Druckmaschinen,

- **Anzeige von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe und Zusammenstellen geeigneter Nachweise:** jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2.000 Euro (180 Betriebe x 20 Minuten Zeitaufwand im Einzelfall x 36 Euro zzgl. insgesamt 60 Euro Sachkosten) sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 174.000 Euro (14.120 Betriebe x 20 Minuten Zeitaufwand x 36 Euro zzgl. Insgesamt 4.7000 Euro Sachkosten),
- **Antrag auf Befreiung von der Anzeigepflicht einer Haltungseinrichtung:** einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 10.000 Euro (1.600 Betriebe x 10 Minuten Zeitaufwand x 36 Euro zzgl. Insgesamt 533 Euro Sachkosten),
- **Änderungsanzeige bei der zuständigen Behörde:** jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 30.000 Euro (4.700 Änderungsanzeigen x 10 Minuten Zeitaufwand x 36 Euro zzgl. insgesamt 1.567 Euro Sachkosten),
- **Führen von Aufzeichnungen über angezeigte Haltungseinrichtung und die darin gehaltenen Tiere:** jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 5.000 Euro (1.400 Betriebe x 6 Minuten Zeitaufwand x 36 Euro) für die Aktualisierung von Aufzeichnungen sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 51.000 Euro (14.100 Fälle x 6 Minuten Zeitaufwand x 36 Euro) für die erstmalige Aufzeichnung,
- **Entgegennahme der Kennnummer mit der festgelegten Haltungsform:** einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 8.000 Euro (14.100 Betriebe x 1 Minute Zeitaufwand x 36 Euro),
- **Entgegennahme der geänderten Kennnummer mit der festgelegten Haltungsform:** jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1.000 (1.400 Betriebe x 1 Minute Zeitaufwand x 36 Euro),
- **Einrichtung eines Systems zur Sicherstellung der Verbindung zwischen Lebensmittel und Haltungsform des Tieres:** einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 159.000 Euro (14.100 Betriebe x 30 Minuten Zeitaufwand x 21,50 Euro sowie 330 Betriebe x 30 Minuten Zeitaufwand x 40,80 Euro),

- **Übermittlung der für die Kennzeichnung notwendigen Informationen:** jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 5,7 Mio. Euro (1,9 Mio. Transporte x 0,1 Minuten Zeitaufwand x 21,50 Euro sowie 83 Mio. Packungen x 0,1 Minuten Zeitaufwand x 40,80 Euro),
- **Einholen einer Genehmigung zur freiwilligen Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel:** einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2.000 Euro (200 Geschäfte x 20 Minuten Zeitaufwand x 29,60 Euro zzgl. insgesamt 100 Euro Sachkosten),
- **Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel:** jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 26.000 Euro (550.000 Kennzeichnungen x 0,1 Minute Zeitaufwand x 21,60 Euro zzgl. 0,01 Euro Sachkosten im Einzelfall),
- **Sicherstellung der Verbindung zwischen Lebensmittel und Haltungsform des Tieres bei ausländischen Lebensmitteln:** jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 24.000 Euro (200 Unternehmen x 240 Minuten Zeitaufwand x 29,60 Euro).

Verwaltung

Bund

- **Einrichtung und Pflege einer Internetseite mit Informationen zu den Haltungsformen:** Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes von rund 10.000 Euro (Sachkosten),
- **Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen (inkl. Änderungsanzeigen) und Nachweisen von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe sowie Festlegung der Kennnummern:** jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes von rund 36.000 Euro (420 Fälle x 110 Minuten Zeitaufwand x 46,50 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall) für die Aktualisierung der Registrierungen sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 43.000 Euro (500 Fälle x 110 Minuten Zeitaufwand x 46,50 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall) für die erstmalige Registrierung,
- **Einrichtung und Betrieb eines Registers für ausländische Betriebe und Haltungseinrichtungen:** einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes von rund 2.000 Euro (Sachkosten) für die Einrichtung des Registers zentral bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft.

Länder/Kommunen

Für die Länder und Kommunen entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,2 Mio. Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 16.000 Euro, der sich jeweils wie folgt aufschlüsselt:

- **Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen und Nachweise inländischer Betriebe über Haltungseinrichtungen sowie Festlegung der Kennnummern:** jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder von rund 292.000 Euro (4.900 Fälle x 80 Minuten Zeitaufwand x 43,90 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall) für die Bearbeitung von Neuanzeigen, Befreiungs- und Änderungsanträgen sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 883.000 Euro (16 Fälle x 480 Minuten Zeitaufwand x 43,80 Euro sowie 15.720 Fälle x 110 Minute Zeitaufwand x 43,90 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall) für die Erstellung von Vordrucken sowie die erstmalige Bearbeitung von Anzeigen und Befreiungsanträgen,
- **Einrichtung und Betrieb eines Registers für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen:** einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder von rund 361.000 Euro bei durchschnittlicher Betrachtung in Abhängigkeit davon, ob das Register auf Landes- oder auf kommunaler Ebene eingerichtet wird (16 Länder x 2.400 Minuten Zeitaufwand x 43,80 Euro bzw. 431 Kommunen x 2.400 Minuten Zeitaufwand x 40,20 Euro),
- **Entgegennahme von Genehmigungsanträgen und Änderungsanzeigen sowie Erteilung einer bzw. einer verlängerten Genehmigung zur freiwilligen Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel:** jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder von rund 10.000 Euro (167 Fälle x 80 Minuten Zeitaufwand x 43,90 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall) sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 12.000 Euro (200 Fälle x 80 Minuten Zeitaufwand x 43,90 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall),
- **Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße:** jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder von rund 27.000 Euro (500 Fälle x 73 Minuten Zeitaufwand x 43,80 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall) sowie 86.000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand (1.590 Fälle x 73 Minuten Zeitaufwand x 43,80 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall),

III. Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der NKR erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwendungen.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatterin

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG)

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat bekräftigt, dass der Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland auf der Grundlage der breit abgestimmten Vorschläge der Borchert-Kommission erfolgen muss.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine verbindliche Kennzeichnungspflicht für inländische und ausländische Waren anzustreben, um einen effektiven Tierschutz durchzusetzen. Es gilt, eine Schlechterstellung inländischer Produzenten und eine Abwanderung der Produktion in das Ausland zu vermeiden. Um eine gleichartige Kennzeichnung für in- und ausländische Produkte zu ermöglichen, bedarf es der Schaffung entsprechender europarechtlicher Grundlagen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken.

3. Im Sinne des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes erachtet der Bundesrat eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung auf EU-Ebene für unverzichtbar. Er bittet die Bundesregierung, sich hierfür weiterhin einzusetzen, und sagt seine Unterstützung zu.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen zur Tierhaltungskennzeichnung für inländische Produzenten im Vergleich zu Produzenten aus anderen Mitgliedstaaten, die einer Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen, keinen Nachteil bedeuten.
5. Das Gesetz bringt erheblichen Verwaltungsaufwand und damit verbundene zusätzliche Kosten für Lebensmittelunternehmen mit sich, die letztlich zu höheren Produktpreisen führen und damit die Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflussen. Dies birgt die Gefahr, dass Verbraucherinnen und Verbraucher aus Kostengründen eher auf günstigeres Fleisch aus Haltungen mit gesetzlichem Mindeststandard oder ungelabeltes Fleisch aus dem Ausland zurückgreifen. Es ist anzunehmen, dass inländische Betriebe durch die Vermarktung von Fleisch von im Ausland gehaltenen Tieren sowie Verlagerung der Schlachtung ins Ausland versuchen werden, die Pflicht zur Tierhaltungskennzeichnung zu umgehen. Dies wäre kontraproduktiv hinsichtlich des Zieles, die regionale Schlachtung aus Gründen des Tierschutzes zu erhalten und zu fördern.
6. Um das Vertrauen in die staatliche Kennzeichnung zu gewährleisten und informierte Verbraucherentscheidungen zu ermöglichen, gilt es zu verhindern, dass Tierhaltungsstandards durch die Verlagerung von Aufzucht und Schlachtung ins europäische Ausland oder in Drittstaaten umgangen werden.
7. Der Bundesrat bittet zu prüfen, wie sich die Umgehung der Regeln zur Kennzeichnung verhindern lassen, zum Beispiel, wenn Fleisch von im Ausland gehaltenen Tieren vermarktet oder die Schlachtung ins Ausland verlagert wird.

8. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, auch tierische Produkte, die außerhalb Deutschlands produziert, aber innerhalb Deutschlands verkauft und gehandelt werden, in die Kennzeichnung miteinzubeziehen. Hierdurch wird eine Annäherung der Marktbedingungen für deutsche und ausländischen Produzierende erreicht und den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein informierter Vergleich der Produkte ermöglicht. In diesem Kontext begrüßt der Bundesrat, dass der Gesetzentwurf zumindest eine freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ermöglicht. Allerdings soll die Sicherstellung der Anforderungen durch den Lebensmittelhersteller lediglich „im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten“ erfolgen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um eine Präzisierung dieser Regelung, damit eine potentielle Benachteiligung inländischer Produkte verhindert werden kann.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, inwiefern eine Ausweisung ausländischer Ware, die keiner Kennzeichnungspflicht unterliegt und dieser auch nicht freiwillig nachkommt, europarechtskonform möglich ist. Dies würde einen Anreiz zur freiwilligen Teilnahme an der Kennzeichnung bieten und die Transparenz gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhöhen. Der Bundesrat befürwortet in diesem Zusammenhang auch die geplante Ausweitung der Herkunftskennzeichnung.
10. Der Bundesrat stellt fest, dass die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer hoch sind bei gleichzeitigem Fehlen von konkreten Regelungen dazu. Die Bundesregierung wird gebeten, insoweit durch eindeutige Regelungen für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum, ein praxistaugliches Verfahren festzulegen, mit dem die Rückverfolgbarkeit bei verschiedenen Haltungseinrichtungen innerhalb eines Betriebs sowie die Kennzeichnung der Nebenprodukte der Schlachtung mit vertretbarem Organisationsaufwand sichergestellt werden kann.

12. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit in § 20 des Gesetzentwurfs sich von denen in § 44 Absatz 3 des LFGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung unterscheiden, womit sich widersprechende Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln ergeben würden.
13. Der Bundesrat hält fest, dass neben der Tierart Schwein auch andere Tierarten einzubeziehen sind, zudem sind weitere Vermarktungswege besonders der Bereich der Außer-Haus-Verpflegung sowie der Gastronomie als auch verarbeitete Ware in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz aufzunehmen. Bei der Tierart Schwein ist auch die der Mast vorgelagerte Ferkelerzeugung und Sauenhaltung in die Regelung einzubeziehen.
14. Die Bundesregierung wird um Konkretisierung der Parameter der Tierhaltungskennzeichnung gebeten. So bedarf es aus Sicht des Bundesrats näherer Ausführungen zu nicht hinreichend bestimmten Begriffen wie bei der erhöhten Ebene bezüglich deren Bodengestaltung, Rampenanforderung und Flächenanrechnung sowie zur Funktion und Zielsetzung bei der Einziehung von Trennwänden in der Haltungsform „Stall und Platz“.
15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem um die Konkretisierung der in § 11 und in Anlage 7 des Gesetzentwurfs aufgeführten Sonderfälle und wie diese darzustellen sind. Gerade bei sehr kleinen Prozentanteilen ist es fraglich, ob diese immer eindeutig nachvollzogen werden können. Daher sollte durch die Bundesregierung geprüft werden, ob es einen Mindestanteil geben sollte, ab dem die Anteile der einzelnen Haltungsformen am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung anzugeben sind.
16. Der Bundesrat begrüßt, dass die Regelungen zum sogenannten „Frischlufstall“ nun im Gesetzentwurf und nicht mehr in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgesehen sind. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit auch bei der Haltung im „Frischlufstall“ die Anforderungen der Haltungsform „Stall + Platz“ erfüllt werden können und dies entsprechend zu regeln. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, die Regelungen in Anlage 4 auf ihre Vereinbarkeit mit den in Bezug genommenen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu überprüfen. Handlungsbedarf besteht mit Blick auf die Erwartungshaltung der Verbraucherinnen und Verbraucher, die bei einer höheren Einstufung auch von einer Steigerung der Haltungsanforderungen ausgehen, was hinsichtlich der Anforderungen für den „Frischlufstall“

im Verhältnis zur Haltungsform „Stall + Platz“ jedoch nicht gilt.

17. Der Bundesrat fordert, bei der Einführung einer verbindlichen Kennzeichnungspflicht bestehende freiwillige Kennzeichnungen und Überwachungssysteme zu berücksichtigen und nicht in ihrer Existenz zu gefährden. Die finanziellen und bürokratischen Belastungen der Unternehmen müssen gerade in der derzeitigen Lage so gering wie möglich gehalten werden.
18. Der Bundesrat weist darauf hin, dass durch die Umsetzung einer verpflichtenden Haltungskennzeichnung bestehende tiergerechte Haltungssysteme und gut etablierte privatwirtschaftliche Label (z.B. ITW oder QS) nicht vom Markt verdrängt werden dürfen.
19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob etablierte Label zur Kennzeichnung der Haltungsform in das TierHaltKennzG integriert werden können. Dies würde eine „Labelflut“ verhindern und bei Verbraucherinnen und Verbrauchern für mehr Transparenz sorgen.
20. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Kennzeichnungspflichten nicht in bestimmten Fällen weiter vereinfacht werden könnten.

Begründung:

Für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen und damit oft regionale, handwerklich arbeitende Betriebe stellen Kennzeichnungspflichten und die damit einhergehende personalintensive Beschäftigung mit diesen Vorgaben und deren Umsetzung sowie mögliche Kontrollen eine erhebliche Belastung dar. Die dadurch entstehenden Kosten können nicht auf eine Vielzahl von Produkten umgelegt werden, was für regionale Betriebe mit oftmals nachhaltigen Wertschöpfungsketten und individuellen, regionale Gegebenheiten berücksichtigenden Lösungsansätzen einen empfindlichen Wettbewerbsnachteil nach sich zieht. Gerade in Krisenzeiten wirken sich solche Belastungen und ihre strukturellen Auswirkungen besonders negativ aus. Vor diesem Hintergrund sollte vertieft geprüft werden, ob Lösungen gefunden werden können, die den Verbraucherschutz einerseits und die Belange von kleineren Betrieben an einer im Betriebsalltag umsetzbaren Kennzeichnung andererseits ausreichend berücksichtigen. Dabei sollten, gerade bei handwerklichen Betrieben, auch die Besonderheiten des Kundengesprächs, das interessierten Kunden die Möglichkeit zu Fragen nach dem Tierwohl in Bezug auf die angebotenen Produkte gibt, sowie die Meisterpflicht im Fleischerhandwerk einbezogen werden.

21. Zur Entlastung der Betriebe und Verwaltung weist der Bundesrat auf Folgendes hin:
- - Es erscheint unverhältnismäßig, dass fehlende Mitteilungen zur Haltungseinrichtung zu einem Verbot der Tierhaltung führen können (vgl. § 41 – Übergangsvorschriften Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 12 Absatz 1).
 - - Zur Eindämmung der vorgesehenen Melde-, Dokumentations-, Überwachungs- und Kontrollpflichten soll möglichst auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen und der Datentransfer durch digitale Lösungen anhand von Regelungen im Gesetz erleichtert werden. Dies gilt insbesondere für Betriebe der Haltungform Stall, für die bereits eine Registrierung nach der Viehverkehrsverordnung vorliegt, und für den Biobereich, in dem bereits aktuelle Registrierungs- und Kontrolldaten der Kontrollstelle vorliegen.
22. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie der hohe Verwaltungsaufwand aufgrund von Anzeige-, Erfassungs-, Dokumentations- und Kontrollpflichten reduziert werden kann.
23. Der Bundesrat schlägt vor, anstatt der Einrichtung von ländereigenen Registern, ein zentral geführtes Register durch den Bund analog dem Rindfleischetikettierungssystem vorzusehen, zudem wäre aus Effizienzgründen auch bei der Überwachung ein bundeseinheitlicher Vollzug des Gesetzes durch eine Bundesbehörde oder durch einen von einer Bundesbehörde beauftragten Dienstleister vorzuziehen.
24. Aus Sicht des Bundesrates dürfte der Erfüllungsaufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft zu gering bemessen sein. Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung wird insbesondere nicht berücksichtigt, dass für den Vollzug des Gesetzes in den Ländern neue Strukturen geschaffen werden und Personal in den zuständigen Behörden verstärkt werden muss.
25. Der Bundesrat kritisiert, dass der finanzielle Erfüllungsaufwand für die Überwachung und Kontrollen des Gesetzes durch die Länder deutlich unterschätzt wird, insbesondere müssen neben den Anlasskontrollen auch die Regelkontrolle berücksichtigt werden.

26. Der Bundesrat bedauert, dass die Möglichkeiten der Vor-Ort-Kontrolle auf anlassbezogene Kontrollen beschränkt worden sind und bittet die Bundesregierung, routinemäßige Kontrollen zu ermöglichen. Andernfalls befürchtet der Bundesrat, dass die Kontrolle an Effektivität einbüßt und Vorgaben des Gesetzes häufiger missachtet werden. Dies würde insbesondere den Verbraucherschutz beeinträchtigen.
27. Der Bundesrat verweist in Bezug auf die Umsetzung der Tierhaltungskennzeichnung auf den hohen Verwaltungsaufwand für die Länder. Er betont, dass das mit der Kennzeichnung einhergehende Überwachungskonzept mit den Verbrauchererwartungen im Einklang stehen muss. Vor diesem Hintergrund sollten aus Sicht des Bundesrates auch unabhängig von einem konkreten Verdacht Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, welche rechtlichen Voraussetzungen für Kontrollen ausländischer Betriebe geschaffen werden müssen und wie diese zügig voranzubringen sind.
28. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung neben der Zuständigkeit für die Genehmigung der freiwilligen Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel auch die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes hinsichtlich im Inland hergestellter Lebensmittel übertragen würde. Dies wäre durch die Bündelung kostengünstiger und effizienter als die Zuständigkeit verschiedener Behörden in den Ländern.
29. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Tierhaltungskennzeichnung wegen der hohen Verbrauchererwartungen sowie der erheblichen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betriebe einer verbindlichen Evaluation zu unterziehen ist. Im Rahmen dieser ist aus Sicht des Bundesrats unter anderem darauf zu achten, dass die Kategorien für Verbraucherinnen und Verbraucher einfach zu verstehen sind und die Haltungsbedingungen transparent wiedergeben werden. Zudem sollte anhand praktischer Erfahrungen geprüft werden, ob das Kategoriensystem konsistent aufeinander aufbaut.
30. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, begleitend zu diesem Gesetz verlässliche Aussagen zur Finanzierung zu machen und Anpassungen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Umbau bzw. Neubau der Ställe vorzunehmen.

31. Der Bundesrat bekräftigt, dass die Planungen des Bundes für die zeitgleich erforderlichen Rechtsänderungen zur Genehmigungsfähigkeit von tierwohlgerechten Stallneu- und Umbauten zeitnah vorangetrieben werden müssen. Dies gilt ebenso für die begründenswerten Pläne des Bundes zur Einführung eines Bundesprogramms für die Finanzierung der investiven und der laufenden Kosten für die schweinehaltenden Betriebe. Somit ist – zunächst für diese Betriebe – eine verlässliche Perspektive zur Finanzierung der entstehenden Kosten erkennbar.
32. Der Bundesrat weist auf die zwischen Anlage 4 und der ebenfalls von der Bundesregierung vorgelegten 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (BR-Drucksache 511/22) bestehenden Doppelregelungen zu Haltungsvorgaben hin.
33. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die zahlreiche Querverweise aus dem TierHaltKennzG (u. a. § 15, Anlage 4) zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung rechtssystematische Fragen aufwerfen. Üblicherweise enthalten Gesetze Verordnungsermächtigungen, von denen im Nachgang von der Exekutive Gebrauch gemacht werden kann. Im Entwurf des TierHaltKennzG wird dies hingegen umgekehrt und auf bestehendes Verordnungsrecht verwiesen.
34. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die BR-Drucksache 505/22 unvollständig ist. In § 34 fehlen offensichtlich Regelungen: Nummer 3 ohne Text, im Referentenentwurf waren sowohl Nummer 3 (*Untersagung des Inverkehrbringens*) als auch Nummer 4 (*Verwendung für andere als ursprünglich vorgesehene Zwecke*) enthalten. Zudem ist die Begründung unvollständig (zu § 26 und § 27 zum Teil nur Klammern [...]).
35. Der Bundesrat fordert daher,
 - - den Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland auf der Grundlage der breit abgestimmten Vorschläge der Borchert-Kommission voranzutreiben,
 - - den aktuellen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Länder zu überarbeiten,
 - - die Finanzierung des Umbaus der Nutztierhaltung dauerhaft und verbindlich sicherzustellen.

Begründung:

Es wird als zwingend notwendig erachtet, den Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland voranzubringen. Wie dies gelingen kann, zeigt das Gutachten der Borchert-Kommission. Auch aufgrund der sich weiter verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann dies nur gelingen, wenn ein verbindliches Gesamtkonzept vorliegt, welches den tierhaltenden Betrieben Planungssicherheit für notwendige Investitionen und laufende Mehrkosten bietet.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen36. Zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 TierHaltKennzG

- In § 5 Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die automatische Kennzeichnung von Lebensmitteln aus Umstellungsbetrieben mit der Haltungform Auslauf/Freiland ist sachfremd, da Umstellungsbetriebe hinsichtlich der Haltungform noch keinen Auflagen aus der EU-Öko-Verordnung unterliegen. Die Anforderungen hinsichtlich der Haltung sind erst nach dem Umstellungszeitraum einzuhalten.

37. Zu § 11 TierHaltKennzG

- Bei Sonderfällen der Kennzeichnung sollten zur Vereinfachung und Ermöglichung des Vollzugs sowohl Bagatellregelungen als auch eine Beschränkung der Anteilsangaben auf 10-Prozentschritte vorgesehen werden.

38. Zu § 12 Absatz 3 TierHaltKennzG

- § 12 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Passus in § 12 Absatz 3 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist insofern unklar, als er nicht regelt, welcher Beteiligte entscheidet, ob eine Mitteilung der in § 12 Absatz 2 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz genannten Angaben entfallen kann oder nicht.

Es stellt für die nach § 12 Absatz 1 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz zuständige Behörde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar, Nachforschungen anzustellen, ob und ggf. welcher Behörde die nach § 12 Absatz 2 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz erforderlichen Daten vorliegen und diese für jeden Einzelfall abzufragen.

Nicht zuletzt erscheint die Regelung auch schon deshalb entbehrlich, weil die in § 12 Absatz 2 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz genannten Daten zur Tierart Schwein in dieser Form keiner anderen Behörde vorliegen dürften.

Falls eine entsprechende Regelung im Rahmen einer zukünftigen Erweiterung und Einbeziehung weiterer Tierarten sinnvoll wird, kann diese Regelung im Zusammenhang mit der dann ohnehin erforderlichen Erweiterung des Gesetzes aufgenommen werden.

39. Zu § 12 Absatz 5 TierHaltKennzG

- § 12 Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Absatz 5 vorgesehene Antragspflicht ist entbehrlich, da der Anwendungsbereich des Gesetzes bereits auf die Kennzeichnung von Lebensmitteln nach Anlage 1, die von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und zur Abgabe an den Endverbraucher im Inland bestimmt sind, begrenzt ist.

40. Zu § 13 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG

- In § 13 Absatz 1 Nummer 2 ist vor dem Wort „beendet“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Begründung:

Es sollte konkreter formuliert werden, dass die Haltung in einer angezeigten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wird. Andernfalls fiele ein Mastbetrieb, der im Rein-Raus-System wirtschaftet, ebenfalls unter diese Regelung und müsste turnusmäßig seine Tierhaltung an- und abmelden.

41. Zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG

- § 19 Absatz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor dem Wort „Gewicht“ ist das Wort „durchschnittliche“ einzufügen.
- b) Nach dem Wort „Tiere“ sind die Wörter „je Aufstallungsgruppe“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass nicht das Gewicht einzelner Tiere, sondern der jeweiligen Aufstallungsgruppe aufgezeichnet werden muss. Auch eine durchschnittliche Gewichtsangabe ist für eine korrekte Einstufung in den maßgeblichen Handlungsabschnitt ausreichend.

42. Zu § 19 Absatz 1 Nummer 6 TierHaltKennzG

- In § 19 Absatz 1 Nummer 6 sind nach dem Wort „Tiere“ die Wörter „durch Angabe seiner Registernummer nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung“ einzufügen.

Begründung:

Über eine sogenannte Viehverkehrsverordnungsnummer nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung verfügen sowohl alle Betriebe, die tierische Nebenprodukte herstellen, als auch Schlachtbetriebe. Durch Angabe der Viehverkehrsverordnungsnummer ist für die Vollzugsbehörden genau nachvollziehbar, wohin die Tiere abgegeben wurden. Der Haltungsbetrieb ist gezwungen, eine sehr genaue Angabe zu machen.

43. Zu § 19 Absatz 1 Nummer 5,

Nummer 6 TierHaltKennzG

- § 19 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 5 sind nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „unter Angabe des Änderungsdatums“ einzufügen.
- b) In Nummer 6 sind nach dem Wort „Tiere“ die Wörter „unter Angabe des Abgabedatums“ einzufügen.

Begründung:

Bei den Änderungen hinsichtlich Anzahl gehaltener Tiere, der Haltungsform und dem Verbleib der Tiere ist auch die Angabe eines Änderungs- bzw. Abgabedatums zur Nachvollziehbarkeit notwendig.

44. Zu § 19 Absatz 4 TierHaltKennzG

- § 19 Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Bezüglich Schweinen dürfte es bislang keine Aufzeichnungen geben, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften in einer Form existieren, die den Anforderungen der BR-Drucksache 505/22 entsprechen. Es besteht daher das Risiko, dass die Tierhalter davon ausgehen, dass sie mit ihren Betriebsregistern nach § 42 Viehverkehrsverordnung den hier vorgegebenen Aufzeichnungspflichten bereits nachkommen. Diese Betriebsregister erfassen aber weder die Tiergruppen getrennt nach Haltungseinrichtung, noch Gewichte der Tiere bei Aufstallung, Haltungsform oder Änderungen der Haltungsform. Da keine routinemäßigen Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehen sind, sollten alle möglichen Missverständnisse im Gesetzentwurf vermieden werden.

45. Zu § 21 Absatz 4 TierHaltKennzG

- In § 21 Absatz 4 sind nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „in deutscher oder englischer Sprache“ einzufügen.

Begründung:

Analog zur Systematik des Gesetzes sollte auch in § 21 konkretisiert werden, dass die Aufzeichnungen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen sind.

46. Zu § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4,
Absatz 4 TierHaltKennzG

- § 22 ist wie folgt zu ändern:
- a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:
 - „4. die Kennnummern der Haltungseinrichtungen nach § 14, § 15 oder § 27.“
- b) Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Für die Genehmigung von Lebensmittelunternehmen mit Firmensitz im Inland ist gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 1 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz die zuständige Behörde die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz des Lebensmittelunternehmens liegt.

Für die Mitteilung von ausländischen Haltungseinrichtungen inklusive Festlegung einer Kennnummer ist gemäß § 25 bis 27 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig.

Die grundsätzliche Regelung, dass für die Prüfung der Unterlagen und Festlegung einer Kennnummer ausländischer Haltungseinrichtungen die BLE zuständig ist, wird in § 22 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b Tierhaltungskennzeichnungsgesetz durchbrochen. Hier sollen auch Angaben ausländischer Haltungsbetriebe, die Lebensmittelunternehmen mit Firmensitz im Inland beliefern, unmittelbar von der zuständigen Behörde am Sitzort des Lebensmittelunternehmens geprüft werden.

Die für die Genehmigung der Kennzeichnung von Lebensmitteln durch Lebensmittelunternehmer mit Sitz im Inland zuständige Behörde muss damit einen unverhältnismäßigen Mehraufwand leisten, um ggf. zahllose Angaben zu ausländischen Haltungseinrichtungen auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Eine Möglichkeit, die Angaben zur Tierhaltung tatsächlich und nicht nur auf Papier überprüfen zu können, hat die für den Lebensmittelunternehmer zuständige Behörde nicht.

Ausländische Haltungsbetriebe, die ihre Produkte über in- oder ausländische Lebensmittelunternehmen in Verkehr bringen lassen möchten, sollten daher ausnahmslos von der Möglichkeit der §§ 25 ff Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Gebrauch machen und die Haltungseinrichtung der BLE mitteilen. Die Lebensmittelunternehmer teilen dann zum Zweck der Genehmigung die Kennnummern der in- und ausländischen Haltungsbetriebe mit. Dieses Vorgehen erleichtert das Verwaltungsverfahren für alle Beteiligten und verlagert keine Verantwortlichkeiten auf Behörden, die die mitgeteilten Sachverhalte nicht überprüfen können.

Des Weiteren werden weder der ausländische Lebensmittelunternehmer, noch der ausländische Haltungsbetrieb unangemessen benachteiligt, da sowohl die Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs, als auch die Beantragung einer Kennnummer bei der BLE nach diesem Gesetz für nichtdeutsche Unternehmen/Haltungsbetriebe freiwillig sind.

47. Zu § 26 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG

- In § 26 Absatz 1 Nummer 2 ist das Wort „eingestellt“ durch die Wörter „dauerhaft beendet“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung sollte konkretisiert und analog zur Formulierung in § 13 Absatz 1 Nummer 2 gewählt werden. § 26 Absatz 1 Nummer 2 sollte nur dann greifen, wenn die Haltung in einer mitgeteilten Haltungseinrichtung dauerhaft beendet wird. Andernfalls fielen ein Mastbetrieb, der im Rein-Raus-System wirtschaftet, ebenfalls unter diese Regelung und müsste turnusmäßig seine Tierhaltung an- und abmelden.

48. Zu § 30 Absatz 2 Satz 1 TierHaltKennzG

- In § 30 Absatz 2 Satz 1 sind nach dem Wort „verarbeitet“ die Wörter „und den jeweils für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder zur Verfügung gestellt“ einzufügen.

Begründung:

Aus dem derzeitigen Gesetzentwurf ergibt sich keine Regelung, die die BLE ermächtigt, die erhobenen Daten über ausländische Lebensmittelunternehmen den Überwachungsbehörden der Länder zur Verfügung zu stellen.

49. Zu § 32 TierHaltKennzG

- In § 32 ist das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 20 Absatz 3 wird festgelegt, dass Betriebsinhaber inländischer Haltungseinrichtungen zum Zweck der Rückverfolgbarkeit die Kennnummer dem Lebensmittelunternehmen in der nachfolgenden Produktionsstufe zu übermitteln haben.

Analog zu § 20 Absatz 3 sollten auch ausländische Betriebe die Kennnummer der Haltungseinrichtung dem Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe zum Zweck der Rückverfolgbarkeit übermitteln. Dies ermöglicht dem Lebensmittelunternehmer, der Produkte von ausländischen Betrieben vermarkten möchte, auch, den Anforderungen nach § 21 Absatz 3 besser nachzukommen.

50. Zu § 34 Absatz 1 Satz 2 TierHaltKennzG

- In § 34 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „anlassbezogen“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Erfordernis einer regelmäßigen Kontrolle in § 34 Absatz 1 Satz 2 steht nicht in Einklang mit den Regelungen zur Durchführung der Überwachung nach § 35. Danach werden der Behörde Betretungsrechte nur dann eingeräumt, sofern ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen eines Verstoßes gegeben ist. Betriebe können demnach durch die Behörden nicht im Rahmen einer anlasslosen Regelkontrolle betreten und kontrolliert werden. Die im Gesetzentwurf geregelten Maßnahmen der zuständigen Behörde müssen jedoch im Einklang mit den Regelungen zur Durchführung der Überwachung stehen. Deshalb ist das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „anlassbezogen“ zu ersetzen.

51. Zu § 34 Absatz 2 TierHaltKennzG

- § 34 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Insbesondere kann sie

- 1. den Betriebsinhaber
 - a) zur unverzüglichen Abgabe einer Änderungsmitteilung auffordern, wenn sie feststellt, dass Angaben aus früheren Mitteilungen unrichtig geworden sind, oder
 - b) verpflichten, über die in § 19 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen hinausgehende Aufzeichnungen anzufertigen,
- 2. gegenüber dem Lebensmittelunternehmer nach § 3 Absatz 1 bei noch nicht von ihm an Endverbraucher abgegebenen Lebensmitteln
 - a) anordnen, die Kennzeichnung von Lebensmitteln gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes zu ändern, oder
 - b) in Fällen, in denen eine Änderung der Kennzeichnung nicht möglich ist, untersagen, dass die von dem Verstoß betroffenen Lebensmittel in Verkehr gebracht werden,
- 3. gegenüber dem Lebensmittelunternehmer nach § 3 Absatz 1 bei bereits von ihm an Endverbraucher abgegebenen Lebensmitteln anordnen, die Ware öffentlich zurückzurufen oder dem Endverbraucher berichtigte Informationen bereitzustellen,

- 4. gegenüber sonstigen Lebensmittelunternehmern, die von dem Verstoß betroffene Lebensmittel in den Verkehr gebracht haben, die Rücknahme dieser Lebensmittel anordnen.“

Begründung:

Da die Befugnisnormen der EU-Kontrollverordnung oder des LFGB nicht anwendbar sind, sind für einen effektiven Vollzug klare Regelungen im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz selbst zwingend erforderlich. Daher ist § 34 Absatz 2 in Satz 1 um eine allgemeine Befugnisnorm zu ergänzen. Die in § 34 insbesondere und nicht abschließend beschriebenen Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße greifen zu kurz, um den hohen Erwartungen der Verbraucher an die Richtigkeit von Produktangaben entsprechen zu können und sollten deshalb um weitere typische Fallkonstellationen ergänzt werden.

52. Zu § 34 Absatz 3 - neu - TierHaltKennzG

- Dem § 34 ist folgender Absatz anzufügen:

„(3) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung:

§ 34 des Gesetzentwurfs regelt nicht, dass Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach dieser Vorschrift keine aufschiebende Wirkung haben. Die Regelung der sofortigen Vollziehbarkeit ist für einen effektiven Verbraucherschutz jedoch unabdingbar, da ohne eine solche Regelung eine Anordnung des Sofortvollzugs im Einzelfall regelmäßig an den Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO scheitern dürfte. Im Hauptsacheverfahren dürfte es aufgrund des Ablaufens des Haltbarkeitsdatums der betroffenen Lebensmittel regelmäßig zu keiner gerichtlichen Klärung mehr kommen.

53. Zu Anlage 3

- In Anlage 3 sollte klarer dargestellt werden, welcher Haltungsabschnitt in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.
- Insbesondere sollte der maßgebliche Haltungsabschnitt bei Mastschweinen erst ab einem Lebendgewicht über 40 kg beginnen, da Ferkel nicht selten mit einem Lebendgewicht von über 30 kg in die Mast eingestallt werden. So soll vermieden werden, dass nicht noch Teile der Ferkelaufzucht vom Haltungsabschnitt Mastschwein erfasst werden.

54. Zu Anlage 4 Abschnitt I: Haltungsform „Stall“ TierHaltKennzG

- Anlage 4 Abschnitt I ist wie folgt zu fassen:
- „Abschnitt I Haltungsform „Stall“
- Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall“ zu verwenden, wenn die Tiere in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.“

Begründung:

Klarstellung, dass die Haltungsform Stall schlicht dem gesetzlichen Standard entspricht und alle Haltungsformen umfasst, die nicht dem Standard der Haltungsformen II, III und IV entsprechen.

55. Zu Anlage 4 Abschnitt III: Haltungsform „Frischlufstall“ Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa TierHaltKennzG

- Die vorgesehene Vorgabe, dass „das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima“ haben muss, ist näher zu konkretisieren, um Klarheit für die vielen Grenzfälle zu erhalten, für die eine unstrittige Einordnung als „Stall mit oder ohne wesentlichen Einfluss des Außenklimas“ nicht möglich sein dürfte. So entsteht allein durch Öffnung von Fenstern ein wesentlicher Einfluss des Außenklimas auf das Stallklima.

56. Zu Anlage 4 Abschnitt IV: Haltungsform „Auslauf/Freiland“ TierHaltKennzG

- Die Übergänge von Frischlufstallungen zu Stallungen mit Auslauf sind in der Praxis fließend. Für eine zweifelsfreie Beurteilung durch den Betriebsleiter und die Kontrollrichtung ist eine exakte Abgrenzung zwingend erforderlich. Die Abgrenzung von Stallungen mit Auslauf zu Frischlufstallungen ist daher zu konkretisieren.

57. Zu Anlage 4 Abschnitt IV: Haltungsform „Auslauf/Freiland“ Tabelle 2 TierHaltKennzG

- Nach den Ausführungsbestimmungen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung können nur überdachte Auslauflächen der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche zugerechnet werden. Es ist daher klarzustellen, ob nur überdachte oder die gesamte Fläche des Auslaufs der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche zuzurechnen ist.

58. Zu Anlage 9 Überschrift TierHaltKennzG

- In Anlage 9 ist in der Überschrift der Buchstabe „n“ zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der behoben werden soll.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Ziffern 1 und 35, 1. Anstrich

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung schlug in seinen Empfehlungen 2020 eine Orientierung an den drei Stufen des damals geplanten freiwilligen Tierwohlkennzeichens des BMEL bzw. an den Stufen 2 bis 4 des Haltungsformkennzeichens des Lebensmitteleinzelhandels vor. Der Entwurf eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes regelt indes kein freiwilliges Tierwohlkennzeichen, sondern eine verpflichtende staatliche Tierhaltungskennzeichnung, der ausdrücklich kein Stufenmodell zugrunde liegt (vgl. Antwort zu Ziffer 16).

Dessen ungeachtet bilden die Arbeiten des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung eine wichtige Grundlage für die Konzeption des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung.

Zu den Ziffern 2 und 3 (verbindliche Tierhaltungskennzeichnung auf EU-Ebene)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und wird sich weiterhin für eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung auf EU-Ebene einsetzen.

Zu den Ziffern 2 und 4 (Inländerdiskriminierung)

Die Bundesregierung hat dies bereits geprüft und bei Fassung des Entwurfs eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes soweit möglich berücksichtigt.

Zu den Ziffern 5, 6 und 7

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis. Sie hat dies bereits geprüft und bei Fassung des Entwurfs eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes soweit möglich berücksichtigt. Eine verpflichtende nationale Kennzeichnung von Produkten oder Teilen von Produkten, deren Herstellung zumindest in Teilen im Ausland erfolgte, ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Ziffer 8

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht. Eine Regelung, die über die im Entwurf eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vorgesehene Regelung zum Verfahren bei freiwilliger Teilnahme an der Kennzeichnung durch ausländische Lebensmittelunternehmer hinausgeht, begegnet insbesondere mit Blick auf die im EU-Recht normierte Warenverkehrsfreiheit rechtlichen Bedenken.

Zu Ziffer 9

Die Bundesregierung hat dies bereits geprüft. Eine Ausweisung nicht-gekennzeichneter ausländischer Ware begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.

Zu den Ziffern 10 und 11

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab. Die im Entwurf eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vorgesehenen Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lebensmittelkette folgen dem etablierten Grundsatz „one step up, one step down“. Die Umsetzung im Rahmen innerbetrieblicher Abläufe sollte der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens überlassen bleiben.

Zu Ziffer 12

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht. Die Anforderungen nach § 20 des Gesetzentwurfs stehen zu § 44 Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) nicht in Widerspruch. Während das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher dienen soll, zielt die Regelung des § 44 Absatz 3 LFGB bzw. der dahinterstehende Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auf den Gesundheitsschutz ab. Aus diesen unterschiedlichen Regelungszielen ergibt sich, dass die jeweiligen Regelungen zur Rückverfolgbarkeit kumulativ gelten.

Zu Ziffer 13

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates. Die verpflichtende staatliche Kennzeichnung soll schrittweise auf weitere Vermarktungswege, Haltungsabschnitte, Produkt- und Tierarten ausgeweitet werden.

Zu Ziffer 14

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Vorgaben zur Abgrenzung der unterschiedlichen Haltungsformen im Hinblick auf die Kennzeichnung sind hinreichend bestimmt.

Zu den Ziffern 15, 20 und 37

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine Regelung zum Umgang mit der Angabe von geringen Prozentanteilen im Rahmen der Kennzeichnung von Sonderfällen nach § 11 des Entwurfs eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes aufgenommen werden sollte. Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren einen Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Ziffer 16

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab und weist darauf hin, dass nicht die Regelungen zur Haltungform „Frischlufstall“, sondern die Regelungen zur Haltungform „Auslauf/Freiland“ aus dem Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in den Gesetzentwurf übertragen wurden. Bei der mit dem Entwurf eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes geregelten verpflichtenden staatlichen Tierhaltungskennzeichnung handelt es sich nicht um ein Stufenmodell, weshalb die einzelnen Haltungformen nicht aufeinander aufbauen. Die Haltungformen stehen vielmehr alternativ und wertfrei nebeneinander. Maßgeblich für die Zuordnung sind insbesondere Platzvorgaben sowie der Kontakt der Tiere zum Außenklima. Bei der Haltungform „Stall+Platz“ handelt es sich um einen Warmstall, die Haltungform „Frischlufstall“ ist durch den Kontakt zum Außenklima geprägt.

Zu den Ziffern 17, 18, 19 und 30

Die Bundesregierung hält ebenfalls Anpassungen im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für erforderlich, um den Neu- und Umbau besonders tierwohlgerechter Ställe zu erleichtern. Für eine Erleichterung des Neu- und Umbaus besonders tierwohlgerechter Ställe sollen parallel zum Gesetz zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung verlässliche und klare Vollzugsregelungen zur Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) beschlossen werden. Die TA-Luft sieht eine Erleichterung von Emissionsminderungsverpflichtungen für qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, vor. Die Bundesregierung will die Privilegierungen mit den konkreten Kriterien der geplanten verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung in Einklang bringen und auf die dort vorgesehenen Haltungformen Frischluft, Auslauf/Freiland und Bio anwenden. Die Anpassung bzw. Erarbeitung entsprechender Vollzugshinweise wird von der Bundesregierung vorangetrieben. So soll eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt und den Landwirtinnen und Landwirten Rechts- und Planungssicherheit gegeben werden.

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates hinsichtlich bereits bestehender privater Label zur Kenntnis. Eine direkte Integration ist nicht möglich, da es sich bei freiwilligen Tierschutzlabeln und der verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung um unterschiedliche Konzepte handelt. Die Überwachung der Vorschriften der Tierhaltungskennzeichnung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Der Entwurf eines Gesetzes zur Tierhaltungskennzeichnung sieht die Beleihung vor, sodass die Möglichkeit besteht, Kontrollaufgaben der Länder auf private Akteure zu übertragen. Grundsätzlich bleibt es Unternehmen unbenommen, auf Lebensmitteln neben der Pflichtkennzeichnung weitere, freiwillige Informationen anzubringen. Durch die zuständigen Behörden

der Länder ist dabei im Einzelfall zu bewerten, ob diese Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich und insbesondere nicht irreführend sind.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung einer soliden finanziellen Grundlage bedarf. Für die Jahre 2023 bis 2026 sind hierfür eine Milliarde Euro in den Bundeshaushalt eingestellt, die eine Anschubfinanzierung ermöglichen. Die die Bundesregierung tragenden Fraktionen des Deutschen Bundestags planen zudem die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, um über eine weiterführende Finanzierung zu beraten.

Zu den Ziffern 21 und 22

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf Regelungen enthält, die doppelte Mitteilungs- oder Dokumentationspflichten verhindern sollen. Damit soll der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die Bundesregierung prüft die Regelung zur Mitteilungspflicht inländischer Betriebe in Bezug auf die Folgen bei fehlender Mitteilung und wird gegebenenfalls im weiteren Verfahren einen Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu den Ziffern 23 und 28 (Bundesregister, Vollzug des Gesetzes durch eine Bundesbehörde oder einen von einer Bundesbehörde beauftragten Dienstleister)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Die Einrichtung eines Bundesregisters erscheint nicht erforderlich, weil den zuständigen Behörden Informationen zu den einzelnen tierhaltenden Betrieben bzw. Lebensmittelunternehmern bereits vorliegen. Auch ein Vollzug durch eine Bundesbehörde oder einen von einer Bundesbehörde beauftragten Dienstleister ist vorliegend nicht in Erwägung zu ziehen. Den zuständigen Behörden der Länder obliegt die Überwachung und Kontrolle zur Einhaltung tierschutz- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften, weshalb es sachgerecht ist, dass diese auch die Einhaltung der Vorgaben nach Tierhaltungskennzeichnungsgesetz übernehmen.

Zu den Ziffern 24 und 25 (Erfüllungsaufwand)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht und weist darauf hin, dass der Erfüllungsaufwand gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung auf Grundlage fachlich qualifizierter Annahmen bestimmt wurde.

Zu den Ziffern 26 und 27 (Regelkontrolle; Kontrolle ausländischer Betriebe)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab. Die Möglichkeit zur Durchführung von Regelkontrollen vor Ort begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Kontrolle ausländischer Betriebe wurde geprüft und soweit möglich im Entwurf eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes geregelt.

Zu Ziffer 29

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Evaluierung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ist ausweislich der Gesetzesbegründung bereits vorgesehen und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Zu Ziffer 31

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Rechtsänderungen zur Genehmigungsfähigkeit von besonders tierwohlgerichten Stallneu- und -umbauten zeitnah vorangetrieben werden müssen. Auf die Ausführungen zu Ziffer 20 wird verwiesen.

Zu den Ziffern 32 und 33

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht. Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz sowie die Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Ziffer 34 (Entwurf unvollständig)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführung des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu den Ziffern 35, 2. und 3. Anstrich

Die Bundesregierung hat die Anmerkungen der Länder bereits geprüft und soweit möglich im Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung einer soliden finanziellen Grundlage bedarf. Für die Jahre 2023 bis 2026 sind hierfür eine Milliarde Euro in den Bundeshaushalt eingestellt, die eine Anschubfinanzierung ermöglichen. Die die Bundesregierung tragenden Fraktionen des Deutschen Bundestags planen zudem die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, um über eine weiterführende Finanzierung zu beraten. Im Koalitionsvertrag wurde sich darauf verständigt, die Landwirte dabei zu unterstützen, die Nutztierhaltung in Deutschland artgerecht umzubauen, und dafür anzustreben, ein durch Marktteilnehmer getragenes finanzielles System zu entwickeln, mit dessen Einnahmen zweckgebunden die laufenden Kosten landwirtschaftlicher Betriebe ausgeglichen und Investitionen gefördert werden ohne den Handel bürokratisch zu belasten.

Zu Ziffer 36 (zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Bezeichnung „Bio“ ist nach der Verordnung (EU) 2018/848 (sog. EU-Öko-Verordnung) geschützt. Sie darf nur verwendet werden, wenn entsprechend der dort geregelten Voraussetzungen produziert wurde und das Produkt entsprechend mit dem Bio-Siegel gemäß EU-Öko-Verordnung gekennzeichnet ist. Ist dies nicht der Fall, so darf das Produkt nicht die Bezeichnung „Bio“ tragen bzw. so gekennzeichnet werden. Der Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes sieht folgerichtig vor, dass solche Produkte stattdessen mit der Haltungsform „Auslauf/Freiland“ zu kennzeichnen sind.

Die Annahme, dass die Anforderungen hinsichtlich der Haltung für Umstellungsbetriebe erst nach dem Umstellungszeitraum umzusetzen sind, ist nicht korrekt. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der EU-Öko-Verordnung wenden die Landwirtinnen und Landwirte während des gesamten Umstellungszeitraums alle Vorschriften der EU-Öko-Verordnung, insbesondere die in diesem Artikel und in Anhang II enthaltenen anwendbaren Vorschriften für die Umstellung an.

Zu Ziffer 38 (zu § 12 Absatz 3 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Vorschrift soll den Aufwand – insbesondere für Landwirtinnen und Landwirte – reduzieren, indem Angaben, die der zuständigen oder einer anderen Behörde bereits vorliegen, nicht nochmals mitgeteilt werden müssen.

Zu Ziffer 39 (zu § 12 Absatz 5 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. § 12 Absatz 1 regelt eine Mitteilungspflicht für alle Betriebe, die Tiere einer in Anlage 2 genannten Tierart, von denen Lebensmittel nach Anlage 1 gewonnen werden, halten. Davon ist grundsätzlich jeder Betriebsinhaber umfasst, unabhängig davon, ob Fleisch, das von den von ihm gehaltenen Tieren gewonnen wird, kennzeichnungspflichtig ist oder nicht. Die in Rede stehende Vorschrift ermöglicht demjenigen, der Tiere hält, von denen Fleisch gewonnen wird, das nicht kennzeichnungspflichtig ist, sich von der Mitteilungspflicht befreien zu lassen. Bei Streichung der Regelung würden auch diese Betriebsinhaber Adressaten einer nicht erforderlichen Mitteilungspflicht, was unverhältnismäßig wäre.

Zu Ziffer 40 (zu § 13 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen gegebenenfalls rechtsförmlich angepassten entsprechenden Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 41 (zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen gegebenenfalls rechtsförmlich angepassten entsprechenden Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 42 (zu § 19 Absatz 1 Nummer 6 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen gegebenenfalls rechtsförmlich angepassten entsprechenden Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 43 (zu § 19 Absatz 1 Nummer 5, Nummer 6 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 44 (zu § 19 Absatz 4 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Mit dieser Vorschrift soll vermieden werden, dass Aufzeichnungen doppelt geführt werden müssen. So wird der Aufwand für Landwirtinnen und Landwirte reduziert.

Zu Ziffer 45 (zu § 21 Absatz 4 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Es erscheint unverhältnismäßig, den Betriebsinhaber eines ausländischen tierhaltenden Betriebes dazu zu verpflichten, Aufzeichnungen in deutscher oder englischer Sprache zu machen.

Zu Ziffer 46 (zu § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Absatz 4 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Vorschlag zielt in die Richtung, ausländische tierhaltende Betriebe faktisch zur Beantragung einer Kennnummer zu verpflichten. Dies würde zum einen die EU-rechtlich normierte Warenverkehrsfreiheit tangieren. Zum anderen würde es dem Ziel, eine möglichst große Marktdurchdringung der Kennzeichnung zu erreichen, entgegenstehen.

Zu Ziffer 47 (zu § 26 Absatz 1 Nummer 2 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 48 (zu § 30 Absatz 2 Satz 1 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen gegebenenfalls rechtsförmlich angepassten entsprechenden Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 49 (zu § 32 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, da er europarechtlichen Bedenken begegnet. Es sollte Lebensmittelunternehmern und Betriebsinhabern ausländischer tierhaltender Betriebe freigestellt sein, in welcher Weise Informationen hinsichtlich der Haltungsform weitergegeben werden.

Zu Ziffer 50 (zu § 34 Absatz 1 Satz 2 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Bei Übernahme dieses Vorschlags wären selbst allgemeine Verwaltungskontrollen, z. B. in Form von Dokumentenkontrollen, nur anlassbezogen möglich, womit die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften nicht ausreichend sichergestellt würde.

Zu Ziffer 51 (zu § 34 Absatz 2 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität als unverhältnismäßig eingeschätzt. Es handelt sich bei der Tierhaltungskennzeichnung um eine Information über die Haltungsform der Tiere, von denen Lebensmittel gewonnen wurden. Sie dient damit dem tierwohlorientierten Verbraucherschutz, dient aber nicht – wie etwa die Allergenkennzeichnung – dem Gesundheitsschutz. Daher begegnen die vorgeschlagenen Maßnahmen, wie etwa der Rückruf von Produkten, rechtlichen Bedenken.

Zu Ziffer 52 (zu § 34 Absatz 3 – neu – TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Widerspruch oder Klage gegen Anordnungen nach § 34 begegnet rechtlichen Bedenken.

Zu Ziffer 53 (zu Anlage 3)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der maßgebliche Haltungsabschnitt entspricht der typischen Mastphase der Tiere und ist im Gleichlauf zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung definiert. Zudem ist das Durchschnittsgewicht der Tiere – und nicht das Gewicht der einzelnen Tiere – maßgeblich für die in den Haltungsformen festgelegten Platzvorgaben.

Zu Ziffer 54 (zu Anlage 4 Abschnitt I: Haltungsform „Stall“ TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Alle Haltungsformen nach Tierhaltungskennzeichnungsgesetz entsprechen dem gesetzlichen Mindeststandard. Zudem sollen Verbraucherinnen und Verbraucher über die Haltungsform informiert werden, in denen die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, gehalten worden sind.

Zu Ziffer 55 (zu Anlage 4 Abschnitt III:altungsform „Frischlufftstall“ Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht. Die Vorgaben sind hinreichend bestimmt. Mit der Achten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird ein Mindeststandard für Haltungseinrichtungen geschaffen, bei denen das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat. Überdies wird im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz mit Blick auf die Kennzeichnung eine weitere Konkretisierung getroffen (Anlage 4 Abschnitt III Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb).

Ziffer 56 (zu Anlage 4 Abschnitt IV:altungsform „Auslauf/Freiland“ TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht. Diealtungsformen sind hinreichend bestimmt und voneinander abgrenzbar. Sofern die Voraussetzungen deraltungsform „Auslauf/Freiland“ nicht erfüllt sind, aber ein Auslauf vorhanden ist, kommt eine Kennzeichnung als „Frischlufftstall“ in Betracht.

Zu Ziffer 57 (zu Anlage 4 Abschnitt IV:altungsform „Auslauf/Freiland“ Tabelle 2 TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Überdachung des Auslaufs ist nicht Voraussetzung für die Kennzeichnung als „Auslauf/Freilandhaltung“, weshalb eine Anrechnung der Bodenfläche nicht davon abhängig ist, ob ein Auslauf überdacht ist oder nicht.

Zu Ziffer 58 (zu Anlage 9 Überschrift TierHaltKennzG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen gegebenenfalls rechtsförmlich angepassten entsprechenden Formulierungsentwurf vorlegen.